Gs
182

Andeutungen und Winke

eines

Bayern

zum

bevorstehenden Landtage

des

Jahres 1830.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Augsburg und Lindau, 1830.

Verlag der Kranzfelder'schen Buchhandlung.

Der Satz: „Fiat justitia et pereat mundus," ist falsch. Denn, wenn die Weltordnung mit der Justiz in Collision kommt, hat erstere die rechtliche Präsumtion für sich, daher man im Collisions-Falle den Fehler in der Justiz aufsuchen und verbessern muß.

Vorwort.

In mehreren constitutionellen Staaten findet man die Gewohnheit, daß vor und zu der Zeit, wo sich die Landstände versammeln, Flugschriften erscheinen, welche Gegenstände von allgemeinem Interesse behandeln, von denen man hofft und erwartet, daß selbe in den landständischen Sitzungen zur Sprache kommen werden, und worin diejenigen ihre Ansichten und Wünsche niederlegen, welche zwar nicht zu den Repräsentanten des Reiches gehören, aber sich doch berufen fühlen, ein Wort über öffentliche Angelegenheiten zu sprechen.

In Bayern ist von dieser Art öffentlicher Mittheilung bisher noch wenig Gebrauch gemacht worden, und doch ist der Nutzen derselben unverkennbar. Es soll daher mit gegenwärtiger Pieçe der Anfang gemacht werden, und

ihr mehrere kleine Abhandlungen über Gegenstände, welche für die gesammte Nation, oder einen größern Theil derselben von besonderer Wichtigkeit sind, in zwanglosen Heften folgen, wenn das Gegenwärtige geneigte Aufnahme findet.

Der Vorsatz des Verfassers ist es, ohne alle Leidenschaft, keiner Farbe oder Parthei angehörend, kleine Beiträge zu den Mitteln der Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes zu liefern. Er unterstellt seinen Versuch der Beurtheilung des Publikums, empfiehlt ihn der Nachsicht der Kritiker, bleibt aber, der Erfolg möge seyn, welcher er wolle, ein treuer Unterthan seines Königs und ein sein Vaterland ächt liebender Bürger

für Gott, König und Vaterland!

Geschrieben im Juli 1830.

Mauritius Themistopholes.

Indirekte Auflagen überhaupt, und der Malzaufschlag insbesondere.

Indirekte Auflagen.

Welche Wichtigkeit im Gebiete der Finanzen die indirekten Steuern gegenwärtig gewonnen haben, ist zur Genüge bekannt. Die Noth hat sie in das Leben gerufen, weil man durch die direkten Steuern die Bedürfnisse der Staaten nicht mehr zu decken vermochte. Die Leichtigkeit, sie zu erhöhen und zu vervielfältigen, haben sie den Staatsmännern beliebt gemacht, und so sind sie dermal in den meisten Staaten in einer Größe eingeführt, welche die der direkten Auflagen bei weitem übersteigt. Auch in Bayern machen die indirekten Steuern die größten Einnahms-Summen in dem Staats-Budget aus, und haben die Sanktion der Stände erhalten. An die Aufhebung der indirekten Auflagen zu denken, wäre wohl eine vergebliche Mühe, da sie nicht entbehrt, und eben

so wenig durch direkte Abgaben surrogirt werden können. Auch den Vorwurf der Ungerechtigkeit oder der ungleichen Vertheilung scheinen sie mir nicht zu verdienen, wenigstens dann nicht, wenn sie nicht die einzige Besteuerungsart sind, sondern mit den direkten Steuern verbunden werden. Es ist zwar richtig, daß die indirekten Auflagen, vorzüglich die Consumtions-Steuern, dem ersten Anscheine nach vorzüglich nur den gemeinen Mann treffen, weil sie auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse gelegt sind, daß sohin durch sie der Luxus nicht angezogen werde. Allein es ist auch nur der Schein; denn der Wohlhabendere, der Reiche, welcher theils zu seiner Bedienung, theils um ihm die erhöhten Lebensgenüsse zu verschaffen, mehrerer Menschen bedarf, und dieselben entweder unmittelbar erhalten muß, oder ihnen durch Arbeit Erwerb verschafft, bezahlt dadurch mittelbar wenigstens einen Theil der Consumtions-Auflagen für sie, und leistet also dadurch den erhöhten Beitrag, welcher seinem Vermögen angemessen ist.

Gegründeter ist es, daß durch die Verzehrungs-Steuern die Preise der ersten Lebensmittel gesteigert, dadurch der Arbeitslohn erhöht, und so theils die Lebsucht des gemeinen Mannes verkümmert, theils die Concurrenz mit der auswärtigen Fabrikation erschwert wird. Dagegen läßt sich aber wieder anführen, daß, so lange nicht die

Möglichkeit gegeben ist, die Staatsausgaben zu vermindern, zu derselben Bestreitung die nothwendigen Staatseinkünfte herbeigeschafft werden müssen; daß sohin, wenn man die indirekten Steuern aufheben wollte, man die direkten um den gleichen Betrag, welchen bisher die indirekten Auflagen abgeworfen haben, zu erhöhen genöthiget wäre, daß eine solche Erhöhung entweder gar nicht möglich wäre, oder nothwendig eine verhältnißmäßige Reaktion auf den gesammten Nahrungsstand aller Volksklassen haben würde, und daß sohin die Differenz in Bezug auf Theuerung eben nicht so sehr bedeutend seyn könne, besonders wenn erwogen wird, daß in allen civilisirten Staaten es theuerer zu leben ist, als in uncivilisirten, und daß die Theuerung mit dem Grade der Civilisation steigt. Allein etwas theuerer werden die ersten Lebensbedürfnisse durch die Consumtions-Auflagen allerdings, denn es kann nicht abgeläugnet werden, daß, wenn die direkten Auflagen in ihrer alten Größe, wie ehevor, geblieben, und die indirekten nicht eingeführt worden wären, die ersten Lebensbedürfnisse wohlfeiler seyn würden, als jetzt. Fühlbarer wird diese Theuerung, wenn ihr Arbeitslosigkeit und Mangel an Verdienst zur Seite steht, wie gerade dermal. Dieses ist der Zeitpunkt, wo der Bürger, welcher zu leisten hat, und von der Nothwendigkeit seiner Leistung überzeugt ist, den Wunsch

hegt, daß von ihm nicht mehr erhoben werde, als in die Staatskasse fließt, weil dadurch entweder sein Beitrag vermindert wird, oder doch wenigstens dem Staate die Möglichkeit gegeben ist, durch die erhöhte Einnahmen mehr zu seinem (des Unterthans) Besten zu wirken.

Ein weiterer Vorwurf, welcher den Consumtions-Auflagen gemacht wird, besteht darin, daß dadurch der Familienvater, welcher eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, am härtesten mitgenommen werde, während bei den Römern dergleichen Familienväter vielfache Begünstigungen genossen. Dieser Vorwurf ist sehr wahr, und ein Familienvater, welcher viele Kinder, und daher einen großen Hausstand hat, kann leicht in den Fall kommen, daß er ohne ein der direkten Besteuerung unterworfenes Objekt zu besitzen, dem Staate zehnfach mehr an Consumtions-Auflagen bezahlen muß, als seine direkte Steuer beträgt. Allein dieser Ursache wegen kann man die Consumtions-Abgaben nicht aufheben oder verwerfen, weil selbe in andern Rücksichten mit zu vielen Vortheilen für den Staat verbunden sind, auch kann man bei den Consumtions-Abgaben dem Familienvater weder eine Befreiung, noch sonst eine Begünstigung gewähren, weil bei indirekten Auflagen alle Befreiungen und Begünstigungen äußerst gefährlich, ja beinahe ohne den größten

Nachtheil nicht ausführbar sind. Eine Begünstigung, und zwar eine ergiebige von Seite des Staates verdient der Vater einer zahlreichen Familie; denn, wenn es wahr ist, daß die Stärke eines Staates in seiner Bevölkerung besteht, so leistet der dem Staate einen wesentlichen Dienst, welcher demselben eine größere Anzahl junger Bürger auf gesetzmäßigem Wege zuführt, indem er sie auf seine Kosten mit väterlicher Sorgfalt erzieht.

Auch stellt ein solcher dem Staate mehr Vertheidigungsmannschaft, als ein Familienvater, welcher nur einen oder zwei Söhne hat. Eine solche Abgabe von Söhnen zum Militär ist aber die höchste Besteuerungsabgabe, denn gibt der Vater die Söhne in Person, so gibt er eine Blutsteuer, und zwar verbunden mit einer Geldsteuer, weil der im Militär stehende Sohn immer der Geldunterstützung seines Vaters bedarf; stellt er aber einen Ersatzmann, so zahlt er in dem Jahre, wo er den Ersatzmann stellt, den zehn=, vielleicht den zwanzigfachen Betrag einer Jahrssteuer. Hat nun so ein Vater sechs Söhne, von denen er fünf in fünf aufeinander folgenden Jahren zum Militär in Person oder durch einen Ersatzmann stellen soll; so ist er gegen den Vater, welcher nur einen oder zwei Söhne hat, so prägravirt, daß man den Ehesegen für eine Strafe des Him=

mels ansehen möchte. Verdient nach den Gesetzen ein Familienvater, welcher einen starken Familienstand hat, von Seite des Staates eine vorzügliche Erleichterung, kann ihm aber dieselbe auf Kosten der Consumtions-Steuern nicht gewährt werden, so trete der Staat auf andere Art in das Mittel, und bestimme vermöge der ihm zu Gebote stehenden Hilfsquellen für einen solchen Familienvater anderweitige Erleichterungen und Unterstützungen, welche die Familienväter dieser Cathegorie mit den Familienvätern, welchen solche Lasten nicht obliegen, gleichzustellen vermögen.

Unter den indirekten Auflagen in Bayern nimmt der Malzaufschlag seines Ertrages wegen den ersten Rang ein. Deßwegen wurde er zum Gegenstand dieser Abhandlung gewählt.

Malzaufschlag.

Der Malzaufschlag wurde zu Anfang des 17. Jahrhunderts im ehemaligen Herzogthume Bayern zur Herstellung des Gleichgewichts der Staatseinnahmen und Ausgaben als indirekte Steuer eingeführt. Von 15 Vierteln oder 7½ Münchner-Metzen wurde 1 fl. 8 kr. erhoben. Bald darauf wurde der Aufschlag nach Eimern entrichtet, sodann die Verpachtung des Aufschlages an die Bräuerinnungen durch die sogenannte Compositi-

on eingeführt, diese im Jahre 1635 wieder aufgehoben, dafür der Aufschlag nach der Quantität des Biers genommen, worauf man wieder auf Compositionen zurückging, von diesen wieder abkam, 1723 ein neues Reglement einführte, nach welchem vom trocknen Malze auf der Mühle gemessen der Aufschlag genommen wurde. Im Jahre 1753 ging man wieder zur Composition zurück, die bis 1806 dauerte, wo man zum dritten Male die Perzeption des Aufschlags nach der Quantität des eingesprengten Malzes mit 27 kr. vom Metzen anordnete, eine natürliche Folge der Aufhebung des Bierzwanges. Diese Perzeptionsart erhielt sich bis heutigen Tag mit der Abweichung, daß jetzt 50 kr. per Metzen Aufschlag bezahlt werden muß.

Die direkten Steuern im Königreiche Bayern betragen 8 Millionen, der Mulzaufschlag erträgt 5 Millionen. Betrachtet man die direkte Besteuerung der sechs Kreise diesseits des Rheins vom Grundvermögen an Grund-, Haus- und Dominikal-Steuer zusammen mit 4,800,000 fl., so steht dieser dem Malzaufschlag ganz gleich. Rechnet man zu der Besteuerung des Grundvermögens à 4,800,000 fl. auch noch die Familien und Gewerbesteuern mit 1,182,000 fl. dazu, so beträgt die ganze direkte Besteuerung der sechs ältern Kreise nur 6 Millionen, welchen eine indirekte Besteu-

erung von 5 Millionen für den Malzaufschlag allein gegenüber steht, während im Untermainkreise der Malzaufschlag kaum 200,000 fl. jährlich erreicht, und derselbe im Rheinkreise gar nicht eingeführt ist.

Sind dem Gesagten zu Folge indirekte Auflagen weder ungerecht, noch entbehrlich, so kann auch weder das eine noch das andere von dem Malzaufschlage behauptet werden, und es bleibt nur die Frage zu erörtern übrig, hat der Malzaufschlag keine solche Nachtheile in seinem Gefolge, welche drückend auf das Volk und dessen Wohl einwirken, und welche vermieden werden können, und daher auch vermieden werden sollen?

Bei der Untersuchung dieser Frage glaubten wir vor allem zwei Postulate aufstellen zu müssen, welchen bei einer jeden indirekten Auflage die Gesetze über die Einführung derselben zu entsprechen haben, wenn sie den Forderungen des Rechts und der Zweckmäßigkeit genügen sollen, und diese zwei Postulate sind:

Erstes Postulat.

Es werde von dem Volke nicht mehr erhoben als in die Staatskasse fließt, mit Ausnahme der nothwendigen Erhebungskosten.

Zweites Postulat.

Es dürfen dadurch keine Zwecke gefährdet werden, welche höher stehen, als Finanzmaßregeln, und um derentwillen die letztern da sind. Wir rechnen dahin das Leben und die Gesundheit der Einwohner, zu deren Sicherstellung der Staatsverband existirt.

Beide Postulate sind an und für sich so klar, daß sie keines Beweises bedürfen. Denn da man vom Volke Auflagen nur für Staatszwecke, nie zum Vortheile von Privaten erheben darf; so ist es klar, daß das, was von den erhobenen Staatsauflagen nicht in die Staatskasse, sondern in den Privat-Säckel fließt, für die Staatszwecke verloren gehe, sohin unrechtmäßig und zum Drucke des Volkes erhoben werde. Eben so klar ist es, daß die Staats-Auflagen nur deßwegen erhoben werden, um dadurch die Staatszwecke erfüllen zu können, daß sohin, wenn durch ihre Erhebung diese Zwecke selbst gefährdet werden, die Erhebung nicht statt finden dürfe, weil sonst das Mittel statt dem Zwecke gesetzt, das Mittel den Zweck aufheben, und nicht nur allein die Erhebung ganz unnütz seyn, sondern selbst die Ursache und den Grund zerstören würde, wegen welcher die Erhebung geschehen solle.

Ganz unschwer verfielen wir im Verfolge unsers Nachdenkens über diesen Gegenstand auf den

Unterschied, daß die berührten Nachtheile in dem Wesen der indirekten Auflagen überhaupt, in der Art derselben, oder blos in der Form der Erhebung und in den Bestimmungen über die Einführung derselben liegen können, und es bedurfte keiner langen Nachforschung, um zu finden, daß nur allein der letztere Fall hier in Erwägung komme, da die indirekten Auflagen überhaupt, und die besondere Gattung derselben, welche den Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung ausmacht, nämlich der Malzaufschlag keine solche Momente darbiethen, welche an und für sich, und abgesehen von der Form der Erhebung zu den geäußerten Besorgnissen Anlaß geben könnten.

Wir wollen nunmehr zur Untersuchung selbst schreiten, und dieselbe nach den gestellten Postulaten in zwei Fragen abtheilen.

Erste Frage.

Wird in Bayern am Malzaufschlage von dem Volke nicht mehr erhoben, als nach Abzug der nothwendigen Erhebungskosten in die Staatskasse fließt?

Antwort.

Die für das gesammte Königreich Bayern geltende Verordnung vom 28. Juli 1807, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier-

und Brantwein- oder Malzaufschläge btr. (Regierungsblatt vom Jahre 1807 St. XXXIV. S. 1273) bestimmt im §. II, daß von jedem Metzen eingesprengten Malzes bayerischer Mässerei, von welcher sechs Metzen ein bayerisches Schäffel ausmachen, sieben und dreißig Kreuzer und zwei Pfenninge Aufschlag zu entrichten seyen. Der §. IV derselben Verordnung setzt fest: »Bei dem braunen Biere sind ohne Unterschied, ob es Winter- oder Schenkbier, oder ob es Sommer-, Märzen- oder Lagerbier ist, bei Bestimmung des Satzes auf den bayerischen Eimer Bier 45 kr. Aufschlag einzurechnen, bei dem weißen Weizenbier, oder bei dem weißen Gerstenbier aber sind, weil aus gleicher Malzquantität mehr erzeugt wird, bei der Satzbestimmung auf den Eimer und zwar bei dem weißen Weizenbier 33 kr., und bei dem weißen Gerstenbier 30 kr. einzurechnen. Durch dieses Verhältniß ist das Ebenmaaß zwischen dem Bräuer und dem Publikum so hergestellt, daß das Publikum nicht verkürzt, und auch den Bräuern für die beschwerliche Minuto-Kollektation und für den manchen Verlust, den sie hiebei zu leiden haben, eine mäßige Entschädigung in Handen gelassen wird.«

Wir gehen absichtlich nicht weiter in die Vorzeit zurück, weil wir nur die Normen verfolgen wollen, welche für das ganze Königreich Bayern

gegeben worden sind, sohin uns die für einzelne Theile desselben, wenn selbe auch früher den größten Bestandtheil oder die Gesammtheit des damaligen Staates ausgemacht haben, bestandenen Bestimmungen nicht tangiren. Dagegen konnten wir diese erste allgemeine Normirung für die Erhebung des Malzaufschlages im Königreiche Bayern, obwohl dieselbe später modifizirt worden ist, deßwegen nicht umgehen, weil dieselbe wegen der den Bräuern für die Kollektation eingeräumten Vortheile uns im Verfolge einen Anhaltspunkt gibt. Die erwähnte, mittelst allgemeiner Verordnung vom 11. Februar 1811, (Regierungsblatt vom J. 1811 St. XIV. S. 274) erfolgte Modifikation bestand darin, daß im §. 1. der besagten Verordnung, welche die Rubrik »Erhöhung des Malzaufschlages« hat, festgesetzt wurde, daß künftig im ganzen Königreiche ohne Ausnahme von jedem Metzen eingesprengten Malzes, ohne Unterschied der Getreidgattung und ohne Rücksicht auf das aus demselben zu erzeugende Produkt, nebst dem bisherigen Aufschlage von 37½ kr. noch ein weiterer Zuschuß von 12½ kr., sohin im Ganzen 50 kr., oder 5 fl. vom bayerischem Schäffel erhoben werden sollen.

Die allgemeine Verordnung ddto. München den 25. April 1811, die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Bayern, und die Verhält-

nisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publikum betr. (Regierungsblatt vom Jahre 1811, Stück XXXII. Seite 617) nimmt als Grundlagen des Biertax-Regulativs folgende Durchschnittsgrößen an:

1. Ein Bräuhaus, welches jährlich 450 bayerische Schäffel trockenen Malzes absiedet, und folglich eine Quantität von beiläufig 3000 Eimern an Winter- und Sommerbier zusammen produzirt mit aller nöthiger Einrichtung und den Vorauslagen, dann den Zinsen des hierauf verwendeten Kapitals. Als Vergütung hiefür werden dem Bräuer bei der Satzregulirung für jede Maaß Bier $4^{53}/_{100}$ Pfenninge zu Guten gerechnet.

2. Die Mannsnahrung oder den Fabrikationsgewinn, derselbe ist per Maaß auf $1^{47}/_{100}$ Pfenninge berechnet. Die Vergütung der Vorauslagen und die Mannsnahrung machen hienach bei jeder Maaß Bier zusammen 6 Pfenninge als Grundpreis aus.

3. Den Malzaufschlag. Zu dem oben angegebenen Grundpreis kommt der Malzaufschlag zu 4 Pfenning per bayerische Maaß, wonach also die ständige Größe des Preises einer jeden bayerischen Maaß sowohl Sommer- als Winterbier in 10 Pfenningen besteht. Es versteht sich hiebei von selbst, daß je nachdem die Malztaxe eine Erhöhung oder Verminderung erfahren sollte, dieselbe

Erhöhung oder Verminderung auch bei der Berechnung des Bierpreises in Berücksichtigung kommt, so wie daß in jenen Städten, welchen zur Bestreitung ihrer Communal-Ausgaben einen oder zwei Pfenninge über den dem Aerar gebührenden Malzaufschlag zu perzipiren bewilliget ist, dieser Beischlag von ein oder zwei Pfenningen zu dem Lokal-Biersatze dieser Stadt jedesmal zugeschlagen werden müsse.

4. Als unständige oder wechselnde Größen kommen die Preise der Gerste und des Hopfens hinzu.

Bei dieser Biertaxregulirung ist, wie besagte Verordnung weiter enthält, angenommen, daß aus fünf bayerischen Schäffeln trockenen Malzes fünf und dreißig Eimer Winterbier und dreißig Eimer Sommerbier zum Verleitgeben, folglich über Abzug aller Gelägen und des Nachbiers erzeugt werden können und sollen.

Der sich nach diesen Prämissen berechnende Preis des Biers ist der Gantersatz, das ist, der Fabrikpreis des Biers, um welchen es der produzirende Bräuer unter dem Reife an die Wirthe abzusetzen berechtiget ist.

Von dem Gantersatze ist verschieden der Schenkpreis. Letzterer regulirt sich mit Rücksicht auf den nöthigen Lebensunterhalt des Wirthes in der

Art, daß er gegen den Gantersatz per Maaß um 2 Pfenninge höher steht, welche der abnehmende Wirth zu dem Ganterpreis zu schlagen, und es in diesem Preise an das Publikum in minuto auszuschenken berechtiget seyn soll.

Stellt man nun nach diesen Prämissen eine Rechnung an, so ergibt dieselbe folgende Resultate:

1. Der Bräuer, welcher fünf Schäffel Malzes zum Winterbier einsiedet, bezahlt hiefür fünf Gulden Aufschlag per Schäffel, sohin zwanzig fünf Gulden Aufschlag; er darf hieraus erzeugen dreißig fünf Eimer Winterbier; bei einer jeden Maaß Bier erhält der Bräuer einen Kreuzer für den Malzaufschlag von dem Publikum vergütet, dieses macht nach der bekannten Regel: »So viele Kreuzer die Maaß kostet, so viele Gulden kostet der Eimer,« per Eimer einen Gulden, also für dreißig fünf Eimer dreißig fünf Gulden. Der Bräuer zahlt sohin dem Aerar für fünf Schäffel Malz zwanzig fünf Gulden, und erhält von dem Publikum hiefür dreißig fünf Gulden, sohin hat er hiebei einen Gewinn von zehn Gulden. Dieses macht auf ein Schäffel Malzes 2 fl., oder auf fünf Gulden zwei Gulden, sohin auf hundert Gulden vierzig Gulden, also vierzig Prozent.

2. Bei dem Sommerbier zahlt der Bräuer für fünf Schäffel Malzes ebenfalls zwanzig fünf Gul-

den Aufschlag, er darf und soll daraus erzeugen dreißig Eimer Sommerbier, er erhält von dem Publikum für jeden verkauften Eimer Sommerbier einen Gulden an Malzaufschlag zurückvergütet, er empfängt sohin dreißig Gulden, und gibt an das Aerar zwanzig fünf Gulden ab, hat also Gewinn fünf Gulden, oder einen Gulden per Schäffel, sohin auf fünf Gulden einen Gulden, auf hundert Gulden zwanzig Gulden, also zwanzig Prozent.

3. Der Abgang für Haustrunk, so anders kann hiebei in keinen Betracht kommen, weil bei dem Biertax-Regulativ vom Jahre 1811 ausdrücklich angenommen ist, daß aus fünf bayerischen Schäffeln trockenen Malzes fünf und dreißig Eimer Winter- und dreißig Eimer Sommerbier zum Verleitgeben erzeugt werden dürfen.

4. Es wird zwar sogleich eingewendet werden, daß die Biererzeugung nach dem trockenen Malze berechnet sey, während der Malzaufschlag von dem eingesprengten Malze entrichtet werden müsse, und daß 5 Metzen trockenen Malzes sechs Metzen eingesprengtes geben. Hierauf kömmt zu erwiedern, daß hiedurch nur der oben bezifferte Gewinn des Bierbräuers bei dem Sommerbier wegfallen, und bei dem Winterbier sich auf die Hälfte reduziren würde, daß aber demungeachtet

der Bräuer bei dem Winterbier noch 20 Prozent am Aufschlage gewinne.

Allein wir sind weit entfernt, diese Einwendung gelten zu lassen, und glauben, ihr noch Folgendes entgegensetzen zu müssen. Erstens wird eine Differenz zwischen dem trockenen und nassen Malze schon durch den Vortheil aufgewogen, welcher dem Bräuer bei der Berechnung der Vorauslagen eingeräumt ist. Denn es kann bei einer detaillirten Berechnung wohl nachgewiesen werden, daß der Bräuer, welcher jährlich nur 450 Schäffel absiedet, immer einen Pfenning mehr Gewinn per Maaß hat, als ihm das Normativ berechnet. Bey größeren Bräuhäusern steigt dieser Gewinn auf 2 bis 3 Pfenninge. Zweitens ist die Berechnung nach dem eingesprengten Malze immer ein sehr unsicherer Maaßstab, denn es kommt lediglich darauf an, wie der Bräuer einsprengt, und wie er das Malz abstehen läßt. Es läßt sich demnach kein ganz genaues Maaß zwischen dem trockenen und eingesprengten Malze festsetzen und annehmen. Drittens aber, und was die Hauptsache ist, so sagt zwar die Verordnung vom 25. April 1811, daß aus 6 Metzen trockenen Malzes 35 Eimer Winterbier, und 30 Eimer Sommerbier erzeugt werden sollen, die dieser Verordnung angehängte Tariffberechnung aber berechnet den Biersatz nicht nach dem Malze, son-

dern nach dem Preise der Gerste, wie es auch in dem bereits gegebenen Auszuge aus dieser Verordnung sub Ziffer 4 enthalten ist. Dieser Widerspruch der Verordnung mit der Tariffberechnung wird in der Praxis dadurch ausgeglichen, daß nicht aus 5 Schäffeln trockenen Malzes, sondern aus 5 Schäffeln Gerste die tariffmäßige Quantität der Biererzeugung berechnet wird; wir sagen berechnet wird, denn der Verfolg wird zeigen, daß die Biererzeugung nicht bey der Berechnung stehen bleibt. Wird aber die Biererzeugung nicht nach dem Malze, sondern nach der Gerste berechnet; so steht der Bräuer jeden Falles in so großem Vortheile, daß der Unterschied zwischen dem trockenen und eingesprengten Malze verschwinden muß. Denn alle After= alle schlechte Gerste, welche kein Bier erzeugt, scheidet er durch die Weiche aus, und bezahlt hiefür keinen Aufschlag, die Malzkeime sondert er durch die Reitern ab, und bezahlt hiefür keinen Malzaufschlag. Wir fragen nun, ob durch diese und ähnliche Manipulationen nicht dasjenige Sechstheil der Gerste wegfällt, welches den Unterschied zwischen dem trockenen und eingesprengten Malze ausmacht, und ob daher dieses Sechstheil zum Nachtheil des Publikums für den Bräuer in Ansatz gebracht werden kann, welcher seinen Guß und seinen Profit nicht nach dem Malze, sondern nach der Gerste berechnet und berechnen muß, weil

ihm zwar in der Verordnung die Taxe nach dem trockenen Malze, in dem Tariffe aber nach der Gerste berechnet ist, und er sich deswegen nur an letztere halten kann, indem er nach derselben, nicht nach der Verordnung sein ausgelegtes Geld wieder einnimmt, und seinen Gewinn bezieht. Berechnet man nun nach obigen Voraussetzungen, wie viel der Bräuer, welcher jährlich 450 bayerische Schäffel Malz absiedet, an Aufschlag gewinnt, und nimmt man an, daß sein Absatz an Winter- und Sommerbier sich gleich ist, also jährlich in jeder Gattung 225 Schäffel beträgt; so wird derselbe am Winterbier per Schäffel 2 fl. gerechnet 450 fl., und am Sommerbier per Schäffel 1 fl. gerechnet 225 fl., in summa sechshundert siebenzig fünf Gulden am Malzaufschlage gewinnen; denn er selbst legt für 450 Schäffel à 5 fl. nur 2250 fl. an Aufschlag aus; empfängt hiefür bey dem Winterbier für aus 225 Schäffel erzeugte 1575 Eimer 1575 Gulden Aufschlagsrückvergütung, und für aus 225 Schäffel erzeugte 1350 Eimer Sommerbier 1350 fl. Aufschlagsrückvergütung, was obige 675 fl. ausmacht.

Je größer das Bräuhaus ist, je mehr Schäffel Malzes jährlich versotten werden, je größer ist der Gewinn des Bräuers an der Vergütung für den vorgeschossenen Malzaufschlag, je größer der Gewinn an den nur für ein mittelmäßiges

Bräuhaus berechneten Vorauslagen, indem, wie allgemein bekannt ist, diese Vorauslagen nicht in direkter Proportion mit der Größe des Bräuhauses steigen, und daher auf die Zahl der gebrauten Eimer Biers ausgeschlagen, für den Besitzer eines größern Bräuhauses viel geringer sind, als für einen mittlern Bräuer.

Allein dieser Profit an den Vorauslagen, und der Gewinn an der Vergütung für den zum voraus ausgelegten Malzaufschlag ist es nicht allein, welcher den Bräuern zu Guten geht, und sohin von der Masse des Volkes mehr erhoben wird, als in die Staatskassen fließt; sondern ein noch größerer Gewinn für die Bräuer, und sohin auch ein noch größerer Nachtheil für das Publikum geht aus der erhöhten Gußführung hervor. Es läßt sich dieses sehr leicht erweisen, wenn man nur eine ungefähre Berechnung anstellt. Nach dem Tariffe ist angenommen, daß aus einem Schäffel Malzes sieben Eimer Winterbier erzeugt werden sollen. Nun weiß aber die ganze Welt, daß wenigstens zehn Eimer Winterbier von einem bayerischen Schäffel Malz, also drey Eimer über das Normativ erzeugt werden. Bey diesen über das Tariff erzeugten drei Eimern, welche man den Ueberguß zu nennen pflegt, gewinnt der Bräuer nicht nur die als Vorauslagen und Mannsnahrung berechneten 6 Pfenninge per Maaß,

also per Eimer 1 fl. 30 kr., per 3 Eimer 4 fl. 30 kr., sondern er gewinnt auch am Aufschlag, wofür er dem Staate nichts vergütet, per Eimer 1 fl., also per 3 Eimer 3 fl., in summa 7 fl. 30 kr. Damit ist es aber noch nicht abgethan, er gewinnt auch alles, was für Hopfen und Gerste im Tariffe angesetzt ist, weil er über das Tariff bräuet; dies beträgt ungefähr eben so viel, als der Ansatz für die Vorauslagen, Mannsnahrung und den Aufschlag, also wieder 7 fl. 30 kr.; sohin macht der Gewinn von diesen 3 mehr erzeugten Eimern für den Bräuer 15 fl., was schon dadurch evident ist, weil, wenn die Maaß Bier 5 kr. kostet, also der Eimer 5 fl. gilt, drei Eimer den Werth von obigen 15 fl. haben.

Macht der Bräuer einen Sud von 5 Schäffeln Malz, und erzeugt er auf jedes Schaff 3 Eimer mehr, gewinnt er demnach ganz unrechtmäßiger Weise per Schaff 15 fl., so macht dieses auf 5 Schaff 75 fl. und auf 225 Schäffel, was ein mittelmäßiges Bräuhaus an Winterbier absiedet, 3375 fl.

Nehmen wir nun bei dem Sommerbier nur einen Eimer Ueberguß mit 5 fl., obwohl bei der Abgabe auf 6 Eimer gewiß 2 Eimer Wasser dazu gegossen werden; so macht nur der Ueberguß von einem Eimer bey 225 Schäffeln, à 5 fl. per Schäffel, 1125 fl.

Diese	1125 fl.
die bey dem Uebergusse am Winterbiere gewonnenen	3375 fl.
und die am Aufschlage schon nach dem Tariffe übrig bleibenden . . .	675 fl.
geben für den Bräuer einen reinen Gewinn von	5175 fl.

welche das Publikum zahlen muß, ohne daß der Gewinn in die Staatskasse fließt, ohne daß das Publikum ein tariffmäßiges Bier hat.

Man vergesse ja nicht, daß hier nur von einem mittlern Bräuhause, welches jährlich 450 Schäffel absiedet, die Rede ist, man erinnere sich, daß solch ein Bräuhaus, wie oben gezeigt wurde, jährlich nur 2250 fl. Aufschlag entrichtet, und daß dasselbe auf die angezeigte Art nebst dem ausgelegten Aufschlage à 2250 fl. noch über dieses 5175 fl. einnimmt, respective gewinnt, sohin einen Profit von mehr als 200 Prozent zieht.

Man stelle sich nun vor, wie groß der Reiz des Bräuers seyn müsse, noch ein oder ein Paar Eimer Bier mehr zu erzeugen, denn jeder Eimer trägt ihm 5 fl. Profit, man berechne, daß er dieses wohl thun kann, wenn ihn das Glück mit einem für die Biererzeugung guten Wasser begünstigt, man bedenke, daß er selbst nach den Verordnungen von dem guten Wasser zu seinem Vortheile profitiren darf, obwohl das Wasser ein Gemein-

gut der Menschheit ist, und man wird, besonders bei der Art der Biervisitationen, sich nicht wundern, daß wir so viel geringhaltiges Bier haben.

Aus dem Gesagten ergiebt sich die Schlußfolge, daß das Volk in doppelter Beziehung auf eine Art angezogen wird, welche blos dem Bräuer zu Guten kommt. Einmal muß es ihm mehr an Aufschlag zahlen, als in die Staatskasse fließt, das anderemal muß es ihm ein nicht tariffmäßiges Bier für ein tariffmäßiges abkaufen.

Dabei kömmt noch der Umstand zu erwähnen, daß mehrere Gemeinden, namentlich die größern Städte einen bis zwei Pfenninge Lokalaufschlag haben, welchen sie aber nur von dem Biere beziehen dürfen, das in der Stadtmarkung consumirt wird; von dem Biere hingegen, welches in der Stadt erzeugt, aber hinaus geführt wird, rückvergüten müssen. Da nun die Erhebung des Lokalmalzaufschlages nach dem Trockenen mittels Beischlages zu dem Aufschlage, welchen der Staat erhebt, geschieht, die Rückvergütung aber nur nach dem Flüßigen geschieht; so tritt durchgehends der Fall ein, daß die Communen den Bräuern mehr rückvergüten müssen, als letztere für das exportirte Bier an Malzaufschlag bezahlt haben; ein neuer Gewinn für die Bräuer, ein neuer Nachtheil für das Publikum, weil dieser Gewinn

die Bräuer reizt, ihren Absatz nach außen zu verstärken, und das bessere Bier dorthin abzugeben.

Wie kann diesem Uebel abgeholfen werden? Ich antworte auf eine sehr leichte Art. Man erhebe den Malzaufschlag nicht mehr nach dem Trockenen, sondern nach dem Flüßigen, und alles ist in Ordnung.

Die Vortheile davon sind in jeder Beziehung äußerst groß. Der Malzaufschlag wird nach der Berechnung, daß ein Bräuhaus, welches 450 Schäffel Malz absiedet, 2250 fl. an Malzaufschlag bezahlt, und dabei 675 fl., also mehr als den vierten Theil profitirt, um den vierten Theil erhöht, also dadurch das Staatseinkommen vermehrt, und dem Staate die Gelegenheit gegeben, in anderer Beziehung seine Unterthanen zu erleichtern.

Der Unterthan wird lieber seine Abgabe zahlen, wenn er weiß, daß dieselbe ungeschmälert in den Staatsschatz kommt, und daß er nicht zum Vortheil des Bräuers belegt ist.

Macht der Bräuer schlechtes Bier, und erzeugt er mehr, als er sollte, so geht der Profit nicht ihm, sondern der Staatskasse zu Gute, er wird sich also bestreben, besseres Bier zu erzeugen, und das Publikum wird besseres Bier trinken.

Zu besserm Bier muß mehr Materiale genommen werden; der Verbrauch an Hopfen und Gerste wird größer, dadurch gewinnt die Landwirthschaft, aber auch der Ertrag des Aufschlages wird schon in dieser Rücksicht zunehmen, weil ein Mehrerverbrauch an Malz das Einkommen an Malzaufschlag nothwendig vermehren muß. Die Nachtheile, welche die Communen durch die Rückvergütung erleiden, werden verschwinden.

Die Ausführung kann keinen Schwierigkeiten unterliegen; denn man kann nicht nur den kubischen Inhalt der Bräupfannen, sondern sogar den der Kühlen messen, und die Controlle in den Bräuhäusern ist für die Unteraufschläger jeden Falls leichter, als jene in den entlegenen Mühlen. Ein Sud Bier läßt sich nicht leicht verheimlichen.

Bei diesen großen Vortheilen dürfte es für die Nation sehr erwünscht kommen, wenn der Malzaufschlag in Zukunft nicht mehr nach dem Trockenen, sondern nach dem Flüßigen erhoben würde, wobei nur die Bräuer den bisher zur Ungebühr bezogenen Gewinn verlieren, das Publikum und das Staatsärar aber bedeutend gewinnen.

Zweite Frage.

Wird durch die Form der Erhebung des Malzaufschlages kein Zweck gefährdet, welcher höher

steht, als Finanzmaßregeln, und um derentwillen die letztern da sind; wird insbesondere dadurch das Leben und die Gesundheit der Einwohner, zu deren Sicherstellung der Staatsverband existirt, nicht gefährdet?

Antwort.

Wenn man einen Rückblick wirft auf die in der Beantwortung der ersten Frage enthaltene Erörterung, daß der Gewinn des Bräuers mit der höhern Gußführung steigt, oder daß er um so viel mehr gewinnt, jemehr er Bier aus einem Schäffel Malz erzeugt: so kann man die Tendenz der Bräuer, die Quantität der Biererzeugung auf Kosten der Qualität zu vermehren, nicht in Abrede stellen, wie sie dann durch die Erfahrung bewiesen wird.

Man kann zwar einwenden, daß der Bräuer gutes Bier erzeugen müsse, um sich den Absatz zu sichern, daß derjenige Bräuer, welcher gutes Bier bräue, eine größere Kundschaft haben werde, und daß sich mit dem gesteigerten Absatze sein Ertrag vermehre.

Allein der Profit durch die erhöhte Gußführung mit 15 fl. per Schäffel Malz, oder mit 75 fl. per Sud ist zu bedeutend, als daß eine durch besseres und stärkeres Bier gewonnene größere Kundschaft auch nur einen annähernden Ersatz gewäh-

ren könnte. Ueber dieses hat die Vermehrung der Kundschaft ihre Gränzen durch die Lokalitäten und den Raum der Keller. Ferner kann die größere Kundschaft nicht blos durch besseres Bier, sondern auch durch die Vortheile erzielt werden, welche der Bräuer dem Wirthe einräumt, und deren viele zugestanden werden können, bis sie nur einen geringen Theil des Gewinnes des Bräuers absorbiren. Sind Bräuer und Wirthe mit einander verstanden, so dominiren sie auf dem Lande, wo nur wenigere größere Bräuhäuser, in den Dörfern nur ein oder zwei Wirthshäuser, und die Dörfer selbst weit von einander entlegen sind, die ganze Gegend, und, wenn die Wirthe ihren Vortheil dabei haben, muß ein Umkreis von mehreren Stunden das Bier trinken, wie es das Bräuhaus bräuet. Endlich haben alle Bräuer ein und dasselbe Interesse, sie spekuliren alle auf das nämliche Ziel, und deßwegen hat keiner die Concurrenz des Andern sehr zu fürchten.

Wird nun die Gußführung so überspannt, wie es wirklich geschieht, so muß das Bier sehr wässerig werden, und um den zu starken Wasserzusatz zu verstecken, und die zu schnelle Säuerung zu verhindern; müssen Substanzen dazu genommen werden, welche dem Bier den Wassergeschmack benehmen, und eine berauschende Wirkung hervorbringen.

Die beizumischenden Substanzen können giftartig seyn, oder durch den fortgesetzten Gebrauch nach und nach nachtheilig auf die Gesundheit einwirken, oder sie geben wenigstens dem Körper die Nahrung nicht, welche der gemeine Mann von seiner Maaß Bier mit Recht erwartet.

In dem Lehrbuche der Polizeiwissenschaft von Zeller sind fünf Vergiftungsarten durch Biere aufgeführt. Daß Gifte und giftartig wirkende Mittel, die Gesundheit der Einwohner, also Zwecke gefährden, welche höher stehen, als Finanzzwecke, leidet wohl durchaus keinen Zweifel.

Die dem Biere beigemischten Stoffe brauchen aber eben keine Gifte oder giftartig wirkende Mittel zu seyn, um die Gesundheit der Menschen zu gefährden; es gibt viele Dinge, welche in geringer Portion, oder nur ein- und das anderemal genossen, der Gesundheit nicht schädlich sind, welche aber in stärkeren Dosen bei länger fortgesetztem Gebrauche entweder auf den ganzen Körper, oder auf einzelne Theile desselben, namentlich die Leber, den Magen, den Unterleib, die Circulation des Geblütes so zerstörend einwirken, daß sie mit der Zeit Schlagflüsse, chronische Krankheiten, u. s. w. erzeugen, und den Menschen dem Tode zuführen.

Das Daseyn solcher Beimischungen im Biere gibt sich zu erkennen durch den Satz, welchen ein

im Glase stehen gebliebenes Bier über Nacht bildet, durch eine von dem Genusse des Biers erzeugte Schlafsucht, durch Congestionen gegen den Kopf, durch Aufstossen und Eckel, durch leichte Cholikèn und andere krampfhafte Erscheinungen.

Die Substanzen dieser Art unterscheiden sich daher von den Giften nur dadurch, daß sie langsam tödten, während letztere ihre Wirkung schneller äußern. Sie dürfen also ebenfalls dem Staate nicht gleichgültig bleiben, ihre Verhütung muß den Finanzzwecken vorgehen, wird aber immer schwer, beinahe unausführbar seyn, wenn nicht hinsichtlich der ersten Lebensbedürfnisse, deren Erzeugung und zu Marktebringung eine viel erweitertere Concurrenz eingeführt wird.

Am wenigsten schädlich ist die dritte Art des Bieres, welche nämlich ohne alle nachtheilige Beimischungen blos Mangel an hinreichendem und gesetzlich festgesetztem Nahrungsstoffe leidet; aber sie ist doch deßwegen schädlich, weil der Körper die ihm zugedachte Stärkung nicht erhält, sohin sich immer mehr abspannt.

Diesem Uebel abzuhelfen, gibt es nur zwei Wege, nämlich

a) die Erhebung des Malzaufschlages nach dem Flüssigen

b) die ganze freie Concurrenz hinsichtlich der ersten Lebensbedürfnisse, Bier, Brod und Fleisch.

Wird der Malzaufschlag nach dem Flüssigen erhoben; so fällt ein großer Theil des durch die höhere Gußführung beabsichteten Gewinns am Malzaufschlag hinweg, und es vermindert sich sonach für den Bräuer der Reiz, schlechtes oder geringhaltiges Bier zu erzeugen, auch können die Behörden solches leichter controlliren; denn bei der Erhebung des Malzaufschlages nach dem Flüssigen können sie leicht erheben, wie viel Malz zu einem Sude genommen, und wie viel daraus Bier erzeugt worden sei. Ist nun der Guß höher geführt worden, als es der Tariff erlaubt, so ist das Bier auch den tariffmäßigen Preis nicht werth, und die Behörde hat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht, das geringhaltige Bier im Preise herabzusetzen. Nun wird auch der Moment eintreten, wo die Bräuer unter sich durch die Güte des Biers in Concurrenz treten können, und wo derjenige den relativ stärksten Absatz haben wird, welcher das beßte Bier liefert.

Diese Maaßregel wird dann hinführen auf die Aufhebung der Biertaxe überhaupt, wenigstens in Städten, wo eine Concurrenz besteht, und die wohlthätige Folge hievon wird seyn, daß, um denselben Vortheil auch dem platten Lande zu verschaffen, was nur durch Errichtung mehrerer

Bräuhäuser geschehen kann, — man die Erzeugung und den Verkauf des Biers, letztere wenigstens in Fässern (die nämlichen Gründe sprechen auch für Fleisch und Brod) ganz und Jedermann, wer da will, freigibt. Tritt dieser Fall ein, dann wirkt die Aufhebung der Taxen erst wohlthätig, die ersten Lebensbedürfnisse werden gesichert, gut und billig zu erhalten seyn, das Staatsärar wird anderthalb Millionen jährlich dabei gewinnen, und das Publikum über die ihm dadurch zugehende Erleichterung jauchzen.

Andeutungen und Winke

eines

Bayern

zum

bevorstehenden Landtage

des

Jahres 1830.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Zweites Heft.

Die Militär-Conscription.

Augsburg und Lindau, 1830.

Verlag der Kranzfelder'schen Buchhandlung.

Einleitung über die Militär-Conscription im Allgemeinen.

Die Militär-Conscription, das ist die Ergänzung der Armee durch die Aushebung, wird immer ein Grund der Beschwerde für die Nation seyn, indem dadurch der, wenn auch wohlhabende, sogar reiche Staatsbürger, welcher keinen Sohn hat, oder dessen Sohn wenigstens zum Militärdienst nicht tauglich ist, im erstern Falle gar nichts, im letztern nur eine geringe Gebühr, nämlich die für den Militärentlassungs-Schein, zu dieser Art der Staatslast beiträgt; während andere, vielleicht minder wohlhabende, sogar arme Väter um so vielmehr beitragen müssen, je mehr sie Söhne haben.

Erwägt man, welche Kosten und Mühe die Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder zu verwenden haben, und daß die Kosten, diese Mühen mit der Zahl der Kinder steigen, bedenkt

man, daß in Berücksichtigung dessen in ältern Zeiten die Väter zahlreicher Familien vorzüglich begünstiget, und ihnen in Betracht ihrer Kinderzahl manche Erleichterungen gewährt wurden, und daß man jetzt noch bedacht ist, auf einen starken Familienstand eines Bürgers besondere Rücksicht zu nehmen: so kann es nicht anders als schmerzlich fallen, daß bei der Militär-Conscription gerade der umgekehrte Fall eintritt.

In frühern Zeiten, und noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war in den meisten Staaten der freiwillige Zugang oder die Werbung, die einzig bekannte Art der Heeresergänzung. Die Kosten dieses freiwilligen Zuganges oder der Werbung waren eine allgemeine Staatslast, die aus den gesammten Staatseinkünften bestritten wurden, wozu ein jeder Staatsangehöriger nach dem Steuerfuße beitragen mußte.

In diesen Zeiten leisteten demnach die Staatsbürger ihre Beiträge zur Heeresergänzung in Geld, und diese Beiträge waren gleichheitlich auf alle Steuerpflichtige ohne Unterschied des Geschlechts oder des Alters vertheilt, weil sie nicht ausgeschieden und unter einem besondern Namen zu einem benannten Zwecke eingehoben wurden, sondern unter der Masse der Steuern begriffen waren, wobei man alle Bedürfnisse des Staates zusammenberechnete, und den Ausfall, welcher aus den Einkünften des rentirenden Staatsver-

mögens nicht bestritten werden konnte, durch Steuern deckte.

Im Laufe der Zeit, und besonders während der Jahren der französischen Revolution gewann die Sache eine andere Gestalt. Die Kosten der Anwerbung, insbesondere die den Engagirten zu zahlenden Handgelder erreichten eine solche Höhe, daß dieselben neben den ungeheuern Kosten des Krieges aus der Staatskasse nicht mehr bestritten werden konnten.

Dazu kam die ganz unverhältnißmäßige Vermehrung des Soldatenstandes, wo selbst Staaten des mittlern Ranges mit Kriegsheeren auftraten, die man früher kaum bei Staaten des ersten Ranges zu sehen gewohnt war, die bei vergrößerter Gefahr verminderte Lust zum Soldatenleben, endlich der immer fühlbarer gewordene allgemeine Geldmangel.

Der Staat mußte also eine Last von sich wälzen, welche er nicht mehr zu bestreiten vermochte, und wo konnte er sie hinwälzen, als auf die Schultern seiner Unterthanen. Denselben eine Umlage aufzulegen, welche groß genug gewesen wäre, die Handgelder zu bestreiten, um das System der freiwilligen Anwerbung fortzusetzen, war eine sogleich in die Augen springende Unmöglichkeit; man griff also da zu, wo man am ersten zum Ziele kam, nämlich man zählte die Jünglinge, die man zum Kriegsdienste taug-

lich fand, und wählte aus diesen durch das Loos diejenigen, die Soldaten werden, und für das Vaterland kämpfen sollten. Wer nicht dienen wollte, mußte sich selbst um einen Ersatzmann umsehen, das heißt, er mußte das Handgeld bezahlen, welches früher der Staat bezahlte, und konnte er es nicht bezahlen, so mußte er selbst dienen. An eine Ausgleichung dieser Last auf solche, die zum Dienst untauglich waren, oder auf die Eltern, die gar keine Kinder, oder wenigstens keine Söhne hatten, hatte man nicht Zeit zu denken, und die Schwierigkeit einer solchen Ausgleichung wäre im ersten Momente, wo sich das neue System bildete, wirklich zu groß gewesen, um einen günstigen Erfolg zu versprechen.

So entstand der zweite Zeitpunkt, wo die Staatsbürger ihre Beiträge zur Heeresergänzung nicht mehr in Geld an die Staatskasse, sondern in natura durch Stellung ihrer Söhne, oder der für sie gemietheten Ersatzmänner zur Armee leisteten. Damit verschwand aber auch die gleichheitliche Vertheilung dieser Last auf alle Staatsangehörigen; die Bürde fiel allein auf die Väter, welche Söhne hatten, die zum Dienst tauglich waren, und bestimmten Altersklassen angehörten.

Die allgemeine Staatslast war eine persönliche geworden, trifft aber nicht alle Personen eines gewissen Alters, sondern nur das männliche Geschlecht, und aus diesen nur die Tauglichen.

Die Summe der Pflichtigen ist demnach verhältnißmäßig klein, und da das Loos unter ihnen entscheidet, so ist die Wahrscheinlichkeit, durch dasselbe zur Einreihung bestimmt zu werden, vorwiegend.

Allgemein fühlt man das Drückende der Militär-Conscription, welche so schwer auf einzelnen Familien lastet, und deswegen dürfte es keine undankbare Arbeit seyn, zu untersuchen, ob, wenn nicht Abhilfe, doch wenigstens Erleichterung möglich sey.

Es ist zwar unbestreitbar, daß die Vaterlandsvertheidigung eine allgemeine Pflicht aller Staatsbürger sey. Demnach müßte jeder Staatsbürger Soldat seyn, und persönlich dienen, oder, wenn er nicht dienen will, oder nicht dienen kann, einen Ersatzmann für sich einstellen; oder der Staat müßte es übernehmen, für die nöthige Vertheidigungsmannschaft zu sorgen, und die hierauf erlaufenden Kosten durch Steuern einzubringen. Allein weder das Eine noch das Andere dürfte zur Zeit mehr ausführbar, und eine Rückkehr zu dem System, die Armee durch die freiwillige Anwerbung zu ergänzen, unmöglich seyn. Es genügt, daß die freiwillige Anwerbung nicht ausgeschlossen ist, sondern immer noch einen Titel der Heeresergänzung bildet. Auch wird nicht leicht Jemand wieder die Wiedereinführung der ehemaligen Werbungen wünschen, der da

weiß, welcher Unfug, ja, welche Ungerechtigkeiten damit getrieben, wie die jungen Leute induzirt und verführt wurden, bis sie in ihr Verderben stürzten, und welch' großes Unglück dadurch nicht nur über einzelne Individuen, oft auf ihre ganze Lebenszeit, sondern selbst über ganze Familien und Gemeinden verbreitet wurde.

Die gewünschte Erleichterung muß daher in anderer Art aufgesucht, und kann nur in dem Gegensatze dessen gefunden werden, was der Grund ist, warum man die gegenwärtige Conscriptionsweise so drückend findet. Das Drückende des damaligen Conscriptionsverfahrens liegt in dem Umstande, daß die Conscription nur die Familienväter belastet, und zwar in der Art mehr, je stärker ihr Familienstand, und je größer darunter die Zahl gesunder tauglicher Söhne ist, während Hagestolze und Kinderlose von dieser Last befreiet sind; dann daß blos die Tauglichen von dieser Pflicht angezogen werden, während die Untauglichen mit der geringen Gebühr für Lösung des Entlassungsscheines durchkommen. Der Beschwerdegrund liegt dem zu Folge in der beschränkten Zahl derer, welche durch das Gesetz zur Militärpflichtigkeit angezogen werden. Das Mittel zur Abhilfe muß daher in dem Gegensatze, nämlich in der Erweiterung der Pflichtigen, in einer größern Concurrenz gesucht und gefunden werden.

Kann die Militärpflichtigkeit gleichwohl dermal nicht mehr zu einer allgemeinen Staatslast ausgedehnt werden, so ist es noch keine nothwendige Folge, daß dieselbe rein persönlich werden müsse. Es liegen noch Abstufungen und Mittel zur Erleichterung in der Mitte, und diese bestehen in der Erweiterung der Concurrenz durch Repartirung der Last auf die Gemeinden, oder wenigstens durch Ausdehnung der Pflichtigkeit.

Was nicht Staatslast ist, kann gleichwohl noch Gemeindelast seyn, und in dieser Form weniger kostspielig seyn, als wenn es Staatslast wäre, und dabei nicht so drückend auf den Einzelnen einwirken, als wie eine reine Personallast.

Ich halte daher dafür, daß in der Conscription eine bedeutende Erleichterung für die Conscriptionspflichtigen eintreten könnte, wenn man einer jeden Gemeinde das sie treffende Contingent (die von ihr zu stellende Mannschaft) zurepartirte, und ihr dann die Aufbringung derselben überließ, was zur nothwendigen Folge hätte, daß jede Gemeinde für sich einen Conscriptionsbezirk bilden würde.

Was dem Einzelnen schwer ankommt, ist mit vereinten Kräften leichter zu bewirken, und da die Verhältnisse in einer jeden Gemeinde verschieden sind, so wird eine jede Gemeinde von selbst am beßten die Mittel finden, wie sie sich zu erleichtern, und ihrer Pflicht auf die wenigst lästige Art zu genügen vermag.

Ich beabsichtige damit nicht, daß der Gemeinde eine Willkühr eingeräumt werde, das Contingent auf was immer für eine beliebige Art aufzubringen, und nach Laune diesen oder jenen zum Soldaten zu bestimmen. Nein, das sey weit von mir entfernt. Die Gemeinde soll sich genau an die gesetzlichen Bestimmungen halten, und von denselben durchaus nicht abgehen dürfen, wenn sie nicht ausser dem gesetzlichen Wege durch freiwillige Anwerbung, oder gütiges Einverständniß das ihr zugetheilte Contingent aufzubringen vermag. Nur den Weg, das Contingent auf solche Art aufzubringen, lasse man ihr offen, und ich bin überzeugt, daß in den meisten Gemeinden, und in den meisten Jahrgängen das Contingent im Wege gemeinsamen Einverständnisses aufgebracht werden wird, ohne zu dem Gesetz seine Zuflucht nehmen, und ohne den Militärpflichtigen durch das Loos zum Eintritt in den Militärdienst bestimmen zu müssen.

Vorzüglich wird sich hier wieder, wie beinahe überall, der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden hervorheben, auf welchen leider so wenig Rücksicht genommen wird.

Den Gemeinden in Städten stehen vielseitige Mittel zu Gebote, welcher die Landgemeinden entbehren. In größern Städten gibt es immer nur mäßige Bevölkerung, welche an keine regelmäßige Beschäftigung gewöhnt, auf eine leichte

Art durch die Welt zu kommen wünscht. Ich rechne unter diese Zahl diejenigen, die kein ordentliches Gewerbe erlernt, oder, wenn sie in der Lehre standen, wenigstens nichts gelernt haben; die nicht gerne arbeiten, aber gerne überall mitmachen möchten, und denen der Soldatenstand von Herzen willkommen wäre, wenn nur der Sold nicht so gering wäre, oder sie von Hause aus Unterstützung zu erwarten hätten. Allein gewöhnlich gehören diese Menschen der ärmern Volksklasse an, und ihre Eltern können ihnen keine Unterstützung gewähren, oder verweigern ihnen dieselbe, weil sie durch ihren leichtfertigen Lebenswandel ihnen bereits schon viele Kosten verursacht haben, und sie also durch weitere Unterstützungen dieser ihrer Söhne ihre übrigen Kinder hintansetzen, vielmehr erstere auf Kosten der letztern begünstigen würden.

Jünglinge solchen Calibers, welche schon in der Blüthe ihrer Jahre der müßigen Bevölkerung angehören, und in späterer Zeit die Klasse der — der Stadt zur Last fallenden Bürger vermehren, gibt es in jeder Altersklasse, und jeder aufmerksame Beobachter wird bei dem Geschäfte der Militär-Conscription, insbesondere bei der Ziehung der Loose wahrnehmen, daß Jünglinge dieser Gattung den unverholenen Wunsch äußern, durch das Loos für einen Stand bestimmt zu werden, welcher ihnen zusagt, und den sie wahr-

scheinlich schon längst gewählt haben würden, hätten sie ihrem eigenen Antriebe folgen dürfen, und wären sie nicht durch die Vorurtheile ihrer Eltern oder Verwandten, welche Vorurtheile gegen den Militärstand bei den ärmern Volksklassen beinahe häufiger angetroffen werden, als bei den mittlern und höhern Ständen, hievon abgehalten worden.

Eben so kann man bei derselben Gelegenheit Söhne bemittelter Eltern erblicken, welche wünschten, daß das Loos sie treffen, und sie einem Stande zuführen möchte, von dem Verhältnisse sie abhalten.

Dieser Umstand kann in größern Städten sehr vortheilhaft benützt werden, um wenigstens einen Theil des die Stadt treffenden Contingents zum voraus durch ein freiwilliges Einverständniß mit unbedeutenden Kosten aufzubringen.

Die Gesammtmasse der einem Conscriptionsbezirke und einer Altersklasse angehörigen Jünglinge bildet das Glücksrad oder die Lotterie, aus der die Treffer oder Nieten gezogen werden sollen. Niemand weiß zum voraus, ob ein günstiges oder ungünstiges Loos ihn treffen wird. Das Loos kann eben so gut den wohlhabenden, den reichen, denjenigen, der etwas tüchtiges gelernt hat, und dessen ganze Carriere durch einen sechsjährigen Soldatenstand unterbrochen würde, als den armen, unbemittelten, oder denjenigen tref-

sen, der ohne hinreichende Kenntniß zur Betreibung irgend eines Gewerbes blos dem Zufalle lebt, und der gerne Soldat seyn würde, wenn er einen Zuschuß hätte, welcher ihn in den Stand setzte, diejenigen Bedürfnisse zu befriedigen, die bei der geringen Löhnung ausserdem unbefriedigt bleiben müßten.

So lange das Loos nicht gezogen ist, kennt keiner sein Schicksal. Fällt es ungünstig aus für den Reichen, so bleibt ihm keine andere Wahl, als entweder selbst zu dienen, oder einen Ersatzmann zu stellen. Der Ersatzmann, welcher weiß, daß er keine eigene Pflicht zu erfüllen hat, sondern blos einen ihm Fremden vertritt, richtet seine Foderung nach diesen Verhältnissen, und der Einsteller muß jeden Falles die vollen Kosten des Ersatzmannes tragen. Trifft das Loos einen Bemittelten, welcher sich nicht zu den Reichen zählen darf, dessen Eltern aber gerade ihr genügendes Auskommen haben; so fällt die oben bezeichnete Alternative, entweder selbst zu dienen, oder einen Ersatzmann für sich zu stellen, doppelt schwer. Lassen die Eltern den Sohn einreihen, so berauben sie sich der Stütze, welcher im mittlern Vermögen stehende Bürger gewöhnlich bedürfen. Stellen sie einen Ersatzmann, so schlagen sie sich gewöhnlich eine Wunde, welche sie nie mehr zu heilen vermögen. Dagegen ein mäßiger Beitrag zur Aufbringung des Contingents auf

mehrere Jahre vertheilt, würde ihnen nicht wehe thun.

Bei den Unbemittelten und Armen ist das Resultat des Looses noch auffallender, und von noch wichtigern Folgen. Gewinnt er, das heißt, zieht er ein hohes Nummer, so geht er frei aus, er darf nicht Soldat werden, und zahlt auch für den Militärentlassungs-Schein nichts, weil er nichts hat. Verspielt er, das heißt, zieht er eine Nummer, welche ihn gleich anfänglich oder als Ergänzung zur Einreihung in die Armee bestimmt; so muß er ohne weiters in die Armee eintreten, um seine eigene Verbindlichkeit zu erfüllen; er erhält daher kein Einstandsgeld, oder auch keine Zulage während seines Militärstandes von seinen Eltern oder Verwandten, weil diese selbst nichts haben.

Der Zeitpunkt unmittelbar vor der Loosung ist daher derjenige, wo ein Einverständniß zu Stande gebracht werden kann, das alle Theile befriedigen wird. Die Reichen sind im Falle, daß sie, wenn das Loos zu ihrem Nachtheile ausfällt, die vollen Kosten eines Ersatzmannes tragen müssen, wenn sie den Sohn nicht selbst dienen lassen wollen. Der gleiche Fall ist es bei der mittleren Klasse.

Die arme Volksklasse hat in dem Falle, daß der Sohn verspielt, keine Wahl, sondern derselbe muß persönlich dienen, und da seine Eltern

und er arm sind, da er weder als Ersatzmann noch von den Seinigen einen Zuschuß zu erwarten hat; so steht ihm nur eine traurige Zukunft bevor.

Der Zeitpunkt vor der Loosung könnte daher dazu benützt werden, dem Armen vorzustellen, wie leicht ihn das Loos treffen könne, und wie er denn ohne allen Zufluß seinen Dienst erfüllen müsse, wie er aber, wenn er vor der Verloosung, sich erklärte, freiwillig zu marschieren, sich einer Unterstützung von Seite der bemittelten Eltern der militärpflichtigen Jünglinge zu erfreuen haben dürfte.

Den bemittelten und reichen Eltern der conscriptionspflichtigen Jugend könnte man zu Gemüthe führen, daß im Falle ihre Söhne ein Loos ziehen, welches sie zu den Fahnen ruft, sie die vollen Kosten eines Ersatzmannes tragen müssen, während sie vor der Loosung bei der Ungewißheit des Schicksals durch freiwilliges Einverständniß mit den Söhnen unbemittelter Eltern, wo nicht mit einem Viertheile, wenigstens mit einem Drittheile oder doch mit der Hälfte der Kosten durchkommen.

Ich bin überzeugt, daß dieser Ausweg der sicherste ist, er wird beiden Theilen conveniren, und mit der wenigsten Belästigung, mit den mindesten Kosten zum Ziele führen.

Ich halte dafür, daß man auf diesem Wege

wohl zum Ziele kommen wird; allein noch weit besser würde es seyn, noch mehr würde die Last vertheilt, und eben so dadurch erleichert werden, wenn die Eltern derjenigen beiden Altersklassen, welche vorzugsweise bestimmt sind, in ordentlichen und ausserordentlichen Fällen das Contingent zu geben, eine Art Gesellschaftsvertrag dahin unter sich errichten würden, daß, mit Ausschluß der ganzen Armee, ein jeder Familienvater sechs Jahre lang jährlich einen monatlichen Beitrag gebe, womit diejenigen, welche für die Pflichtigen freiwillig in das Militär eintreten, monatlich gratifizirt werden könnten. Würde man die Beiträge, statt auf 6 — auf 7 Jahre ausdehnen; so könnte dadurch Denjenigen, welche freiwillig Soldaten geworden sind, nach Beendigung ihrer Diensteszeit noch eine Aversionalabfertigung gegeben werden, um denselben ihre Ansässigmachung oder ein anderweites bürgerliches Unterkommen zu erleichtern.

Sind nun die Beiträge geregelt, ist nun der Gesellschaftsvertrag festgestellt, so kann in Städten, welche nicht zu den ganz kleinen und vermögenslosen gehören, der Umstand, daß die Beiträge nur monatlich in kleinen Summen fließen, kein Hinderniß machen; denn die Communal-Kasse wird immer im Stande seyn, einen Vorschuß zu leisten, wenn größere Summen auf einmal nöthig werden, sobald sie nur des sichern

Einflusses dessen, was sie ausgelegt hat, gewiß ist.

Da die Beiträge desto kleiner ausfallen, je größer die Zahl der Contribuenten, das ist der Mitglieder der Gesellschaft ist, da die Familienväter in die Gesellschaft eintreten müssen, ehe ihre Söhne in die Militärpflichtigkeits-Jahre treten, und ehe die Conscriptions-Verhandlungen derjenigen Altersklasse beginnen, zu welcher ihre Söhne gehören, da zu dieser Zeit nicht nur das Loos, welches sie ziehen werden, unbekannt ist; sondern sie selbst noch wissen, wie über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit ihrer Söhne judizirt werden wird, und daß die Kluft zwischen Tauglichkeit und Untauglichkeit so schmal ist, das zeigt die Erfahrung Manchem, welcher bei der Conscriptions-Verhandlung als untauglich erklärt wurde, später bei freiwilliger Anwerbung tauglich befunden ward; wogegen Andere, die in erster Instanz tauglich erkannt worden waren, bei der höhern Behörde als untauglich gesprochen wurden, und ihre Ersatzmänner einrücken mußten: so ist es nicht zu zweifeln, daß bei dieser Ungewißheit des endlichen Resultats, bei den Vortheilen des erwähnten Gesellschaftsvertrages, bei den pekuniären Zuschüssen, welche er der ärmern Klasse gewährt, bei der Ersparung, welche die Wohlhabendern machen können, der gemachte Vorschlag ganz wohl, ja unzweifelhaft zur Ausfüh-

rung kommen wird und muß, wenn nur die Behörden den Betheiligten die Sache gehörig auseinander zu setzen wissen, und so einzuwirken wissen, daß sie selbst den Nutzen einsehen, der für alle Theile hieraus hervorgeht, und von keinem Vernünftigen verkannt werden wird.

Wohlhabende Communen besitzen noch ein anderes Mittel, sich zu helfen. Sie können zu diesem Zwecke disponible Mittel aus der Communal-Kasse verwenden, und Gratificationen für diejenigen aussetzen, welche sich freiwillig anwerben lassen. Diese Gratificationen können, nach Verschiedenheit des Bedürfnisses und der Umstände, zum Theil bei dem Antritte der übernommenen Diensteszeit, zum Theil nach Vollstreckung der Hälfte derselben, zum Theil nach Vollendung derselben ausbezahlt werden.

Ein weiteres Mittel dürften größere Communen darin finden, wenn sie Denjenigen, welche sich freiwillig anwerben lassen, und dem städtischen Bezirke zu Guten gehen, vorzugsweise Berücksichtigung seiner Zeit bei Verleihung niederer städtischer Dienste zusichern. Je mehr solcher Dienste eine Commune zu verleihen hat, desto leichter wird sie sich thun.

Kann es aber die Verwaltungsbehörde einer Stadt dahin bringen, daß sich die Eltern aller Jünglinge, ohne Unterschied, ob ihre Söhne den eben angezogen werdenden Altersklassen angehö-

ren oder nicht, ob sie schon conscriptionspflichtig, oder über das Alter der Conscriptionspflichtigkeit hinaus sind, von einem gewißen Alter, z. B. vom 12. Jahre an bis zu einem gewißen Alter z. B. bis zum 25. Lebensjahre in eine Gesellschaft vereinen, welche sich verbindlich macht, alle Jahre das treffende Contingent mittels freiwilliger Anwerbung durch Repartition der Kosten unter sich aufzubringen, wobei wegen der großen Concurrenz keinen ein bedeutender Kosten-Antheil treffen kann: so tritt gewiß für alle Klassen eine namhafte Erleichterung ein, welche allgemein mit dem größten Danke erkannt werden wird, und nicht anders, als von den ersprießlichsten Folgen seyn kann.

In kleinern Städten, in Märkten und in Dörfern gibt es zwar der zu Gebothe stehenden Mittel weniger; allein nichts desto weniger finden mehrere der bereits angegebenen auch dort ihre Anwendung.

Auch in diesen Orten wird es unter den Individuen der betreffenden Altersklasse einige geben, welche wegen Mangel an Aussicht, und in Ermanglung der Hoffnung auf eine künftige ihre Subsistenz deckende Nahrungsquelle sich gerne gegen eine angemessene Vergütung von Seite der übrigen Conscriptionspflichtigen zum Eintritt in den Militärdienst bereitwillig finden lassen werden.

In diesen Orten können demnach eben so gut, wie in größern Städten Vereine der conscriptionslistigen Jünglinge, vielmehr ihrer Eltern und Vertreter gebildet werden, um im Wege des gemeinschaftlichen Einverständnisses das anrepartirte Contingent aufzubringen.

Auch in diesen kleinern Orten wird es geringere Gemeindedienste geben, bei deren Besatzung auf diejenigen vorzugsweise Rücksicht genommen werden kann, welche sich freiwillig anwerben lassen, und dem Conscriptionsbezirke zu Guten gehen. Schon die Ertheilung dieses Versprechens, wenn man auf sichere Erfüllung, auf treue Haltung des gegebenen Wortes rechnen darf, wird seine Wirkung nicht verfehlen.

Nebst diesem ist es wohl denkbar, daß auch in kleinern Orten wohlhabende Männer, oder Frauen sich finden werden, welche sich herablassen, kleine Summen auszusetzen, oder auch wohl kleine Stiftungen zu machen, um aus den Renten derselben denjenigen einen Zuschuß zu gewähren, welche sich zur Erleichterung ihrer Mitbürger freiwillig der Militärdienstespflicht unterwerfen.

Ueber dieses könnten mehrere Gemeinden zu diesem Zwecke sich in eine Gesellschaft vereinigen, und so wenigstens annähernd dasselbe bewirken, wie in größern Städten.

In gutsherrschaftlichen Orten vermöchten die

Gutsherrschaften am Besten mitzuwirken, wenn sie sich anheischig machten, einen von ihnen zu vergebenden Dienst z. B. einen Jäger-, Förstersdienst u. s. w. einem freiwillig zugegangenen ausgedienten Land-Capitulanten zu geben.

Wenn eine Gemeinde einen großen Complex von Gemeindegründen hat, so wird es ihr leicht werden, hievon einige Tagwerke dem freiwillig Zugehenden als Belohnung auszusetzen, worauf er sich ansässig machen kann.

Eben so werden nach Verschiedenheit der Verhältnisse in andern Gemeinden öde Gründe, welche man ohnehin zu cultiviren gedenkt, mit Vortheil benützt werden können, um mit geringer Unterstützung einem freiwillig zugegangenen ausgedienten Landkapitulanten, der seine Dienstеszeit mit Treue und Redlichkeit erfüllt hat, eine Ansässigmachung für seine künftigen Lebenstage zu gewähren.

Sind gleich in kleinern Orten die Mittel geringer und weniger ergiebig; so sind auch die Anforderungen der Landleute an das Leben mäßiger, und daher kommt man in kleinen Orten mit geringern Mitteln oft weiter, als in größern mit den reichlichsten Quellen.

Der Militärstand selbst gewinnt dabei unzweifelhaft; denn Diejenigen, welche eine Militär-Capitulation zurückgelegt haben, werden aus den-

selben Gründen, aus welchen sie sich das Erstemal engagiren ließen, eine neue Capitulation übernehmen, und das Militär wird den Vortheil genießen, gediente und exerzirte Leute zu haben, auf die man sich verlassen kann.

Dieses wären die Mittel, wie eine Erweiterung der Concurrenz durch Repartirung der Last auf die Gemeinden bewirkt werden könnte.

Die andere Art der Erleichterung ist die Erweiterung der Concurrenz durch Ausdehnung der Pflichtigkeit.

Es ist nämlich nicht abzusehen, warum die Vaterlands-Vertheidigung blos eine persönliche Last seyn soll. Der Waffendienst kann, wenn die nöthige Anzahl waffenfähiger Männer nicht durch freiwillige Anwerbung aufgebracht werden kann, freilich nur persönlich seyn, indem nur zur Führung der Waffen taugliche Leute den Dienst persönlich übernehmen und versehen können. Warum aber Diejenigen, welche nicht persönlich zu dienen vermögen, der Last ganz entbunden, warum sie nicht durch Stellung von Ersatzleuten zur Verringung der Last beitragen, warum sie nicht in Geld concurriren sollen, um der freiwilligen Anwerbung eine größere Ausdehnung zu geben, das läßt sich doch gewiß nicht absehen. Ist es denn nicht schon eine große Wohlthat, vom persönlichen Dienste frei zu seyn, dessen Leistung mit so großen Gefahren für Leben und Gesundheit ver-

bunden ist? Liegt nun kein hinreichender Grund zur gänzlichen Befreiung vor, so ist die natürliche Pflicht, zur Vertheidigung des Vaterlandes nach Kräften beizutragen, nicht aufgehoben, und kann dieser Beitrag in natura, das ist mittelst Uebernahme des Waffendienstes nicht geleistet werden; so tritt die Pflicht zur Surrogirung desselben in Geld ein.

Für diese Surrogirung spricht nicht nur das strenge Recht, sondern auch die Billigkeit, da gerade die Personen, welche solche Surrogirung trifft, am leichtesten im Stande sind, dieselbe zu leisten. Es sind nämlich diese Personen die Unverheiratheten, die Kinderlosen, und die Familienväter, welche zwar Töchter, aber keine Söhne haben. Mit diesen wären meines Erachtens zur Surrogirung des Miltärdienstes verbunden die Eltern derjenigen Söhne, welche zur aufgerufenen Altersklasse gehören, aber zum Militärdienst nicht tauglich sind.

Die Unverheiratheten genießen den Staatsschutz eben so gut, wie die Verheiratheten; sie müssen also eben so gut zu den Kosten desselben contribuiren, und sollen um so stärker in dieser Art angezogen, und zu einer um so ergiebigeren Beitragsleistung zu dem genannten Zwecke angehalten werden, als sie ohnehin zu den übrigen Staatslasten, eben wegen ihres ehelosen Standes um so weniger beitragen. Denn heute zu Tage,

wo neben den direkten Steuern indirekte Consumtions-Auflagen bestehen, und letztere in ihrem Betrage nicht nach dem Vermögen des Familienvaters, sondern nach der Köpfezahl der Familie steigen, zahlt natürlich ein Familienvater weit mehr an indirekten Auflagen, als ein Hagestolze; er hat überhaupt weniger Sorge, als ein Familienvater, und soll billig das, was er in einer Art weniger zahlt, in der andern mehr tragen, abgesehen davon, daß er, wie oben gesagt wurde, sich der Pflicht, zur Landesvertheidigung mitzuwirken, ohnehin nicht entziehen kann.

Bedenkt man nun, daß zu der Klasse der Unverheiratheten ein großer Theil solcher Personen gehört, welche reichliche Einkünfte haben, und denen eine doppelte Leistung nicht so schwer fallen kann, als dem Familienvater eine einfache; so wird gewiß in Anziehung der Klasse der Unverheiratheten zu der Last der Militär-Conscription Niemand eine Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit finden.

Der gleiche Fall, nur in einem mindern Grade, tritt ein bei den Kinderlosen. Auch sie nehmen Theil an dem Staatsschutze, und müssen deswegen auch Theil nehmen an den hiefür erforderlichen Lasten, und da sie in natura durch Stellung von Söhnen nicht können, so müssen sie ihre Pflicht durch ein Surrogat erfüllen, und dadurch die allgemeine Last erleichtern. Auch sie

concurriren weniger zu den Consumtions-Auflagen, und können also leichter in anderer Art beitragen, besonders wenn sie bedenken, daß sie im Falle ihre Ehe mit Kindern gesegnet worden wäre, weit mehr hätten beitragen müssen.

Familienväter, welche keine Söhne, sondern nur Töchter haben, können sich zwar aus gleichen Gründen der Theilnahme an der allgemeinen Last nicht entschlagen; allein sie können doch nur in einem mindern Grade angezogen werden, weil sie an den indirekten Auflagen mehr zu tragen haben, als die Unverheiratheten und Kinderlosen, und weil die Unterhaltung einer Familie immer mehr Aufwand fordert, als die Ernährung einer einzelnen Person, oder eines kinderlosen Ehepaares.

Man wird aus dem bisherigen Vortrage wohl abgenommen haben, daß ich die Militärpflicht nicht für eine rein persönliche Verbindlichkeit der Jünglinge einer gewißen Altersklasse halte, sondern dieselbe vielmehr als eine allgemeine Last, die von allen Familienvätern, solche im ausgedehnten Sinne genommen, gleichheitlich getragen werden soll. Diese Pflicht kann sofort von den einen in natura durch Stellung ihrer Söhne in natura, oder durch Stellung von Ersatzmännern für selbe; von andern durch ein Surrogat in Geld geleistet werden, und so wird es denn gar keinem Bedenken unterworfen seyn, daß die Vä-

ter der Söhne, welche der aufgerufenen Altersklasse angehören, aber nicht diensttauglich sind, sich der Klasse der Reluenten anzuschließen haben.

Steht die Beitragspflichtigkeit fest, so handelt es sich nur mehr um den Maaßstab derselben. Ich halte dafür, daß dieser Maaßstab am sichersten in der Dauer einer Capitulationszeit aufgefunden werden könne, weil dieses die Zeit ist, innerhalb welcher die zum Waffendienst aufgebotene Mannschaft ihre Dienstzeit erstreckt, sohin mit dem Ablaufe einer Capitulationszeit ein neuer Zeitabschnitt beginnt, wo wieder ein frisches Contingent gestellt werden muß.

Diesem gemäß dürfte ein Unverheiratheter alle sechs Jahre einmal, sohin jedesmal das siebente Jahr angehalten werden, an den Kosten zur Aufbringung der Mannschaft für die Landesvertheidigung Theil zu nehmen.

Da nach dem oben Gesagten kinderlose Eheleute mit den Unverheiratheten nicht auf einer Stufe stehen, daher zu den Kosten der Aufbringung der Mannschaft für die Landesvertheidigung nur im mindern Grade zu concurriren schuldig wären; so dürfte es verhältnißmäßig seyn, wenn dieselben erst in dem doppelten Zeitraume, welcher für die Unverheiratheten angenommen worden ist, also alle 12 Jahre einmal zur Concurrenz angezogen würden.

Weil endlich Familienväter, welche keine Söh-

ne, sondern nur Töchter haben, noch eine Stufe weiter, als die kinderlosen Eheleute zurückstehen; so dürfte es genügen, wenn solche Familienväter alle 18 Jahre einmal in das Mitleiden gezogen würden. Die Eltern eines zur betreffenden Altersklasse gehörigen, aber dienstuntauglichen Sohnes hätten nun bei dieser Altersklasse ihren Beitrag zu leisten.

Dagegen müßte der Anfang der Verbindlichkeit auf den Zeitpunkt gesetzt werden, wo die Unverheiratheten einen selbstständigen Erwerb begründen, oder ein ausgeschiedenes Vermögen erhalten, von dessen Einkünften sie leben. Bei den kinderlosen Eheleuten, und den Familienvätern, welche keine Söhne, aber Töchter haben, kann von dem Zeitpunkte der Eingehung der Ehe gerechnet werden. Bei allen drei Klassen hingegen müßte die Verbindlichkeit bis zum erreichten 60. Lebensjahre fortdauern, theils weil dieser Lebensabschnitt schon in andern bürgerlichen Verhältnissen ein Aufhören verschiedener Verbindlichkeiten mit sich führt, theils weil bis zu diesem Lebensjahre, und selbst darüber noch immer Familienväter vorhanden sind, deren Söhne erst der Militärpflichtigkeit unterliegen.

Bei Regulirung der Beitragsquote wäre zu unterscheiden, ob das ganze einem Distrikte zurepartirte Contingent mittels freiwilliger Anwerbung oder gemeinschaftlichen Einverständnisses aufge-

bracht wird — oder ob dieses nur theilweise oder gar nicht statt findet.

Im ersten Falle, wo die im Heeres-Ergänzungs-Gesetze angeordnete Verloosung gar nicht statt findet, und eigentlich nur Freiwillige in den Militärstand treten, welche für ihren freiwilligen Zugang in Geld von den Pflichtigen entschädiget worden: sollten die hierauf erlaufenden Kosten nach der Köpfezahl der im besagten Conscriptionsalter beitragspflichtigen Individuen ausgeschlagen, und ganz gleichheitlich getragen werden, so daß nur erhobene und erwiesene Armuth oder Unvermögenheit eine Verminderung der Beitragsquote, oder völlige Freilassung von derselben zu begründen vermöchte. Der hierdurch sich ergebende Ausfall müßte von den übrigen Concurrenten getragen werden.

Im zweiten Falle, wenn nämlich nur ein Theil des Contingents auf dem Wege der freiwilligen Anwerbung oder des gemeinschaftlichen Einverständnisses aufgebracht werden kann, oder gar keine Freiwillige sich finden, sohin weder die Anwerbung, noch der Versuch eines Einverständnisses ein Resultat liefern, ist die Regulirung der Beitragsquote schwieriger, und dürfte in folgender Art vorzunehmen seyn.

Zuerst wären die Kosten zu berechnen, welche die Aufbringung eines Theiles des Contingents durch die freiwillige Anwerbung oder gemeinsa-

mes Einverständniß verursacht hat. Diese Kosten wären eben so, wie im ersten Falle auf alle zu der in Frage befangenen Conscriptionsklasse pflichtigen Individuen gleichmäßig auszuschlagen, und von denselben gleichheitlich zu erheben. Ist dieses geschehen, so wäre der Rest des noch zu stellenden Contingents auszumitteln, und dann zu berechnen, auf wie viele Köpfe der zur betreffenden Conscriptionsklasse pflichtigen Individuen ein Soldat zu stellen komme. Kennt man dieses Verhältniß, so theilt man die zur betreffenden Conscriptionsklasse gehörigen Individuen in zwei Klassen; in die eine setzt man die Jünglinge, welche der aufgerufenen Altersklasse angehörig, zum Militärdienste tauglich sind, und daher untereinander zu loosen haben; die andere Klasse begreift die Untauglichen, dann alle diejenigen, welche bestimmt sind, ihre Pflichtigkeit durch Geldleistungen zu surrogiren. Jeder dieser beiden Klassen repartirt man sonach nach der Zahl der ihr angehörigen Individuen den von ihr zu übernehmenden Antheil des Contingents zu, zum Beispiel das Contingent, welches gestellt werden soll, sey 100 Mann; hievon würden durch freiwillige Anwerbung oder gemeinsames Einverständniß aufgebracht 10 Mann, es sind also noch aufzubringen 90 Mann. Nun sey die Zahl der diensttauglichen Jünglinge der aufgerufenen Altersklasse 120, die übrigen zur Beitragsleistung

in Geld pflichtigen sollen 240 Individuen seyn; so wäre die Gesammtzahl Aller, welche verbunden sind, zur Aufbringung der Landesvertheidigungs-Mannschaft der bestimmten Altersklasse zu concurriren, 360, wovon 120 der einen, und 240 der andern Klasse angehören. Die Zahl der aufzubringenden oder zu stellenden 90 Soldaten auf 360 Pflichtige ausgeschlagen, trifft zu vier Pflichtige die Verbindlichkeit, einen Mann zu stellen. So nach treffe die erste Klasse 30, die zweite Klasse 60 Mann zu stellen. Die erste Klasse stellt ihr Contingent durch das Loos, weil der hier in Frage befangene Fall nur dann eintreten kann, wenn sich keine, oder wenigstens keine hinreichende Zahl solcher Jünglinge findet, welche freiwillig gegen eine ihnen zu reichende Vergütung in den Militärdienst eintreten.

Die zweite Klasse ist ursprünglich dazu bestimmt und verbunden, das sie treffende Contingent durch Ersatzmänner zu stellen, und die Kosten hiefür zu bestreiten. Diese Klasse muß daher vor allem noch einmal den Versuch machen, ihre Mannschaft auf solche Art aufzubringen, und sie muß zu diesem Ende für einen jeden zu stellenden Ersatzmann wenigstens das im Gesetze bestimmte Maximum für die Einstellung eines Ersatzmannes mit dreihundert Gulden verwenden und parat halten, welcher Betrag jedoch nach dem früher Gesagten in 6 Jahresfristen abgeführt wer-

den darf. Kann mit einem solchen Kapital kein Ersatzmann aufgefunden werden, dann tritt zwar die Pflicht der ersten Klasse, auf welcher nach den bisherigen Bestimmungen ohnehin die Last allein lag, wieder ein, das erfoderliche Contingent nach den gezogenen Loosnummern durch persönliche Stellung zum Militärdienst zu surrogiren; allein die zweite Klasse soll verbunden seyn, und bleiben, für jeden Mann, welchen zu stellen sie betroffen hätte, das gesetzliche Maximum mit dreihundert Gulden in die Gemeindekasse zu erlegen, um damit einen Ersatzmann zu kaufen, sobald ein solcher um diese Summe im Verlaufe der Zeit zu haben ist.

Sollte während des Verlaufes der Capitulationszeit der angezogenen Altersklasse kein Ersatzmann zu bekommen seyn, oder die Einstellung eines solchen aus höhern militärischen Rücksichten nicht gestattet werden können; so können die Beiträge der zweiten Klasse verwendet werden, um damit die in das Militär Eingereihten zu unterstützen, oder denselben bei ihrem Austritte aus dem Militärstande eine Abfertigungssumme in die Hand zu geben, welche sie in den Stand setzt, sich ordentlich bürgerlich niederzulassen. Nach Umständen könnten die Beiträge der zweiten Klasse auch dazu verwendet werden, einen Fond zu bilden, aus dessen Zinsen allen jenen, die zwei oder mehrere Capitulationen freiwillig gedient

haben, und deren Diensteslеistungen den übrigen Conscriptionspflichtigen der Gemeinde zu Guten gegangen sind, eine jährliche Pension auf Lebenszeit, ohne Rücksicht ihrer sonstigen dermaligen oder künftigen bürgerlichen oder Vermögensverhältnisse gereicht werden könnte, wie es in England mit jenen Soldaten und Matrosen der Fall ist, welche in den Colonien gedient haben.

Diese Aufmunterung würde sicherlich ihre Wirkung nicht verfehlen, und bald würde man nicht mehr nöthig haben, zur Verloosung zu schreiten, wenigstens würde dieselbe nur für höchst seltne Fälle ein Nothwecker bleiben.

Würde man in Friedenszeiten trachten, durch einen kleinen Beischlag zu den Kosten der Aufbringung des Contingents im Wege der Anwerbung oder des gemeinsamen Einverständnisses einen solchen Fond zu bilden; so würden ein Paar Dezennien von Friedensjahren hinreichen, dem Fonde eine solche Consolidation zu geben, daß selbst in Kriegsjahren die nöthige Mannschaft durch freiwilligen Zugang mit mäßigen Handgeldern aufgebracht werden könnte.

Ich stelle diese Vorschläge weiterer Erwägung und Würdigung anheim, indem ich für meinen Theil glaube, daß hiedurch der Nation eine große Erleichtung werden würde, und gehe nunmehr zu einigen andern Punkten über, hinsichtlich welcher einige Abänderungen erwünscht seyn dürften.

Ausschließung von der Ehre der Waffen.

Nach §. 4 des Heeresergänzungs-Gesetzes kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden, wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens verurtheilt worden ist. Die Vorschriften zum Vollzuge des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes §. 4 enthalten ausdrücklich, daß durch die Verurtheilung wegen solcher Vergehen, welche im §. 4 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes nicht genannt sind, oder wegen Uebertretungen, welche zwar als Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl sich darstellen, jedoch den Vergehens-Grad nicht erreichen, die Ausschließung von der Ehre der Waffen nicht begründet werden könne, sondern diese Ausschließung sowohl hinsichtlich der Armee-Pflichtigen, als der bereits Eingereihten immer streng auf die in dem angezogenen §. enthaltenen Voraussetzungen zu beschränken sey, welche nur bei vollständiger Verurtheilung wegen Verbrechen, oder wegen der genannten gemeinen Vergehen eintreten.

Diese Bestimmungen, gegen die frühern gesetzlichen Anordnungen gehalten, enthalten eine merkliche Erweiterung. Nachdem früher Jeder wegen Verbrechen oder Vergehen Bestrafte von dem Eintritte in das Militär ausgeschlossen war, ist

nunmehr der Ausschluß nur noch auf die Verbrechen, dann auf vier genannte Gattungen der Vergehen, als Betrug, Unterschlagung, Fälschung und Diebstahl beschränkt.

Allein in der Praxis, besonders bei freiwilligen Anwerbungen werden diese gesetzlichen Bestimmungen nicht allenthalben genau eingehalten, und die Forderung wegen tadelfreier Aufführung zu hoch getrieben.

Die Gerichtsbehörden stellen oftmals unvollkommene Zeugnisse aus, noch öfter werden die ausgestellten Zeugnisse mißverstanden, und gar oft werden Solche, welche wegen der vier genannten Vergehen in Untersuchung kommen, wenn auch die Untersuchung wegen mangelnden Beweises niedergeschlagen werden mußte, dennoch von der freiwilligen Anwerbung ausgeschlossen; weil die gesetzliche Bestimmung, daß nur die wirklich erfolgte Verurtheilung solche Folgen nach sich ziehe, nicht gehörig beachtet wurde. Es dürfte daher vielleicht gut seyn, wenn bei der freiwilligen Anwerbung über die Frage, ob das anzuwerbende Individuum nach dem Gesetze würdig sey, in den Militärstand einzutreten, oder nicht; nicht die Militärbehörden, sondern das vorgesetzte Gericht des den freiwilligen Eintritt in das Militär nachsuchenden Individuums zu entscheiden hätte.

Eine weitere Frage wäre, ob es nicht zweckmäßig sey, der Reue und einem verbesserten Le-

benswandel eine Folge zu geben, statt die Strafe des Vergehens fortdauern zu lassen. Denn Besserung bei den Menschen, besonders in dem Alter, und in den Jahren, wovon es sich hier handelt, ist immer möglich, und darum dürfte eine Bestimmung nicht unräthlich seyn, welche festsetzte, daß wenn der eines der genannten Vergehen wegen Verurtheilte sich nach dieser Verurtheilung in einem bestimmten Zeitraume, z. B. in dem Zeitraume von zwei Jahren untadelhaft und klaglos so betragen hat, daß er eines Vergehens wegen weder in eine General- noch Spezialuntersuchung gerathen ist, — derselbe in die Armee zur Erfüllung des Militärdienstes eingereiht werden könne.

Conscriptions-Alter.

Die Bestimmung, daß die Jünglinge in demjenigen Jahre conscriptionspflichtig sind, während dessen sie das 21. Lebensjahr zurücklegen, hat am Gegenhalte mit den bürgerlichen Verhältnissen viele Nachtheile.

In dem Jahre, in welchem der Eine, der am Ende des Jahres gebohren ist, sein ein und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt, vollendet der Andere schon zu Anfang desselben Jahres geborne beinahe schon das 22. Jahr seines Lebens.

In diesem Alter sind die bürgerlichen Verhältnisse schon fixirter.

Jener, der gleichwohl geraume Zeit die Wanderung noch nicht angetreten, hat doch in diesem Alter den Anfang damit gemacht.

Ein Anderer ist eben dieses Alters wegen desto gewisser im Auslande — in desto größerer Entfernung.

In diesem Alter sind die Studierenden größten Theils nahe an der Vollendung ihrer Studien, wenigstens befinden sie sich an der Universität.

In demselben Jahre tritt, und zwar nicht nach der Rechnung bei der Conscription, sondern nach der natürlichen Rechnung das Alter der Großjährigkeit ein, und diese kann schon wirklich bestehen, wenn der betreffende junge Mann erst conscriptionspflichtig wird; bei der Existenz eines Vermögens wird diese Differenz desto empfindlicher.

Eben so ist es natürlich, daß in diesem schon vorgerückten Alter desto eher schon eine Ansässigmachung und Verheirathung intendirt wird.

Was hier von dem Alter zur Conscribirung gesagt wurde, gilt noch mehr von dem nächst folgenden Jahre, in welchem nämlich der Bayer in die Armeepflichtigkeit eintritt, respective den Militärdienst zu übernehmen hat, zu welcher Zeit er nach Obigem bald 23 Jahre alt seyn kann.

Wenn man daher nicht zu der alten Bestimmung zurückkehren, und das Alter der Conscriptionspflichtigkeit auf den Eintritt in das 19. Lebensjahr festsetzen will, so dürfte wenigstens der

Eintritt in das 20. Jahr, eben nicht als das Alter der Conscriptionspflichtigkeit, sondern als jenes der Armeepflichtigkeit angenommen werden, dadurch würden die bürgerlichen Verhältnisse nicht so gestört, wie dermal, und der Mißstand, daß viele Pflichtige oft von weiter Ferne herkommen, und dadurch die guten Plätze, wo sie Arbeit und Brod hatten, verlassen müssen, gehoben werden; indem sie sodann erst nach erfüllter Pflicht der Stellung vor der Conscriptionsbehörde ihre Reise antreten können, was jetzt nicht möglich ist, weil sie sonst zu alt werden würden.

Zulassung zur Ansässigmachung und Verehelichung vor dem Eintritte des Conscriptions-Alters.

Deshalb verordnet der 13. §. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes, daß kein Bürger zur Ansässigmachung oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden dürfe, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. Die Verehelichung könne jedoch auch vor dem Eintritte des Conscriptionsalters statt haben, wenn der Conscriptionspflichtige einen Ersatzmann stellt, und ihm sonst keine polizeilichen, Privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Auch seyen solche Verehelichun-

gen gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes gestattet.

Gegen diese Bestimmung wäre nichts zu erinnern, wenn nicht in praxi eine zu buchstäbliche Anwendung statt fände, und man deswegen die Einstellung eines Ersatzmannes oder die Stellung einer Caution vor dem Militärpflichtigkeitsalter nur im Falle der Verehelichung, nicht aber auch in jenem der Ansässigmachung gestatten wollte.

Es kann dieses nicht wohl im Sinne des Gesetzes liegen, da in der Regel die Ansässigmachung der Verehelichung vorangeht; um jedoch jeder beschränkenden Anwendung vorzubeugen, wäre eine gesetzliche Erläuterung sehr wünschenswerth.

Bei dieser Erläuterung dürfte es am Zweckmäßigsten seyn, nur des Falles der Ansässigmachung allein zu erwähnen, den Fall der Verehelichung aber ganz wegzulassen; denn erstens soll Keiner zur Verehelichung gelassen werden, der nicht ansäßig ist, es ist also zureichend, wenn vor der Ansässigmachung der Militärpflichtigkeit genügt worden ist; zweitens dürfte es mit der constitutionellen Freiheit nicht wohl vereinbar seyn, Jemanden, der sich ansässig machen will, die alsbaldige Verehelichung zur Bedingung zu machen, vielmehr scheint es erwünscht zu seyn, wenn Ansässigmachung und Verehelichung getrennt wären, und der ansässig gewordene Bürger auch vorerst

seine Kräfte erprobte, ob er im Stande sey, mit den Mitteln, die ihm seine Ansässigkeit gewährt, eine Familie zu ernähren. Drittens kann leicht der Fall eintreten, daß ein noch nicht Großjähriger ein Gut übernehmen muß, oder ein solches vortheilhaft erwerben kann, ohne daß es für ihn räthlich seyn würde, in so frühem Alter schon zur Ehe zu schreiten. Viertens kann ja Jemand eine Abneigung gegen den Ehestand haben, und den wird man doch nicht zwingen können, sich wider seinen Willen dem Ehejoche zu unterwerfen.

Es dürften demnach aus allen den vorgetragenen Gründen die in den frühern Conscriptionsnormen enthaltenen Bestimmungen, welche den ausnahmsweise aus der Militärpflichtigkeit Entlassenen die Verehelichung zur Bedingung machte, nicht mehr aufgenommen, sondern für die Zukunft beseitiget werden.

Verzeichnung der Conscribirten in die Conscriptionslisten.

In die Conscriptionslisten eines jeden Bezirkes müssen diejenigen conscriptionspflichtigen Jünglinge nach §. 20 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes eingetragen werden, welche in dem Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben.

Der Satz ist an und für sich höchst einleuchtend; nur ist zu befürchten, daß derselbe umgekehrt, und aus der Einschreibung in die Liste der

Besitz der gesetzlichen Heimath im betreffenden Bezirke gefolgert werde.

Das Gesetz scheint nur die Regel zu berücksichtigen, nicht aber sich auf die einzelnen möglichen Abweichungen auszudehnen.

In größern Städten haltet sich immer ein großer Theil Fremder, das ist solcher auf, die in der Stadt ihre Heimath nicht haben.

Wenn nun Söhne von Fremden in den Tauflisten der Pfarreien der Stadt vorkommen, und die Heimath derselben bis zu dem einschlägigen Zeitpunkte nicht erforscht wird, sohin die besagten Söhne in der Conscriptionsliste des Bezirkes stehen, zu welchem sie nicht gehören; so möchte hieraus allerdings eine für die Gemeinde nachtheilige Folgerung entstehen.

Es wäre demnach zu wünschen, daß durch eine gesetzliche Erklärung jede Besorgniß gehoben, und bestimmt ausgesprochen würde, daß aus der Eintragung in die Conscriptionslisten, und aus den Conscriptions-Verhandlungen überhaupt nie eine Folge auf heimathliche Ansprüche gezogen werden dürfe.

Termin zur Anmeldung bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthalts, und Folgen der Nichteinhaltung desselben.

Sehr erleichternd und wohlthätig ist die Bestimmung des 21. §. des Heeres-Ergänzungs-

Gesetzes, daß die Anmeldung zur Einzeichnung in die Conscriptionsliste auch bey der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthaltes geschehen dürfe; und eben so wenig liegt eine Beschwerde in der Anwendung, welche der §. 22 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes ausspricht, daß die Anmeldung bei der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthaltes 14 Tage vor dem Termine, welcher für die Anmeldungen im Heimathsorte festgesetzt ist, geschehen müsse; weil es die Natur des Geschäftes und desselben Behandlung erfordert, daß die Mittheilungen der Behörden des temporären Aufenthalts über die daselbst geschehenen Anmeldungen bei den Behörden der Heimath wenigstens zu der Zeit ankommen, wo dortselbst die Haupt-Conscriptionsliste hergestellt wird.

Nun enthält aber der §. 16 der Vorschriften zum Vollzug des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes die Verfügung, daß nach Ablauf des bestimmten Termines der Conscriptionspflichtige, welcher sich bei der Behörde seines temporären Aufenthaltes anmeldet, auf die Bescheinigung der Beobachtung seiner Pflicht keinen Anspruch mehr habe, sondern vielmehr ohne weiters an die Conscriptionsbehörde seiner Heimath hinzuweisen, und dieser hievon Nachricht zu geben sey.

In der hierdurch angeordneten Verweigerung der protokollarischen Aufnahme der verspäteten

Anmeldung, und in der Hinweisung des betreffenden Individuums an seine Heimathsbehörde liegt die Beschwerniß für Denjenigen, welchen dieses Schicksal trifft.

Warum soll eine verspätete Anmeldung nicht eben so, wie die zur rechten Zeit geschehene Anmeldung von der Behörde des temporären Aufenthaltes zu Protokoll genommen, und der Behörde der Heimath mitgetheilt werden können? Die Folgen der verspäteten Anmeldung sind im Gesetze angedroht, die Sache kann eben so gut verhandelt werden, die Strafe eben so leicht eintreten, ob das betreffende Individuum seine Anmeldung, und die Entschuldigung der Verspätung derselben bei der Obrigkeit seines zeitlichen Verweilens anbringt, oder dieselben bei der heimathlichen Obrigkeit anbringen muß.

Dagegen bedenke man die Nachtheile, welche aus der Verweisung der sich später anmeldenden Individuen an die Conscriptionsbehörden ihrer Heimath entstehen, und erwäge, wie in gar vielen Fällen die unterlassene Anmeldung nicht Folge des Ungehorsams, sondern nur der Unwissenheit ist, und man wird von selbst auf den Wunsch einer Abänderung dieser Norm verfallen.

Betrachtet man die Ausdehnung des Königreiches Bayern, und die Entfernungen z. B. von Passau nach Aschaffenburg, in den Rheinkreis u.

s. f.; erwägt man, daß es sich bei der Aufnahme der Conscriptionslisten vorerst nur um Einschreibung etlicher Worte handelt, und daß bis zur Messung und Untersuchung der Conscribirten noch ein bedeutender Zwischenzeitraum besteht, nämlich vom 4. oder 5. November, dem Tage der Anmeldung an 12 Tage bis zur Vollendung der Conscriptionsliste, 8 Tage zur Auflage derselben zur Einsicht der Conscriptionspflichtigen, 3 Tage zur Anbringung der Reklamationen gegen die Liste, 8 Tage zur Instruktion derselben, ein oder mehrere Tage zur Reasumirung und Verabscheidung derselben, zusammen 32 bis 34 Tage, und wenn man für die Vornahme des Loosens nur 2 Tage annimmt, im Ganzen 36 Tage oder 5 Wochen: so entsteht die Frage, ob die Hinweisung Derjenigen, welche nicht in termino ihre Anmeldung gemacht haben, nicht zu scharf, nicht zu streng sey, besonders da diese Hinweisung nur eine formelle Verfügung ist, und die auf die verspätete Anmeldung gesetzten Strafen dessenungeachtet eintreten.

Soll es bei der angezogenen Verfügung verbleiben, daß ein Jeder, der im Orte sich nur temporär aufhält, und sich in termino nicht angemeldet hat, von der Behörde seines temporären Aufenthalts nicht mehr angehört werden darf, sondern an seine heimathliche Behörde gewiesen werden muß, so würde für das betreffen-

de Individuum nur die traurige Alteration bleiben, entweder die Condition, oder den Platz, in welchem er sich dermal befindet, zu verlassen, und sich bis zur Beendigung der Conscriptions-Verhandlung zu Hause aufzuhalten, oder nach der geschehenen Anmeldung im Heimathsbezirke, wieder in den Ort seines temporären Aufenthaltes zurückzukehren, um sich dort, wenn der betreffende Zeitpunkt eintritt, messen und visitiren zu lassen.

Im erstern Falle steht der in solchen Verhältnissen sich befindende Jüngling in Gefahr, seinen Platz, seine Condition zu verlieren, und wem es bekannt ist, wie selten dermal ein Unterkommen, und besonders gute Plätze sind, der wird gewiß nicht wünschen, daß Jemand ohne die dringendste Nothwendigkeit seinen Platz verliere; zu schweigen von dem Umstande, daß solche Jünglinge zu Hause weder Beschäftigung, noch Nahrung haben, und von ihren oft selbst hilfsbedürftigen Eltern nicht unterstützt werden können.

Im zweiten Falle müßten sie blos um der Aufnahme eines Protokolls, und der Einzeichnung weniger Worte in die Conscriptionsliste willen, einen oft weiten Weg mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwande machen, um sodann wieder an den Ort ihres temporären Aufenthalts zurückzukehren, wo mit ihnen erst das ungemein Wichtigere, nämlich das Messen und

Visitiren vorgenommen werden soll. Sie müßten also wegen des Unwichtigern in ihre Heimath, und wegen des Wichtigern in den Ort ihres temporären Aufenthalts zurück.

Es würde demnach eine große Erleichterung gewähren, wenn die Behörden des temporären Aufenthalts ermächtiget würden, auch die verspäteten und nachträglichen Anmeldungen unter dem Vorbehalte der im Gesetze darauf gesetzten Strafen aufzunehmen, und ihre Verhandlung der heimathlichen Bezirks-Behörde des betreffenden Individuums mitzutheilen, besonders da hierdurch kein Zeitverlust entsteht, weil die schriftliche Mittheilung der gepflogenen Verhandlung in den meisten Fällen schneller bei der Behörde der Heimath anlangen kann, als der dorthin gewiesene Conscriptionspflichtige dortselbst persönlich zu erscheinen vermöchte.

Dabei dürfte es, um die nachtheiligen Folgen der verspäteten Anmeldung von denjenigen abzuwenden, welche nicht mit Fleiß oder Absicht, sondern nur aus Unkenntniß des Gesetzes es verfehlt haben, ihrer Pflicht zur gehörigen Zeit nachzukommen, sehr zweckmäßig seyn, wenn die Dienstes-Herrschaften, Fabrikherren, Meister und jeder Bürger angewiesen würde, ihre Bedienten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienerschaft auf die Termine der Conscriptions-Verhandlungen aufmerksam zu machen, und sie zum gehörigen Er-

scheinen anzuhalten, so daß die Herrschaft im Unterlassungsfalle selbst hiefür verantwortlich wäre, und sich eine Geld-, oder bei Unvermöglichen eine Arreststrafe zuziehen würde. Dadurch würde mehreren Unterlassungen vorgebeugt werden, indem es den jungen Leuten nicht wohl zuzumuthen ist, die Gesetze so zu kennen, wie man es von ältern Personen und ansässigen Bürgern erwarten darf.

Erklärung der Conscriptionspflichtigen, ob sie sich für diensttauglich halten.

Daß es nach §. 32 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes bei der Erklärung des Conscribirten, er halte sich für dienstfähig, vor der Hand sein Bewenden habe, sohin derselbe als diensttauglich angenommen, und bei der Conscriptionsbehörde, das ist bei den äußern Aemtern, welche die ersten Conscriptions-Verhandlungen vornehmen, keiner Visitation unterworfen wird, scheint bei Lesung des §. keine Beschwerde zu involviren.

Bedenkt man aber, was möglicher Weise statt finden kann, und respective bereits die Erfahrung zeigte, so wird man eines Andern wohl überzeugt.

Es ist möglich, daß der Conscribirte entweder aus irgend einer Art von Scheue, oder vielleicht aus Leichtsinn, oder auch aus eigener Un-

kenntniß seines Gebrechens sich für dienstfähig angibt, ohne es wirklich zu seyn. Die Folge davon ist zunächst, daß er bei der äußern Conscriptionsbehörde nicht visitirt wird, und späterhin die weitere Folge, daß er, wenn ihn das Loos zur Einreihung getroffen hat, sich zur Zeit der Aushebung an dem Sitze seiner Conscriptionsbehörde mit den Conscribirten einfinden, und mit dieser zum k. obersten Rekrutirungsrath sich begeben muß.

Gesetzt nun, ein solches Individuum steht zu Passau in Condition, und gehört dem Obermainkreise an, und hat wirklich ein Gebrechen, das ihn zum Militärdienst untauglich macht; so war seine Reise nach Haus, von da zum obersten Rekrutirungsrath, der Zeitverlust, Kostenaufwand u. s. w. vergebens, indem der Conscribirte, hätte er sein Gebrechen zu Passau angegeben, oder wäre er dort visitirt worden, — ohne Zweifel für untauglich würde erklärt worden seyn, wobei es auf die Mittheilung des Untersuchungs-Protokolls sein Bewenden gehabt hätte, und der Untersuchte die Reise in seine Heimath, und von da zum obersten Rekrutirungsrath erspart haben würde.

Nicht alle Leute kennen ihre körperlichen Fehler, wenigstens nicht in der Rücksicht, ob sie wegen derselben zum Militärdienst untauglich sind oder nicht, und daher ist die Erklärung der

Dienstfähigkeit statt des Gegentheils leicht zu erwarten.

Gesetzt nun aber weiter, daß das als Beispiel angenommene Individuum nicht wenigstens noch am Aushebungstage bei dem obersten Rekrutirungsrathe erscheint, so hat es dann noch über dieses eine vielleicht bedeutend große Reise zum Regimente, dem es zugetheilt ist, zu machen, um von demselben nach geschehener Visitation als untauglich erklärt, und wieder zurückgeschickt zu werden.

Es dürfte daher die Bestimmung, daß ein jeder Conscriptionspflichtiger nach geschehener Anmeldung sich der Visitation bei der heimathlichen Behörde, oder bei der Behörde des temporären Aufenthalts unmittelbar nach dem Messen zu unterwerfen habe, von wohlthätigen Folgen seyn, und es nicht mehr in die Willkühr des Conscriptionspflichtigen gestellt werden, sich derselben durch seine Tauglichkeitserklärung zu entziehen.

Visitation der Conscribirten.

Die Anordnung des §. 34 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes, daß bei der Visitation der Conscribirten außer den Aerzten und dem Conscriptionsbeamten noch ein Ausschuß von fünf Personen, nämlich fünf Gemeindevorsteher oder fünf Gemeinde-Bevollmächtigte gegenwärtig seyn müssen, setzt manchen Jüngling, der Gefühl für

Schamhaftigkeit hat, sehr in Verlegenheit, und ist es in der That keine Kleinigkeit, seine körperlichen Fehler vor so vielen Personen aufzudecken, deren Mitbürger der junge Mann vielleicht in Bälde, und seiner Zeit sogar ihr Vorgesetzter werden kann; nicht zu gedenken, daß bei so vielen Personen kein Geheimniß denkbar ist, und so die umständliche Kundgebung der Resultate der ärztlichen Visitation dem betreffenden Individuum bei vorhabender Verehelichung und in anderen Wegen sehr nachtheilig werden kann.

Welchen Nutzen mag wohl auch die Gegenwart dieser fünf Personen gewähren? Daß die Untersuchung wirklich geschehe, hat auch vor Constituirung eines solchen Ausschusses wohl Niemand bezweifelt, ja sie kann gar nicht unterlassen werden, weil das Ergebniß derselben schriftlich niedergelegt werden muß, sohin nicht nur stündlich controllirt werden kann, sondern wenigstens zum Theil von dem obersten Rekrutirungsrathe, und den Militär-Sanitäts-Commissionen wirklich controllirt wird. Daß aber die Visitation recht geschehe, welches Mitglied des Ausschusses kann wohl hierüber urtheilen?

Es wird demnach gewünscht, daß der ärztlichen Visitations-Commission in Gegenwart des Conscriptionsbeamten das alte, vormals genossene Vertrauen wieder geschenkt, und der Scham-

haftigkeit der Jünglinge die ersehnte Zugeständniß zu Theil werden möge.

Die Nachvisitation hat in den hiernach bezeichneten Fällen große Beschwernisse für die Conscriptionspflichtigen.

Nach §. 36 der Vorschriften zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze ist der Rekrutirungs-Rath ermächtiget, alle zur Beförderung des Geschäftes und zur Begründung seiner Beschlüsse erforderlichen Maaßregeln zu treffen. Derselbe hat alle Einwendungen und Anbringen zu vernehmen und genau zu würdigen. Er kann jeden von der Unterbehörde zurückgestellten, zur nächsten Ziehung verwiesenen oder untauglich erklärten Conscribirten vor sich fordern, und eben so jeden Beamten, welcher in dem Conscriptionsbezirke die Conscriptions-Verhandlungen gepflogen hat, nebst den betreffenden Gemeinde-Vorstehern zu seinen Sitzungen berufen. Das wirkliche Erscheinen der Conscribirten, Beamten und Gemeinde-Vorsteher ist jedoch in der Regel mit Rücksichtsnahme auf Zeit-Verlust, Entfernung und Kostenaufwand immer bis zu dem Aushebungs-Termine auszusetzen.

Geschieht diese Einberufung erst zur Zeit des Aushebungs-Termines, und betrifft dieselbe von den zurückgestellten, zur nächsten Ziehung verwiesenen oder untauglich erklärten Individuen nur diejenigen, welche im Falle der Tauglichkeits-

Erklärung vermöge ihres gezogenen Loosnummers wirklich zur Einreihung kommen; so läßt sich dagegen nichts erinnern.

Will aber, wie es in Praxi geschehen ist, die Nachvisitation schon zur Zeit der Revision der Listen vorgenommen, und hiezu die Conscribirten ohne Rücksicht auf das gezogene Loosnummer einberufen werden: so widerspricht es der angeführten gesetzlichen Norm, und versetzt die einberufenen Jünglinge in großen Schaden und Zeit-Verlust.

Diese Nachvisitation, welche vor dem Aushebungstermine schon bei der Revision der Listen vorgenommen wird, geschieht bei dem Rekrutirungs-Rathe allein durch den Kreis-Medizinalrath. Sein Ausspruch, respective das Resultat seiner Untersuchung ist in dem Falle, wenn es auf temporäre oder gänzliche Untauglichkeit geht, definitiv, indem in solchem Falle der Untersuchte nicht mehr zur Aushebung vor den Rekrutirungsrath berufen wird.

Die einseitige Untersuchung bildet einen sehr starken Contrast gegen die vielköpfige Controlle bei der Untersuchung bei der untern Visitations-Commission, und selbst gegen die Zusammensetzung der Visitations-Commission bei dem Rekrutirungsrathe. Es verordnet nämlich der §. 51 der Vorschriften, daß die körperliche Visitation der Conscribirten bei dem Rekrutirungsrathe

durch eine aus dem Kreis-Medizinalrathe, oder bei dessen Abgange aus einem andern durch den Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Civilarzt und aus zwei Militärärzten zusammengesetzte obere Visitations-Commission zu geschehen habe, welcher für die Dauer des Geschäfts ein Aktuar beizugeben ist.

Consequent mit dieser Vorschrift sollte jede einseitige Untersuchung durch einen Arzt allein durchaus nicht statt finden, daher eine jede Nachvisitation nur von der nach §. 51 der Vorschriften gebildeten obern Visitations-Commission, und zwar nur am Aushebungs-Termine vorgenommen, und dazu nur jene von der untern Visitations-Commission zurückgestellten, zur nächsten Ziehung verwiesenen, oder untauglich erklärten Conscribirten einberufen werden, welche im Falle, daß sie tauglich gesprochen werden, nach ihrem gezogenen Loosnummer wirklich zur Einreihung kommen.

Endlich kann in der Anwendung des §. 52 der Vorschriften zum Heeres-Ergänzungs-Gesetz eine Beschwerung oder eine Erleichterung der Conscriptionspflichtigen statt finden. Jener §. bestimmt nämlich, daß alle Conscribirte, welche nach der Reihenfolge der Loosnummern zur wirklichen Einreihung bestimmt, und zum Erscheinen vor dem Rekrutirungsrathe aufgefordert worden sind, in der Regel der körperlichen Visitation

bei dem Rekrutirungsrathe unterworfen werden sollen.

Zur Vornahme dieser Visitation, welche der Aushebung unmittelbar vorangeht, wird von dem Rekrutirungsrathe gewöhnlich der Tag vor der Aushebung bestimmt. Wer nun an diesem Tage nicht erscheint, und visitirt wird, der wird als tauglich angenommen, und dem betreffenden Regimente zugetheilt.

Erscheint er nun später, so wird er, wenn gleich der Rekrutirungsrath noch nicht geschlossen ist, sondern seine Verhandlungen für andere Bezirke noch fortsetzt, dennoch, weil die Verhandlung für den Bezirk, welchem der später Kommende angehört, beendiget ist, nicht mehr zur Visitation zugelassen, sondern lediglich an das Regiment gewiesen, welchem er zugewiesen wurde.

Dieses nöthiget ihn, den Weg zu besagtem Regiment zu machen, um dort visitirt zu werden, und hat für ihn die Folge, daß er im Falle einer Untauglichkeits-Erklärung den Weg hin und her umsonst machen muß, während er eben so gut, wie seine anwesend gewesenen Mitconscribirten nach seiner Sistirung von der Ober-Visitations-Commission bei dem Rekrutirungs-Rathe hätte visitirt, und seine Tauglich- oder Untauglichkeit hätte ausgesprochen werden können.

Die Realisirung des Wunsches, daß auch den

später Eintreffenden die Wohlthat der Visitation durch die Obervisitations-Commission am Sitze des Rekrutirungsrathes zu Theil werden möchte, dürfte um so eher zu erwarten seyn, als es besonders bei später Bekanntmachung des Aushebungstages, sohin bei einem kurzen Zwischenraume zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Aushebung selbst manchem Conscribirten oft gar nicht möglich ist, sich am festgesetzten Tage in loco zu stellen.

Maaßstab zur Bestimmung des Contingents.

So wie der vormals eingeführte Maaßstab zur Bestimmung des Contingents eines jeden Conscriptionsbezirkes, nach welchem die treffende Quote nur nach der Anzahl der in jedem Bezirke vorhandenen diensttauglichen Conscribirten nach vorheriger Abrechnung aller ganz und temporär Untauglichen, aller ganz und zeitlich Befreiten, und aller derjenigen, welche sonst nicht in das Militär eingereiht werden können, berechnet wurde, für solche Bezirke beschwerend war, bei welchen im Verhältnisse gegen andere Bezirke viele dienst- und aufrufsfähige Jünglinge der conscriptionspflichtigen Altersklasse sich befanden, weil vermöge dieser verhältnißmäßig größern Anzahl der disponibeln Mannschaft auch das zu stellende Contingent um so größer ausfallen mußte; so

bildet dermal die durch das neue Heeres-Ergänzungs-Gesetz im §. 37 getroffene Anordnung, daß bei Festsetzung der Contingente das Zahlverhältniß der Conscribirten der betreffenden Altersklasse ohne Rücksicht auf Tauglichkeit oder Untauglichkeit, ohne Rücksicht auf allenfallsige Befreiungsgründe einzelner Individuen als Vertheilungsmaaßstab zu Grund gelegt werden, für diejenigen Bezirke, bei welchen im Verhältnisse gegen andere Bezirke viele Dienstuntaugliche sich befinden, gewiß eine erhebliche Beschwerde.

In die Cathegorie dieser Bezirke gehören alle größern Städte, wo Erziehung, Sitten, ja oft schon die Sünde der Eltern eine zum großen Theil verkrüppelte, schwächliche, für die Strapatzen des Militärdienstes unfähige Nachkommenschaft erzeugen.

Bei der Anzahl von ganz oder temporär untauglichen Jünglingen, die im Verhältnisse zu der Gesammtsumme der Conscribirten (wenn unter letztern auch nur diejenigen, die wirklich zum Bezirk gehören, gezählt werden) ungezweifelt als groß erscheint, fällt die Last, den Militärdienst zu übernehmen, lediglich auf diejenigen zurück, die als fehlerfrei und tauglich übrig bleiben, und der Bezirk kann leicht in den Fall kommen, beinahe alle Aufrufsfähigen, die er besitzt, zum Militär stellen zu müssen.

Erwägt man nun, wie häufig in größern

Städten das Laster der Onanie anzutreffen ist, und wie viele Jünglinge dadurch sich so schwächen, daß sie zum Militärdienst unfähig werden: so ist es noch mehr zu bedauern, daß gerade die lasterhafte Jugend als unbrauchbar von einer Last befreit ist, welche den guten, gesitteten Jüngling trifft, und daß bei dem besagten Vertheilungsmaaßstabe gerade desto mehr Jünglinge, welche sich von diesem Laster rein erhielten, in das Militär eintreten müssen, je mehr lasterhafte Jünglinge ihre Altersklasse zählt, und je mehr Ueberwindung es also den Guten gekostet haben mag, der Verführung zu widerstehen, und sich auf dem Wege der Tugend zu erhalten.

Wenn wirklich ein Conscriptionsbezirk im complexuelen Sinne dieses Wortes bestünde, und wenn dabei alle zum Militärdienst als unfähig erkannten Individuen rechtschaffene, fleißige, der Gesellschaft nützliche Mitglieder dieses Bezirkes wären; dann wäre es für dieselben freilich eins, von seiner Gesammtsumme den Conscriptionspflichtigen gerade so viel abgeben zu müssen, als andere Bezirke von den ihrigen.

Aber so ein Bezirk besteht nicht, sondern jeden Bezirk machen nur die einzelnen Conscriptionspflichtigen, und respective deren Eltern aus, und es haben daher unter der gedachten Folge der häufigern Untauglichkeit in größern Städten bei dem jetzt bestimmten Aushebungs-Maaßstabe

nur die als tauglich verbleibenden Conscribirten, und ihre Eltern individuel zu leiden, was bei den mit dem Militärdienste verbundenen Beschwerden und Gefahren eines Theils, und bei den, wenn auch nur auf 150 fl. sich belaufenden Unkosten der Stellung eines Ersatzmannes unmöglich für gleichgültig genommen werden kann.

Es unterliegt bei diesen aufgeklärten Verhältnissen wohl keinem Zweifel, daß der eine wie der andere Maaßstab zur Bestimmung des Contingents für die eine oder andere Klasse der Staatsbürger mit Nachtheilen verbunden sey. Repartirt man das Contingent blos nach der Zahl der Tauglichen, der Dienst- und Aufrufsfähigen, so leidet der Stand der Landbebauer; repartirt man das Contingent nach der Gesammtzahl der Conscriptionspflichtigen ohne Ausscheidung zwischen den Tauglichen und Untauglichen, so leiden die Städte.

Da ein Stand immer leiden muß, man macht es so oder so, so fragt es sich nur, was ist Rechtes; denn dann kann sich derjenige, welcher leidet, wenigstens nicht beschweren. Von dem Standpunkte des Rechts aus gibt es nur zwei Momente, entweder ist nämlich die Last eine persönliche, und dann kann sie nur der tragen, welcher zum Militärdienst tauglich, dienst- und aufrufsfähig ist; die Untauglichen können daher nicht in Berechnung gezogen werden, oder die Last ist

nicht persönlich, sondern eine allgemeine Staatsbürgerlast, dann müssen aber nicht blos die dienstfähigen Jünglinge, sondern alle jene concurriren, welche im Eingange dieser Abhandlung näher bezeichnet worden sind.

Sollte inzwischen der dort gemachte Vorschlag besonderer Verhältnisse wegen zur Zeit nicht zur Realisirung gebracht werden können; so dürfte die frühere Norm, gemäß welcher das Contingent nur nach der Zahl der Tauglichen und Dienstfähigen repartirt wurde, wieder aufgenommen, und der Repartition nach der Gesammtzahl der Conscriptions-Pflichtigen vorzuziehen seyn.

Würde aber auch dieser Vorschlag in der Ausführung Schwierigkeiten unterliegen; so wäre es doch wenigstens gewiß nicht unbillig, den größern Städten eine Art Ausgleichungsmittel dadurch zu gewähren, daß man zu ihren Gunsten bei der Repartition statt der ganzen Zahl der Conscriptionspflichtigen nur zwei Drittheile derselben in die Berechnung brächte, wodurch die Ungleichheit wenigstens in etwas ausgeglichen würde.

Termine zur Vornahme der Conscriptions-Verhandlungen.

Der Anfang der Conscriptions-Verhandlungen im Monate November ist äußerst beschwerlich für die Studierenden, weil dieselben, die Ende

Oktobers in den Ferien gewöhnlich zu Hause sind, im Monate November schon an ihren Studienorten, oftmals im Auslande sich befinden, während es die Meisten vorziehen würden, sich zu Hause conscribiren zu lassen, statt sich bei auswärtigen Behörden zu melden.

Die Bestimmung des Monats März zum Zeitpunkt der Aushebung würde, wenn man die Armeepflichtigen alle zu Hause zu treffen vermuthen könnte, um so weniger zu einer Erinnerung Anlaß geben können, als in diesem Monate die Landleute noch am wenigsten beschäftiget sind. Wenn man aber berücksichtiget, daß von so manchen Distrikten, besonders aus Städten die Armeepflichtigen Individuen von Hause abwesend, vielleicht in großer Entfernung von selbem sich befinden; daß die Armeepflichtigen im Falle sie nicht vor dem Rekrutirungsrathe zur Aushebung erscheinen, der Ungehorsamsstrafe unterliegen, und daß sie also zu diesem Behufe vielleicht eine große Reise zu machen haben, daß aber in der Regel der Monat Februar die Zeit des Thauwetters ist, und die üble Witterung, so wie die Unpassierlichkeit der Strassen und der Wege noch im März fortdauern könne; so möchte man es als wünschenswerth erachten, wenn zur Aushebung ein späterer Zeitpunkt gewählt würde.

Aus dem Grunde, daß, wie schon angegeben wurde, die Conscribirten beim Nichterscheinen vor

dem Conscriptionsrathe der Ungehorsamsstrafe unterliegen, manche aber zum Behufe dieser Stellung eine weite Reise zu machen haben; dürfte der weitere Wunsch beigefügt werden, es möchte der Tag zur Aushebung schon so lange zum voraus bestimmt und bekannt gemacht werden, daß es den Armeepflichtigen wenigstens physisch möglich werde, rechtzeitig zu erscheinen, was um so billiger erscheint, da gegen das Wandern ins Ausland kein Verboth mehr besteht, sohin der zum Erscheinen Pflichtige sehr weit entfernt seyn kann.

Zurückstellungsansprüche der Studierenden.

Den Studierenden wird im §. 49 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes der Anspruch auf Zurückstellung dann zugesichert, wenn sie an Gymnasien durch alle Klassen unter den Ersten waren. Der Staats-Regierung wurde das Recht vorbehalten, durch für alle Theile der Monarchie gleichmäßig geltende Verordnungen festzusetzen, wie das Zahlenverhältniß in Hinsicht der zu Gunsten der Studierenden gegebenen Vorschriften zu bemessen sey.

Die Staatsregierung bestimmte dieses Verhältniß im §. 61 der Vorschriften dahin, daß als Erste diejenigen Schüler betrachtet werden sollen, welche sich im ersten Fünftel ihrer Klasse befinden.

Dieses Verhältniß ist höchst relativ, und sol-

ches wird Jedermann einleuchten, der bedenkt, daß in einer Stadt, wo zwei Gymnasien sind, eines in derselben Klasse, in welchem das andere 60 bis 100 Schüler zählt, nur 9 bis 10 Schüler haben kann.

Nun ist es gewiß leichter unter 10 Schüler in das erste Fünftheil zu kommen, als unter 100, und überhaupt wird es darauf ankommen, ob eine Klasse aus mehr oder weniger talentvollen Zöglingen besteht. Die Erfahrung zeigt, daß Schüler, welche, besonders an kleinern Orten unter den bessern waren, wenn sie in einen andern, besonders größern Ort kamen, kaum unter den mittlern sich zu erhalten vermochten. Rechnet man nun nach Fünftheilen, oder auch, wie früher, nur nach Drittheilen, so hängt es mehr von dem Zufalle, als von dem Verdienste, mehr von den Talenten seiner Mitschüler, und deren gehörigen Anwendung, als von eigener Verwendung ab, welchen Platz der Schüler einnehmen, und ob er sohin einer Begünstigung bei der Militär-Conscription sich erfreuen dürfe oder nicht.

Der Maaßstab zu solcher Begünstigung dürfte daher nicht in einem stets unsicher bleibenden Zahlenverhältnisse, sondern darin zu suchen seyn, ob der Schüler in jeder Klasse die für dieselben vorgeschriebene Fächer und Gegenstände so betrieben habe, daß er sich in denselben denjenigen Grad von Kenntnissen erwarb und in denselben

solche Fortschritte machte, wie sie der Schulplan von den Schülern dieser Klasse fordert. Eine Prüfung wird dieses sicher erproben, und dabei würde auch die Beschwerde beseitiget, daß nicht ein jeder Professor die Setzung nach gleichen Normen vornimmt, und daß bei den Setzungen oft Unrichtigkeiten und selbst Begünstigungen des Einen vor dem Andern vorgehen können.

Da zu der Zeit, wo der Jüngling in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit tritt, derselbe in der Regel nicht nur das Gymnasium absolvirt hat, sondern die Meisten auch das Lyzeum passirt haben, und sich auf der Universität bei ihrem Fachstudium befinden werden; so scheint es der Billigkeit gemäß, daß auch ihre Leistungen in den Lyzealfächern mit in Anschlag gebracht werden, und zwar um da mehr, als sich erst in den Lyzealklassen das Genie zeigt, und deswegen Schüler, die im Mechanismus der Gymnasialklassen immer ihren Platz unter den Ersten behaupteten, in den Lyzealklassen bedeutend zurückbleiben, während Andere, die im Gymnasio zurück waren, in den höhern Studien sich auszeichnen. Weil aber in den Lyzealklassen nicht mehr gesetzt wird, so kann in denselben auch kein Zahlenverhältniß zur Beurtheilung in Anwendung gebracht werden, sondern hier müßte lediglich das Examen entscheiden.

Wenn man aber bedenkt, daß kein Jüngling

von dem Gymnasium in das Lyzeum zugelassen werden soll, der nicht alles wirklich erlernt hat, was für das Gymnasium vorgeschrieben ist; wenn man erwägt, daß der Uebertritt an ein Fachstudium an der Universität durchaus nicht statt finden solle, bis der Lyzealkursus nach Vorschrift vollendet ist; wenn man sohin annehmen muß, daß der Jüngling, welcher sich auf der Universität befindet, eine hübsche Summe von Kenntnissen sich erworben haben muß, deren Erlangung ihm einen Mühe- und Zeitaufwand von zehn Jahren kostete; wenn man ferner überlegt, wie ein solcher Jüngling durch seine Einreihung in den Militärstand ganz aus seinen Verhältnissen herausgerissen, und an der Vollendung seiner Ausbildung im letzten Studium gehindert wird, und wenn es unzweifelhaft gewiß ist, daß ein so Ausgebildeter gewiß dem Staate in anderer Beziehung, als im Soldatenstande, mehrere und wichtigere Dienste leisten kann: so dürfte das Gesetz die Zurückstellung wohl für alle Studierende aussprechen, welche Gymnasial- und Lyzeal-Absolutorien besitzen, und sich an der Universität bei dem Fachstudium befinden.

Man scheint dieses auch in der That zu fühlen, und die Praxis, welche so oft dem Gesetze unter die Arme greifen muß, hat ein Mittel zur Erleichterung der Studierenden in der ständigen Beurlaubung gefunden; allein dieses Mittel ist

noch immer mit vielen Inkonvenienzen für die Studierenden verbunden, und es ist nicht abzusehen, warum man das nicht als Gesetz aussprechen sollte, was allgemein anerkannt wird, und die Praxis bereits auf indirektem Wege eingeführt hat.

Ungehorsam wegen Nichterscheinung bei den Conscriptions-Verhandlungen.

Der §. 68 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes spricht die Strafe des Ungehorsams gegen diejenigen aus, welche bei den Conscriptions-Verhandlungen nicht erscheinen.

Vorausgesetzt, daß nach dieser Gesetzes-Stelle das Erscheinen bei jeder der darin gedachten vier Verhandlungen, nämlich 1) bei der Einschreibung in die Listen, 2) bei dem Messen und Visitiren, 3) bei der Revision bei dem k. obersten Rekrutirungsrathe, 4) bei der Aushebung verstanden werden, und daß wenigstens bei der zweiten und vierten Verhandlung eine Stellvertretung nicht möglich ist; kömmt zu erwägen, wie die Termine hiezu entfernt oder nahe beisammen sind.

Für die Anmeldung zur Einschreibung ist der 4. oder 5. November, zum Messen und Visitiren der 12. Dezember, zur Revision der 15. Januar

bis 10. Februar, zur Aushebung der Monat März bestimmt.

Hier sind die Termine nur so angegeben, wie sie das Gesetz und die Vorschriften bezeichnen; im letztabgewichenen Conscriptionsjahre trat aber die Revision erst im April, und die Aushebung erst im Monate Mai ein; doch füllen schon die gesetzlichen Termine einen Zeitraum von fünf Monaten aus.

Sich zu diesen Verhandlungen, vielleicht von großer Entfernung im Auslande her zu stellen, und bis zur Beendigung derselben, vielleicht ohne Verdienst, sich zu Hause aufzuhalten, ist immer eine schwierige Aufgabe.

Es rechtfertiget sich dadurch der Wunsch von selbst, daß das Conscriptionsgeschäft viel kürzer abgethan, die Termine näher an einander gerückt, die Verhandlungen selbst zu einer günstigen Jahreszeit vorgenommen, endlich dieselben so rasch aufeinander folgen mögen, daß die Conscriptionspflichtigen ohne zu großen Zeitverlust, und ohne zu starken Kostenaufwand ihr Interesse selbst dabei wahrzunehmen vermögen.

Mögen diese Andeutungen, Bemerkungen und Wünsche dem Zwecke entsprechen, zu welchem sie ausgesprochen wurden, möge das patriotische Bemühen, zu nützen, nicht mißkannt, und die Arbeit des Verfassers durchaus in dem Sinne aufgenommen werden, daß er nicht tadeln, son-

dern nur sein Schärflein zur Verbesserung beitragen wollte, was nur durch Austausch der Ideen, durch Gedanken und Preßfreiheit geschehen kann. Der Verfasser schließt daher abermals mit den Worten:

Für Gott, König und Vaterland!

Andeutungen und Winke

eines

Bayern

zum

bevorstehenden Landtage

des

Jahres 1831.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Drittes Heft,

über den Biersatz.

Augsburg und Lindau, 1831.

Verlag der Kranzfelder'schen Buchhandlung.

Einleitung.

Allgemein sind die Klagen über die hohen Preise des Biers, deren Schuld man dem hohen Biertariffe beimißt.

Zum Beweis dieser Behauptung führt man an, daß die Bierbräuer selbst die Taxe für zu hoch halten, weil mehrere von ihnen das Bier freiwillig unter derselben verkaufen, weshalb sich manche noch besonders darüber wundern, daß man die Bräuer sogar zwingen will, ihren Vortheil nicht fahren zu lassen, sondern ihn gehörig zu nützen, daher man ihnen nicht einmal gestattet, ihr Bier unter der Taxe zu verkaufen, wenn sie nicht hiezu eine besondere Bewilligung nachgesucht und erhalten haben, deren Ertheilung, mit Ausnahme der theueren Jahre, von mancher Regierung sehr erschwert wurde. Man behauptet, daß dieses nur darum geschehe, damit das Beispiel nicht Andere zur Nachfolge zwinge,

1*

und damit nicht auf solche Art die besteuerten Bierbräuer genöthiget werden, Vortheile aufzuopfern, welche ihnen an das Herz gewachsen sind.

Die Erfahrung des letztabgewichenen Sudjahres, wo der Preis des Biers eine nicht nur für die ärmere, sondern selbst für die Mittelklasse drückende Höhe erstieg, hat der Sache eine große und wichtige Bedeutsamkeit gegeben, der Wunsch nach Abänderung des Biertariffes ist allgemein geworden, und es steht zu erwarten, daß eben der Biertariff einer der wichtigsten Verhandlungsgegenstände bei der nächstbevorstehenden Ständeversammlung werden wird.

Man glaube aber ja nicht, daß die Beschwerden über den zu hohen Biertariff erst in der jüngsten Zeit entstanden sind, oder daß erst jüngst die Bräuer angefangen haben, ihr Bier unter dem Satze zu verkaufen, und dadurch auszusprechen, daß sie selbst den Tariff zu hoch finden; nein, das ist eine ältere Klage. Verfasser dieses hat einen Aufsatz vom Februar 1817 vor sich, worin es heißt:

»Daß das Regulativ vom Jahre 1811 für
»die Bräuer eine zu große Begünstigung
»enthalte, gehe zur vollen Ueberzeugung schon
»daraus hervor, daß seit Einführung dieses
»Regulativs die meisten Bräuer das Bier
»freiwillig immer unter der Taxe abgeben,

»und dadurch hinlänglich aussprechen, daß
»sie das Publikum mit Bier wohlfeiler, als
»es die Taxe bestimmt, versehen, und doch
»dabei noch gar wohl bestehen können.«

Es wird dem Zufolge gewiß keine undankbare Arbeit seyn, diesem wichtigen Gegenstande seine Aufmerksamkeit zu widmen, und sich mit der Frage zu beschäftigen, welches der billigste und angemessenste Preis für eines der ersten Lebensbedürfnisse sey.

Um dieses in vollem Umfange und erschöpfend zu bewirken, müssen wir genau und umfassend erheben:

1. Wie wird der Biersatz gegenwärtig berechnet, welcher ist der Tariff?

2. Auf welcher Grundlage beruht dieser Tariff, welche Berechnungen sind bei seiner Feststellung angenommen worden?

3. Welche Mängel hat der Tariff, oder was ist an den Berechnungen auszusetzen? Endlich

4. Welche Verbesserungen könnten vorgeschlagen, und welcher neuer den Interessen des Publikums und den Leistungen der Bräuer entsprechender Tariff könnte eingeführt werden?

Unsere Pieçe zerfällt daher in vier Theile, in welchen die aufgeworfenen Fragen nach der so eben bezeichneten Reihenfolge behandelt werden sollen, wobei die Zergliederung des gegenwärtig bestehenden Tariffes um so mehr Interesse haben

wird, als Jedermann, auch der Mann, welcher nicht vom Fache ist, sich hieraus eine vollständige und gründliche Kenntniß desselben erwerben, und hiernach sein Urtheil fällen kann.

Mit dem Vorsatze und mit dem Wunsche, nur das Beßte zu fördern, wollen wir nunmehr die aufgestellten vier Fragen, so weit wir es vermögen, erörtern.

I.
Wie wird der Biersatz gegenwärtig berechnet, welcher ist der Tariff?

Der gegenwärtige Biertariff gründet sich auf die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811, welche im Regierungsblatte vom Jahre 1811 St. XXXII. Seite 617 enthalten ist. Dieselbe nimmt zur Berechnung des Biersatzes zwei ständige und zwei unständige Größen an:

Die ständigen Größen sind 1. Vorauslagen und Mannsnahrung, 2. der Malzaufschlag.

Die unständigen Größen sind die Preise 1. der Gerste, 2. des Hopfens.

Der Tariff bestimmt die Größe der Vorauslagen für eine jede Maaß Bier auf $4^{55}/_{100}$ Pfenninge.

Als Mannsnahrung, das ist als Fabrikationsgewinn für den Bräuer in seiner Eigenschaft eines Fabrikanten, und als die landesüblichen Zinse seines Grund- und Verlags-Kapitals sind

für eine jede bayerische Maaß Bier $1^{47}/_{100}$ Pfenninge angenommen.

Diese beiden Ansätze für die Vorauslagen und die Mannsnahrung bilden die erste ständige Größe des Biersatzes, welche niemals eine Abänderung erleidet, und geben zusammenaddirt den Grundpreis des Biers sowohl für das Sommer- als Winterbier mit sechs Pfenningen auf jede bayerische Maaß Bier. Dieser Grundpreis ist in allen Theilen des Königreiches gleich.

Zu dem Grundpreise kömmt noch die zweite ständige Größe, nämlich der königliche Malzaufschlag, welcher vier Pfenninge für die bayerische Maaß Bier beträgt, und ebenfalls im ganzen Königreiche gleich ist, mit Ausnahme des Rheinkreises, auf welchen überhaupt die ganze Verordnung keine Anwendung findet. Hienach bestehen die ständigen Größen des Preises für eine jede bayerische Maaß Bier sowohl Sommer- als Winterbier in zehn Pfenningen, oder zwei Kreuzern zwei Pfenningen.

In jenen Städten, welchen zur Bestreitung ihrer Kommunalausgaben einen oder zwei Pfenninge über den dem Finanzärar gebührenden Malzaufschlag zu perzipiren bewilliget ist, muß dieser Beischlag von einem oder zwei Pfenningen zu dem Lokalbiersatze dieser Stadt jedesmal hinzugeschlagen werden.

Neben den im Vorstehenden angegebenen un-

veränderlichen Größen des Bierpreises erkennt die Verordnung vom 25. April 1811 als unständige oder wechselnde Größen, welche eigentlich den sich von Jahr zu Jahr ändernden Biersatz bestimmen, jene wesentlichen Ingredienzen, aus welchen das Bier reduzirt wird, nämlich Gerste und Hopfen, deren Preise nach dem Verhältnisse gesegneter oder mißlungener Aerndten von einem Jahre zum andern in bedeutenden Abweichungen zu wechseln pflegen.

Nach der Verschiedenheit der jährlich zu erhebenden Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wechselt der gesetzliche Preis des Biers nach den Vorschriften der besagten Verordnung beigedruckter Tabellen für das Sommer- und Winterbier.

Werfen sich bei der Berechnung der Biertaxe Zentesimal Fraktionen des Pfennings heraus; so müssen dieselben, sobald sie unter $^{50}/_{100}$ stehen, zum Beßten des Publikums bei dem Biersatze ganz weggelassen, sobald sie über $^{50}/_{100}$ stehen, zum Besten des Bräuers für einen ganzen Pfenning angesetzt werden.

Für jeden Jahrgang wird nur ein Winter- und nur ein Sommerbiersatz berechnet.

Zu diesem Behufe müssen jährlich die Durchschnittspreise der Kombinationsartikel, nämlich der Gerste und des Hopfens in jedem Kreise hergestellt werden. Da aber in jedem Kreise

selbst noch in ein und eben demselben Jahre eine merkliche Verschiedenheit der Preise der Gerste und des Hopfens bestehen kann; so können auch in einem Kreise verschiedene Biersätze in einem und demselben Jahre bestehen, und zwar nach Distrikten. Hiezu wird aber erfordert, daß die Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, entweder zusammen genommen, oder des einen dieser Artikel allein, in einem gegebenen Bezirke sich so verschieden und abweichend von einander bezeigen, daß der Betrag dieser Verschiedenheit auf die Maaß Bier repartirt, einen vollen Pfennig auswerfe.

Für die Herstellung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens sind die Vorschriften dahin gegeben, daß die höchsten und mittlern Preise der Gerste und des Hopfens mit gänzlicher Beseitigung der niedrigsten, zum Anhaltspunkt der Durchschnittspreise zu nehmen seyen, weil nur aus guten Qualitäten der Gerste und des Hopfens gutes Bier erzeugt werden kann.

Für die Gerste sind die höchsten und der mittlere Schrannenpreis des Hauptortes des Distrikts, für den Hopfen die aus den an Eides statt verhandgelübdeten Angaben der Bräuer der Hauptorte, und die mit Extrakten aus den Manualien belegten Angaben drei der vorzüglicheren, und in ihrem Produktions-Quantum bedeutendsten Bräuhäuser, welche sich in dem

Kreise befinden, zur Grundlage dieser Durchschnittspreise-Ausmittlung zu nehmen.

Nur die in den Monaten Oktober und November jeden Jahres geschlossenen Gerstenkäufe werden zur Herstellung der Durchschnittspreise der Gerste in Berechnung gebracht.

Der Satz für das Winterbier soll jedes Jahr längstens bis zum 15. Jänner, der für das Sommerbier längstens bis zum 15. Februar regulirt werden.

Bis der Winterbiersatz regulirt ist, hat für das Winterbier, das vom 1. Oktober anfangend, vor der definitiven Satzbestimmung verleit gegeben wird, jedesmal provisorisch der Winterbiersatz des nächst verflossenen Jahres zu bestehen. Sollte sich jedoch der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen, der im nächstvorhergehenden Jahre bestand, notorisch um zwei Gulden per Schäffel geändert haben, so soll, im Falle er um diesen Betrag gestiegen, der provisorische Satz des Winterbiers gegen den definitiven des nächstverflossenen Jahres um einen Pfenning per Maaß vorläufig erhöht, im entgegengesetzten Falle einer gleich großen Minderung des Preises der Gerste sogleich provisorisch um einen Pfenning gemindert werden.

Der auf diese Art ausgemittelte Preis des Biers ist aber nicht der Schenkpreis (das ist nicht der Preis, um welchen die Wirthe das

Bier an das Publikum verkaufen), sondern erst der Ganterpreis, oder Gantersatz, das ist der Fabrikpreis des Biers, um welchen es der produzierende Bräuer unter dem Reife an die Wirthe abzusetzen berechtiget ist.

Damit auch der nöthige Lebensunterhalt des Wirths gesichert sey, ist der Schenk- oder Detailpreis des Biers im allgemeinen Durchschnitte auf zwei Pfenninge per Maaß festgesetzt worden, welche der Wirth zu dem Ganterpreise zu schlagen, und in diesem Preise das Bier an das Publikum in minuto auszuschenken berechtiget ist.

Der Schenkpreis steht daher immer um zwei Pfenninge höher, als der Gantersatz.

Dieses sind die Normen, nach welchen gegenwärtig der Biersatz regulirt wird, und gründen sich dieselben auf die allegirte Verordnung vom 25. April 1811, welcher sie beinahe wörtlich entnommen sind.

Zu bemerken ist, daß nach diesem Tariffe eine Differenz von zwei Gulden bei dem Preise der Gerste den Biersatz beinahe immer um einen Pfenning steigen mache, wogegen eine Differenz von zwanzig Gulden bei dem Zentner Hopfen ein gleiches Resultat, nämlich eine Erhöhung des Biersatzes um einen Pfenning bewirkt.

Es handelt sich nun darum zu wissen, worauf sich vorstehender Tariff gründe, und welche Berechnungen demselben zu Grunde liegen, wo-

durch wir zur Erörterung der zweiten Frage geführt werden.

II.

Auf welchen Grundlagen beruht der Tariff? Welche Berechnungen sind bei seiner Feststellung angenommen worden?

Die Grundlagen des gegenwärtig geltenden Biertariffs sind folgende:

A. Als Basis zur Berechnung für die Vorauslagen und Mannsnahrung sind angenommen:

1. Ein Bräuhaus, welches jährlich 450 bayrische Schäffel trockenen Malzes absiedet, und folglich eine Quantität von beiläufig dreitausend Eimern an Winter- und Sommerbier zusammenproduzirt.

2. Ein hierauf berechnetes Grund-Kapital und dessen Zinsen zu fünf vom hundert. Das Grundkapital für das Wohnhaus, das Sudhaus und den Sommerkeller ist auf fünfzehn tausend zweihundert siebenzig einen Gulden angeschlagen. Die fünfprozentigen Zinse hievon mit Hinzurechnung der Vergütung für Wiederherstellung dieser Objekte in einem gegebenen Zeitverlaufe sind auf 849 fl. 54 kr. (achthundert vierzig neun Gulden 54 kr.) angesetzt.

3. Ein verhältnißmäßiger jährlicher Betrag für die Erhaltung der Baulichkeiten im Bräu-

hause und Keller, dann für Erhaltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirres. — Hiezu sind gerechnet a) Kieferarbeit b) Auslage auf verschiedene Handwerker, als Wagner, Schmidt, Kupferschmidt c) Maurer- und Zimmerleute d) Wasserleitung e) Gemeine Ausgaben. Hiefür sind im allgemeinen Durchschnitte des Jahres als fünfprozentige Zinsen eines Grundkapitals von neuntausend vierhundert fünfzig Gulden 55 kr. für sämmtliche Fahrnisse im Sudhause und im Keller, dann für die in den angenommenen Zeitverläufen zu bestreitende Wiederherstellung dieser Objekte achthundert zwei und fünfzig Gulden 58 kr. 1 Pf. angenommen.

4. Eine verhältnißmäßige Auslage für das zur Fabrikation bey einem städtischen oder märktischen Bräugewerbe erforderliche Arbeitspersonal.

5. Eine gleiche Auslage für Malzbrecher- und Pferdelohn. Für den Unterhalt des Bräupersonals, Malzbrecher-, Fuhr- und Pferde-Lohn, jedoch über Abzug des unter den Einnahmen aus Nebennutzungen nicht aufgenommenen Erlöses aus dem Nachbier sind angesetzt a) für das Bräupersonal ohne Beamten und Bräumeister fünfhundert fünf und fünfzig Gulden, b) für Malzbrecherlohn neunzig Gulden c) für Pferde oder Fuhrlohn zweihundert Gulden.

6. Die verhältnißmäßige Vorauslage auf Beischaffung der theils zum bloßen Gebrauche, theils

zur Veredlung erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Faß, Pech, Unschlittkerzen, jedes nach allgemeinen Durchschnittspreisen berechnet. Hiefür sind angenommen, und zwar a) für Sud- und Dörrholz achthundert sieben und siebenzig Gulden 30 kr. b) für Faßpech zweihundert und zwei Gulden 30 kr. c) für Unschlittkerzen fünfzig Gulden.

7. Die Zinsen des jährlich zum Betriebe des Bräuwerkes in der zur Grundlage angenommenen Größe von 450 bayrischen Schäffeln Absud nach einem allgemeinen Durchschnitte erforderlichen Verlagskapitals. Die Größe des Verlagskapitals ist auf sechstausend Gulden mit einem jährlichen Zinsbetrage von dreihundert Gulden angesetzt.

Von dem Gesammtbetrage aller dieser Vorauslagen kommen die bei der angegebenen Quantität vom trockenen Malze aus den rohen Abfällen sich ergebenden Nebennutzungen in Abzug; nämlich aus den Tröbern dreihundert fünf und siebenzig Gulden, aus dem Oberteige, dann aus dem Unterteige und Glattwasser zweihundert siebenzig Gulden, aus der abgefaßten Gerste —, aus den Malzkeimen fünfzehn Gulden, aus der Asche fünfzehn Gulden, aus dem Nachbiere nichts; weil die hieraus allenfalls zu erzielenden zweihundert fünfzig Gulden bei dem Arbeitslohne des Bräupersonals schon in Abzug gebracht sind, aus

dem Brandweine und aus dem Essig nichts; weil diese Einnahmen bei den Bräuhäusern der städtischen Gewerbe, für welche die Berechnung gestellt ist, nicht bestehen. Die Einnahmen aus den Nebennutzungen betragen demnach in Summa sechshundert fünf und siebenzig Gulden.

Die Gesammtsumme aller Vorauslagen, welche als eine sich jährlich im allgemeinen Durchschnitte erneuernde Ausgabe des Produzenten, und folglich als eine ständige keinem Wechsel unterworfene Größe erkannt wurde; beträgt demnach über Abzug des Ertrages aus den Nebennutzungen dreitausend dreihundert und drei Gulden, welche auf die einzelne Maaß Bier ausgeschlagen, bei einer jährlichen Erzeugung von 2925 Eimern oder von 175,500 Maaß aus einem Absude von 450 Schäffeln trocknen Malzes per Maaß $4^{53}/_{100}$ Pfenninge abwerfen.

B. Dazu kommt die Mannsnahrung des Bräuers, welche zu $1^{47}/_{100}$ Pfenninge per Maaß angenommen, bei 175,500 Maaß oder 2925 Eimern, als dem Absude von 450 Schäffeln trockenen Malzes eintausend sechs und achtzig Gulden 34 kr. betragen, oder wenn man lieber will, welche zu 1086 fl. 34 kr. angenommen, auf die Maaß Bier $1^{47}/_{100}$ Pfenninge geben; denn es ist nicht bekannt, ob man die Gesammtsumme als Mannsnahrung angenommen, und auf die einzelne Maaß Bier ausgeschlagen, oder im Gegen-

theile die Mannsnahrung per Maaß zur Erhaltung einer gerundeten Summe angenommen, und dann erst die Totalsumme berechnet habe.

Es wirft sich demnach durch die Addirung der Ansätze für Vorauslagen und Mannsnahrung der in der Beantwortung der ersten Frage angegebene Grundpreis der Maaß Bier mit sechs Pfenningen heraus.

C. Der Berechnung des ärarialischen Malzaufschlages zu vier Pfenningen per Maaß liegen die Prämissen zu Grunde, daß von einem jeden Metzen eingesprengten Malzes, ohne Unterschied der Getreidgattung und ohne Rücksicht auf das aus demselben zu erzeugende Produkt, 50 kr. Aufschlag, sohin vom bayerischen Schäffel fünf Gulden bezahlt werden müssen, daß fünf Metzen trockenen Malzes sechs Metzen eingesprengtes geben, und daß aus fünf bayerischen Schäffeln trockenen Malzes fünf und dreißig Eimer Winterbier und dreißig Eimer Sommerbier zum Verleitgeben, sohin über Abzug alles Gelägers und des Nachbiers erzeugt werden können und sollen.

D. Hinsichtlich der unständigen Größen, nämlich der Gersten- und Hopfenpreise, nach deren Steigen oder Fallen sich jährlich die Bierpreise ändern, und wofür die Berechnungen in den der Verordnung beigedruckten Tabellen enthalten sind, wurde der Verbrauch derselben, oder ihr quantitatives Verhältniß zur Produktion des Biers im

wie ...hten Malzaufschlage gemäß, nach den ...das Sommerbier reguliren würden.

Hopf Pre de Zent	...0fl.	150fl.		160fl.		170fl.		180fl.		190fl.		200fl.	
Gerst Prei da	...aaß	Maaß		Maaß		Maaß		Maaß		Maaß		Maaß	
Schäf zu	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
5	3	2	3	2	3	3	3	3	—	3	—	3	—
6	3	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	3	1
7	—	3	—	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1
8	1	3	1	3	1	3	1	3	2	3	2	3	2
9	1	3	2	3	2	3	2	3	2	3	3	3	3
10	2	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
11	3	3	3	3	3	3	3	4	—	4	—	4	—
12	3	3	—	4	—	4	—	4	—	4	1	4	1
13	—	4	—	4	1	4	1	4	1	4	1	4	1
14	1	4	1	4	1	4	1	4	2	4	2	4	2
15	1	4	2	4	2	4	2	4	2	4	3	4	3
16	2	4	2	4	3	4	3	4	3	4	3	5	—
17	3	4	3	4	3	4	3	5	—	5	—	5	—
18	3	5	—	5	—	5	—	5	—	5	1	5	1
19	—	5	—	5	1	5	1	5	1	5	1	5	2
20	1	5	1	5	1	5	1	5	2	5	2	5	2
21	1	5	2	5	2	5	2	5	2	5	3	5	3
22	2	5	2	5	3	5	3	5	3	5	3	6	—
23	3	5	3	5	3	6	—	6	—	6	—	6	—
24	3	6	—	6	—	6	—	6	—	6	1	6	1

g

… erhöhten Malzaufschlage gemäß nach den … für das Winterbier reguliren würden.

l.	140fl.		150fl.		160fl.		170fl.		180fl.		190fl.		200fl.	
ß	Maaß		Maaß		Maaß		Maaß		Maaß		Maaß		Maaß	
f.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2
1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3
3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	3	—
3	2	3	2	3	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—
—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	3	1
—	3	—	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1
1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	3	2	3	2
1	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2
2	3	2	3	2	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	—
3	3	3	3	3	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—
—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	1	4	1
—	4	—	4	1	4	1	4	1	4	1	4	1	4	1
1	4	1	4	1	4	1	4	1	4	2	4	2	4	2
1	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2
2	4	2	4	2	4	2	4	3	4	3	4	3	4	3
2	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	5	—
3	4	3	4	3	5	—	5	—	5	—	5	—	5	—
—	5	—	5	—	5	—	5	—	5	—	5	1	5	1

allgemeinen Durchschnitte dergestalt bestimmt, daß

a) wie oben schon gesagt wurde, aus fünf bayerischen Schäffeln trocknen Malzes fünf und dreißig bayerische Eimer Winterbier und dreißig Eimer Sommerbier zum Verleitgeben, folglich über Abzug aller Geläger und des Nachbiers erzeugt werden können und sollen;

b) daß auf fünf bayerische Schäffel Malz für das Winterbier fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen, und für das Sommerbier fünf und zwanzig Pfund Böhmerhopfen im allgemeinen Durchschnitte, mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller, gerechnet werden dürfen.

Sind wir auf diese Art zur Kenntniß der Grundlagen des Tariffs, und der Prämissen des Biersatzes gelangt, so führt uns nunmehr die natürliche Reihenfolge zur Erörterung der dritten Frage.

III.

Welche Mängel hat der gegenwärtige Tariff, oder was ist an den demselben zu Grunde liegenden Berechnungen auszusetzen?

Der gegenwärtig geltende Biertariff hat gesetzliche Kraft für das ganze Königreich Bayern

in seiner vollen Ausdehnung, mit alleiniger Ausnahme des Rheinkreises. Wenn man nun erwägt, daß dieses Königreich im Norden an Hessen, im Süden an Oesterreich, im Osten an Oesterreich und im Westen an den Bodensee gränzt, daß dasselbe dermal aus mehrern Volksstämmen besteht, daß in demselben die verschiedensten Arten des Climas, des Bodens, der Agrikultur und Industrie vorkommen, und der Werth der Güter und der Lebensmittel in den verschiedenen Provinzen, aus welchen das nunmehrige Königreich Bayern zusammengesetzt ist, bedeutend von einander abweichen, so muß sich jedem Unbefangenen sogleich das Bedenken aufdringen, ob überhaupt ein allgemeiner Biertariff für das gesammte Königreich Bayern räthlich oder zuläßig sey?

In so ferne der Tariff unständige Größen, als wie die Preise der Gerste und des Hopfens enthält, hat diese Allgemeinheit wenig oder nichts zu bedeuten: allein ganz anders verhält es sich mit den ständigen Größen, deren unser Biertariff zwei besitzt, welche den Grundpreis des Biers bilden, und welche die so bedeutende Größe von sechs Pfenningen für die bayerische Maaß Bier erreichen.

Betrachtet man die Wohlfeilheit der Lebensmittel in Passau, Straubing, in Baireuth und einigen andern Orten und Distrikten, und ver-

gleicht dieselben mit den Preisen der Lebensbedürfnisse in Würzburg, Nürnberg, oder gar mit Augsburg und München; erwägt man, wie gering in einigen Orten und Distrikten der Arbeitslohn ist, und zu welcher Höhe er in Städten nach dem Verhältnisse ihres Umfanges steigt; wirft man einen Blick auf die Verschiedenheit des Güterwerthes, je nach der Lage, und nach den lokalen Verhältnissen, und faßt man endlich vorzüglich die Holzpreise in das Auge, welche oft in einer Entfernung von nur wenig Stunden so bedeutend differiren, so wird man ohne viele Mühe die Ueberzeugung erlangen, daß der Werth eines Bräubesitzthumes, daß die Kosten der Anschaffung der Einrichtung des Schiff und Geschirr's, daß die Vorauslagen, das ist der erforderliche Geldvorrath zur Anschaffung von Hopfen, Gerste, Holz, Pech u. s. w., mit einem Worte das Verlagskapital weder in allen Orten, noch in allen Distrikten und Bezirken des Königreiches ein und dieselbe Summe in Anspruch nehmen, daß dieselben in ihrer Gesammtsumme und in den verschiedenen Orten um mehrere tausend Gulden nach den Lokalverschiedenheiten differiren können, und wirklich differiren, daß sohin auch die angenommenen ständigen Größen des Biertariffs nicht aller Orten gleich, sohin nicht für alle Orte anwendbar seyen, endlich daß ein Biertariff, welcher einen ständigen Grundpreis

in einer ständigen und gleichen numerischen Größe für alle Theile der Monarchie ausspricht, unmöglich dem wahren Preisverhältnisse in allen Orten, in allen Bezirken entsprechen könne, sohin nicht anzurathen sey.

Mit der Ueberzeugung von der Unstichhaltigkeit eines allgemeinen Biertariffs für ganz Bayern werden auch die Meisten sogleich ahnden, daß der Hauptfehler unsers Biertariffs in den ständigen Größen, also in den Kapitalsansätzen, in der Berechnung der Vorauslagen, in der Annahme der Mannsnahrung liege, was im Verfolge dieser Abhandlung noch ganz klar werden wird.

Die Berechnung, welche dem dermaligen Biertariffe zu Grund liegt, nimmt ein Bräuhaus an, welches jährlich 450 bayerische Schäffel Malz absiedet, und folglich eine Quantität von beiläufig 3000 Eimern an Sommer- und Winterbier erzeugt. Zum Ankauf dieses Bräuhauses nebst Wohnhaus und Nebengebäuden ist ein Kapital von 15271 fl. angesetzt. Für Unterhaltung der Baulichkeiten, dann für Schiff und Geschirr ist ein Grundkapital von 9450 fl. angenommen, das Verlagskapital ist auf 6000 fl. berechnet.

Der Ankauf eines Bräuhauses ist daher mit Einschluß des Inventars (ohne Inventar wird wohl nur höchst selten ein Bräuhaus gekauft

werden) auf vier und zwanzig tausend siebenhundert ein und zwanzig Gulden geschätzt.

Soll der bei der Entwerfung eines Biertariffes der Berechnung zu Grund zu legende Kaufschilling ein wahrer seyn, das heißt soll er dem wirklichen Kaufschillinge, welcher in der Handelswelt bezahlt wird, entsprechen; so muß er auch dem Leben entnommen werden. Nun pflegt man im wirklichen Leben, mit Ausnahme der Versteigerungen, wo zufällige Umstände, und die Leidenschaften der Steigerer die Angebothe bestimmen, bei Verkaufsobjekten, welche einen Werth von mehreren tausend Gulden haben, nicht auf Zehner, oder gar auf Einheiten auszuhandeln, sondern man nimmt gewöhnlich hundert rund. Auffallen muß es daher bei der Grundberechnung des gegenwärtig geltenden Biertariffs den Werth eines Bräuhauses auf 15271 fl. angesetzt zu sehen, und gewiß würde es dem, der diesen Werth numerisch nachweisen sollte, hart ankommen, zu zeigen, warum ein Bräuhaus, und noch dazu ein Idealbräuhaus gerade 71 fl. über 15200 fl., oder überhaupt 271 fl. über 15000 fl. gelten müsse.

Man wird ganz unwillkührlich versucht, zu zweifeln, ob man zuerst die einzelnen Ansätze berechnet, diese addirt, und sonach die ständigen Größen herausgebracht; oder ob man die ständigen Größen zuerst festgesetzt, und dann die Be-

rechnungen hienach modifizirt habe, um einen Satz ohne Bruchtheile zu ermitteln, und der angenommenen Größen zu rechtfertigen.

Doch abgesehen davon, frägt es sich nun, wo wird ein Bräuhaus, welches jährlich 450 Schäffel Malz absiedet, in Bayern um 24721 fl. gekauft? Auf dem Lande gewiß nicht. Also in Städten? Ehe wir weiter schreiten, sey es erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, daß zwischen Land und Stadt eine bedeutende Verschiedenheit herrsche. Diese Verschiedenheit ist aber in dem gegenwärtig geltenden Biertariffe nicht beachtet, und doch ist sie bedeutend und groß, und darf daher bei Entwerfung eines Biertariffs, welcher überall entsprechen soll, nicht umgangen werden. Man hat einen Biertariff beliebt, man hat denselben auf die wirklichen Vorauslagen des Bräuers gebauet, man hat dadurch erkannt, daß dem Bräuer seine Vorauslagen vergütet, und ihm nebstdem eine Mannsnahrung gereicht werden soll. Nun sind aber die Vorauslagen eines Bräuers auf dem Lande bedeutend geringer, als die eines Bräuers in der Stadt, auch kann, darf und muß seine Mannsnahrung viel geringer seyn, weil man auf dem Lande viel wohlfeiler lebt, als in Städten; daher ist es bei dem durch das Gesetz ausgesprochenen Grundsatze, daß ein Theil der ständigen Größen des Biersatzes nur eine Erstattung der Auslagen seyn

soll, während der andere die Mannsnahrung constituirt, gewiß nicht angemessen, daß die Vorauslagen der Bierbräuer, und die Mannsnahrung derselben in Städten und auf dem Lande in gleiche Linie gestellt werden. Daraus ergibt sich die Folge, daß der Biertariff andere Summen für die Bräuhäuser auf dem Lande, und andere Summen für die Bräuhäuser in den Städten in seinen Prämissen enthalten müsse.

Verfolgen wir nun unsere Erörterung und betrachten den Ankaufspreis eines Bräuhauses mit Inventen zu 24721 fl., so wird wohl Jedermann zugestehen müssen, daß man auf dem Lande ein Bräuhaus, welches 450 bayerische Schäffel Malz absiedet, nicht um 24721 fl. kauft. Wenn mit dem Bräuhause nicht eine Oekonomie verbunden ist, deren Werth jedoch sodann besonders in Ansatz kömmt, so kann man auf dem Lande ein Bräuhaus, welches das dreifache Malzquantum verbraucht, also auch dreifache Einnahme gewährt, um diesen Preis haben. Auch in kleinen und mittlern Städten zahlt man für Bräuhäuser von einem jährlichen Malzverbrauche à 450 Schäffeln nicht 24721 fl., nur in den größten Städten Bayerns wird dieses der Fall seyn, und dann ist zu bemerken, daß mit solchen Bräuereien gewöhnlich das Schenk- und volle Wirthschaftsrecht verbunden ist, dessen Erträgnisse in dem Biertariffe nicht mitbegriffen

sind, dann daß das zur Wirthschaft gehörige Inventar den Werth erhöhe. Ferner darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß selbst in den größten Städten Bayerns die Kaufpreise für die Bräuhäuser erst seit der Einführung des Biertariffs v. J. 1811 zu solcher Höhe gestiegen sind, und daß man sich jetzt noch z. B. zu Augsburg wundert, wenn Bräuhäuser um 24/m, 30/m sogar 36/m fl. verkauft werden, die man vordem beinahe um die Hälfte haben konnte. Es ergibt sich daraus, daß in der Grundberechnung des Biertariffs der Ankaufspreis zu hoch angesetzt sey, und nothwendig einer Minderung bedürfe.

Ist der Ansatz für Bräuhaus, Wohn- und Nebengebäude mit 15271 fl. im allgemeinen gewiß zu hoch, da man selbst in mittlern Städten um 6 bis 8 tausend Gulden die schönsten Gebäude haben kann, so ist es eben so der Ansatz für Schiff und Geschirr mit 9450 fl. Eine solche Summe wird nicht einmal für ein Bräuhaus nöthig seyn, welches einen noch einmal so großen Geschäftsumtrieb hat, als das angenommene Normalbräuhaus. Zwar hat man unter diesem Ansatz auch die Unterhaltung der Baulichkeiten gebracht: allein dieses kann den Ansatz weder rechtfertigen noch beschönigen; denn die Unterhaltung der Baulichkeiten gehört nicht zu dem Schiff und Geschirr; und wenn man für die Gebäude die enorme Summe von 15271 fl. ansetzt,

und die Zinse hievon berechnet; so kann und darf man doch für Baulichkeiten keinen besondern Ansatz mehr machen.

Wie wir bei den Erörterungen ad I. und II. gesehen haben, ist den Bräuern eine besondere und zwar eine ergiebige Mannsnahrung angesetzt. Wenn nun einem Gewerbetreibenden seine Mannsnahrung bestimmt wird, so setzt man in der ganzen Welt voraus, daß derselbe hievon seine und seiner Familie gesammte Lebsucht zu bestreiten habe, darunter gehört die Wohnung, als eines der ersten Bedürfnisse, und es ist gewiß noch Niemanden eingefallen, außer der Mannsnahrung eine besondere Bonifikation für Logie zu fordern; denn sonst könnte man mit gleichem Rechte besondre Bonifikationen für Bekleidung, Beholzung, Beleuchtung u. s. w. begehren. Ob man ein Logie miethe, oder in einem eigenthümlichen Hause wohne, ist hiebei gleichgültig. Nun ist aber dem Bräuer nebst der Mannsnahrung noch das Kapital für den Ankauf eines Wohnhauses nebst den Zinsen hievon zu Guten gerechnet worden, also dadurch seine Mannsnahrung stillschweigend erhöht worden, und überdieses hat man selbst die Kosten der Unterhaltung des Wohnhauses noch besonders passiren lassen, also den Bräuer dreifach begünstiget.

Nicht genug, daß man einen so hohen An-

kaufspreis für die Gebäude setzte, nicht genug, daß man auch die Wohngebäude darunter begriff, nicht genug, daß man die Unterhaltungskosten für beide berechnete; es wurde überdieses noch ein Ansatz für die in einem angenommenen Zeitraume zu bestreitende Wiederherstellung derselben gemacht, und dadurch die von 15271 fl. à 5 p% sich berechnenden Zinse, welche in runder Summe nur 765 fl. betragen würden, auf 849 fl. 54 kr. erhöht, sohin jährlich 84 fl. 54 kr. als Beitrag zu den Kosten einer neuen Herstellung angenommen, obwohl Gebäuden von Stein und gute Keller, wenn selbe gut unterhalten werden, was mit den hiefür ausgesetzten Summen wohl geschehen kann, mehrere hundert Jahre dauern, und der oben angegebene Beitrag, ohne Zinsen zu Zinsen zu rechnen, in hundert Jahren schon 8400 fl. beträgt.

Der gleiche Fall tritt ein bei dem für die Geräthschaften angesetzten Kapital à 9450 fl. 55 kr. Es wurden bei dem Tariffe nicht blos die Zinse hievon zu 5 p%, welche nicht einmal volle 473 fl. betragen würden, angesetzt, sondern es wurde ein beliebiger Ansatz zur Deckung der Kosten der seinerzeitigen ganz neuen Herstellung angenommen, und auf diese Art eine dem Tariffe zu Grund gelegte Größe jährlicher Auslagen für Geräthschaften zu 852 fl. 58 kr. 1 Pf. herausgebracht.

Die Folge hievon ist, daß nicht nur der Ankaufspreis zu hoch angenommen erscheint, sondern daß der Werth des Wohnhauses unter dem Ankaufspreise des Bräuhauses nicht begriffen seyn dürfe, weil der Bräuer seine Mannsnahrung besonders angewiesen erhalten hat, dann daß die Kosten für bauliche Unterhaltung weder bei dem Bräuhause noch bei dem Wohnhause passiren können, weil selbe für das Bräuhaus schon unter den Zinsen des Ankaufskapitals stecken, und für das Wohnhaus schon in der Mannsnahrung begriffen sind, dann daß der Ansatz für die Geräthschaften viel zu hoch sey.

Gegen die Ansätze für das zur Fabrikation erforderliche Arbeitspersonal, dann für Malzbrecher- und Pferdelohn läßt sich um so weniger etwas erinnern, als für einen Bräubeamten und Bräumeister, wie billig, nichts in Ansatz gebracht ist. Nur könnte man fragen, warum man den Ertrag des Nachbiers nicht eigens in Rechnung gebracht habe, sondern denselben gleich brevi manu an den Kosten des Fabrikationspersonals in Abzug bringe; denn ohne Bräubeamten und Bräumeister ist eine Aufrechnung von 555 fl. für das Bräupersonal immerhin schon ansehnlich genug, und der Ertrag des Nachbiers ist nicht so unbedeutend, daß sich eine so oberflächliche Abrechnung desselben rechtfertigen ließe. Allein hier kann davon Umgang genommen werden, weil,

wie schon früher angegeben worden ist, dem Tariffe die Prämisse zu Grund liegt, daß aus 5 bayerischen Schäffeln trockenen Malzes 35 Eimer Winterbier und 30 Eimer Sommerbier zum Verleitgeben, sohin über Abzug alles Gelägers und des Nachbieres erzeugt werden können und sollen, demnach das Nachbier schon dadurch ausgeschieden worden ist.

Dagegen kömmt bei der Position der Vorauslagen auf Beischaffung der theils zum bloßen Gebrauche, theils zur Veredlung erforderlichen Stoffe zu bemerken, daß unter den ständigen Größen dieser Kathegorie auch Holz und Pech aufgenommen sind, deren Preise doch eben so wandelbar und nach den Lokalitäten verschieden sind, als jene für Gerste und Hopfen. Wenn daher die verschiedenen Gersten- und Hopfenpreise verschiedentliche Biertaxe nicht nur allein in den verschiedenen Kreisen des Königreiches, sondern selbst in den verschiedenen Distrikten eines und des nämlichen Kreises erforderlich machen, wie die Verordnung über den gegenwärtig geltenden Biertariff selbst anerkennt; so müssen auch nach den verschiedenen und lokalen Verhältnissen die Preise des Holzes und Peches als wandelbar anerkannt, und von den ständigen zu den unständigen Größen des Biertariffs transferirt werden. Gleiches ist der Fall bei den Unschlittkerzen. Ein neuer Beweis für den aufgestellten

Satz, daß eine allgemeine ständige Berechnung der Vorauslagen für das ganze Königreich der verschiedenen Lokalverhältnisse wegen, ohne Nachtheil für das Publikum oder die Bräuer, nicht bestehen könne.

Es trifft nun die Reihe das Verlagskapital, welches auf 6000 fl. mit einem jährlichen Zinsbetrage von 300 fl. angesetzt ist. Wie beinahe alle vorhergehenden Ansätze, so ist auch dieser zu hoch. Berechnen wir gar keine Ausnutzung, nehmen wir bloß 450 bayerische Schäffel Gerste an, lassen wir das Schäffel 8 fl. kosten, was gewiß schon ein hoher Preis ist, da man doch Theuerungsjahre nicht zur Norm annehmen kann; so kostet einem Bräuhause, welches, wie das Normalbräuhaus 450 Schäffel versiedet, der Ankauf der benöthigten Gerste gegen Baarzahlung, womit mancher Vortheil verknüpft ist, 3600 fl. Rechnen wir nun auch den Hopfenkauf, und nehmen an, daß das Bräuhaus von den 450 Schäffeln Malz, welche es versiedet, 225 zum Winter- und 225 zum Sommerbier verwendet; so braucht dasselbe nach dem Biertariffe bei dem Winterbier zu 5 Schäffeln Malz 15 ℔. Landhopfen, also zu 225 Schäffeln Malz 675 ℔. Landhopfen; bei dem Sommerbiere hingegen zu 5 Schäffeln Malz 25 ℔. Böhmerhopfen, also zu 225 Schäffeln Malz 1125 ℔. Böhmerhopfen, oder im Ganzen 1800 ℔. Hopfen. Lassen wir

nun den Zentner Hopfen ohne Unterschied zwischen Land= und Böhmerhopfen 100 fl. gelten, so ist die Ausgabe des Normalbräuhauses für Hopfen 1800, welche zu dem Gerstenankaufe à 3600 fl. addirt erst 5400 fl. geben, sohin das angesetzte Verlagskapital noch in 600 fl. hinter sich lassen.

Es läßt sich zwar sagen, daß außer dem Ankaufe von Gerste und Hopfen noch viele Ausgaben auf Holz, Pech, Unschlitt, auf die Unterhaltung des Bräupersonals zu bestreiten seyen, daß der Aufschlag entrichtet werden müsse ꝛc.; allein dem läßt sich mit Grund begegnen, daß alle diese Auslagen nicht auf einmal geleistet werden, daß namentlich der Aufschlag auf vier Quartale vertheilt ist, daß bei einem Bräuhause von Tag zu Tag wieder Geld eingeht, daß das Winterbier sich immer in ein paar Wochen selbst wieder zahlt, daß viele Ausgaben auf Jahres Conten laufen, und daß nach der gewöhnlichen Rechnung der Bräuer die laufenden Ausgaben der Bräuer auf Unterhaltung des Personals und Nebenunkosten, mit Ausnahme des Ankaufes von Hopfen, Gerste und Holz, dann mit Ausnahme der Malzaufschlags=Entrichtung, sich durch die täglichen Nebeneinnahmen decken; so daß, wenn man ferner erwägt, daß die Gersteneinkäufe nicht auf einmal, sondern in Zeit von zwei bis drei Monaten geschehen, das Verlagskapital mit 6000 fl.

um die Hälfte zu hoch angesetzt ist, und ein Bräuhaus, wie das Normalbräuhaus ist, mit der Summe à 3000 fl. wohl ausreichen kann.

Den Ansatz der Nebennutzungen betreffend, so ist derselbe zu gering, und besonders muß es auffallen, daß aus dem Brandwein und Essig kein Ertrag angesetzt ist, weil diese Einnahmen bei den Bräuhäusern der städtischen Gewerbe nicht bestehen. Allein ein allgemeiner Tariff muß für alle Bräuhäuser, nicht blos für die städtischen passen, und dann können wir der Behauptung, daß bei den städtischen Bräuhäusern keine Einnahme aus Brandwein und Essig bestehe, nicht allgemein beipflichten; in allen Märkten und in allen kleinen Städten erzeugen die Bräuer aus den Abfällen Brandwein und Essig, und ziehen hieraus eine manchmal nicht unbedeutende Einnahme, selbst in größern Städten ist dieses der Fall, nur in den größten Städten mag der behauptete Fall eintreten, und da gewiß auch nur bei Bräuhäusern, deren ausgedehnter Geschäftsbetrieb diesen geringen Abgang einer Nebennutzung hinreichend surrogirt. Wenn die Tariffberechnung blos für städtische und märktische Bräuhäuser gestellt ist, und deßwegen die Einnahme aus Brandwein und Essig als bei städtischen Gewerben nicht vorkommend außer Ansatz gelassen wurde, so hätten dagegen nothwendig die andern Vortheile in Berechnung kommen sollen,

welche der städtische oder märktische Bräuer vor dem Landbräuer voraus hat, und welche vorzüglich in der Ausübung der Wirthschaft, im Auskochen und Beherbergen bestehen. Die Hefe wurde unter den Nebennutzungen ganz vergessen, obwohl ihr Ertrag, besonders in Städten sehr bedeutend ist. In manchen Bräuhäusern auf dem Lande ist die Hefe dem Bräupersonale in partem salarii überlassen, und macht den ergiebigsten Theil desselben aus. Es dürfte daher die Einnahme aus Nebennutzungen noch wohl eine, und zwar eine nicht unbedeutende Erhöhung zulassen.

Wären die bisher entzifferten der Biertariffe zu Grund gelegten Berechnungen richtig und nachhaltig, der Wahrheit getreu, so würden für ein Normalbräuhaus, das jährlich 450 Schäffel absiedet, 15271 fl. zum Ankauf der Gebäude, 9450 fl. 55 kr. zum Ankauf der Geräthschaften, und 6000 fl. Verlagskapital, also in Summa 30721 fl. 55 kr., sage dreißigtausend siebenhundert ein und zwanzig Gulden 55 kr. Kapital erforderlich seyn, oder mit andern Worten ein Bräuhaus, wie das angegebene Normalbräuhaus würde 24721 fl. zum Ankauf, und 6000 fl. zum Betriebe fordern, also müßte der Käufer über eine Summe von 30721 fl. disponiren können. Da dieser Ansatz einem Biertariffe zu Grunde liegt, welcher allgemein gültig für das ganze Königreich ist, so folgt daraus, daß der angesetzte Werth eines

Bräuhauses auch der wahre Currentwerth aller oder doch der allermeisten Bräuhäuser im Königreiche seyn müsse, welche in ihrem Sudwesen dem Normalbräuhause gleich kommen, oder doch demselben zunächst stehen. Ferner müßte ein jedes Bräuhaus in Bayern, oder doch die überwiegende Mehrzahl derselben, welche im Sudwesen dem Normalbräuhause gleich stehen, oder demselben zunächstkommen, für Vergütung der Kapitalszinse, für Unterhaltung der Baulichkeiten, der Geräthschaften, für Beischaffung von Holz, Pech, Unschlitt, für Unterhaltung des Bräupersonals, sohin blos für die übrigen Ausgaben, ohne Einrechnung des Ankaufes der Gerste, des Hopfens und ohne Entrichtung des Malzaufschlages die jährliche Summe von 3303 fl. erfordern.

Da dieses nicht der Fall ist, und die Bräuhäuser, welche 24000 fl. und darüber kosten, nur sehr wenige sind (wohl zu merken, daß hier nur immer die Rede von Bräuhäusern ist, welche nicht mehr als jährlich 450 Schäffel Malz absieden), da selbst in den größern Städten Bräuhäuser um solchen Werth gewöhnlich nur mit Dareingabe des vorhandenen Biers, oder des Vorraths an Hopfen, Malz, Gerste, Holz u. s. w. gekauft zu werden pflegen; Bräuhäuser von so geringem Sudwesen, wie das Normalbräuhaus ist, aber selbst in den größten Städten des Königreiches ohne Dareingabe des Inventars und

des gesammten Vorraths um so hohen Preis nicht gekauft zu werden pflegen; und da wahrscheinlich von den Bräuern, welche jährlich 450 Schäffel Malz absieden, nicht zehn seyn werden, welche ein baares Verlagskapital von 6000 fl. besitzen, und da ferner bei keinem dieser Bräuhäuser, ohne die Ausgaben für Hopfen, Malz, Malzaufschlag zu rechnen, blos die übrigen Ausgaben jährlich 3303 fl. betragen; so springt von selbst in die Augen, daß die der Berechnung des ständigen Grundpreises des Biers unter den angegebenen Rubricken als Basis unterstellten Summen zu hoch seyen, und bei einem Bräuhause von einem Sudwesen zu 450 Schäffel niemals die angezifferte Größe erreichen könne.

Sind die Bräuer schon bei einem Sudwesen von jährlich 450 Schäffel Malz so günstig behandelt, so ist der Nutzen für sie noch exorbitanter, je höher das Sudwesen sich steigert. Ein Beispiel wird die Sache erläutern, wenn wir nur ein gedoppeltes Sudwesen, also ein Sudwesen von 900 Schäffeln annehmen, welches noch nicht einmal zu den ganz großen gehört.

Da ein Normalbräuhaus mit einem bestimmten Malzverbrauche als Basis des Biertariffs angenommen ist, da diesem Vordersatze zufolge die Summe der als ständig angenommenen Vorauslagen nebst den Kapitalszinsen, und der Wiedererstattung des Kapitals in bestimmten Zeiträumen,

auf die in dem Normalbräuhause aus einem bestimmten Malzverbrauche zu erzeugende Bierquantität ausgeschlagen ist; so steigt consequent mit dem erhöhten Malzverbrauche, und zwar im progressiven numerischen Verhältnisse der Ansatz für die bisher behandelten ständigen Größen des Biersatzes, und eben so der Ersatz derselben durch den eben dadurch erhöhten Biersatz.

In dem nun angenommenen Falle des Absudes einer Quantität von 900 Schäffeln Malzes muß demnach das Doppelte des Ansatzes für ein Normalbräuhaus angesetzt werden.

Die Berechnung wird sich dem gemäß folgendermassen stellen:

1. Ein Bräuhaus, welches jährlich 900 bayerische Schäffel trockenen Malzes absiedet, und folglich ein Quantität von beiläufig 6000 Eimern an Winter- und Sommerbier zusammen produzirt.

2. Ein hierauf berechnetes Grundkapital und dessen Zinse zu 5 p%. Das Grundkapital für das Wohnhaus, das Sudhaus, und den Sommerkeller berechnet sich nach dem Duplum des gesetzlichen Tariffs auf dreißig tausend fünfhundert zwei und vierzig Gulden. Die 5 p% Zinse hievon mit Hinzurechnung der Vergütung für Wiederherstellung dieser Objekte in einem gegebenen Zeitverlaufe sind nach dem Duplum des An-

sahes bei dem Normalbräuhause auf 1699 fl. 48 kr. anzusehen.

3. Der verhältnißmäßige jährliche Betrag für die Erhaltung der Baulichkeiten im Bräuhause und Keller, dann für Erhaltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirres als fünfprozentige Zinsen des doppelt genommenen Grundkapitals zu 18901 fl. 50 kr. nebst dem Beischlage für die in angenommenen Zeitverlaufen nöthig werdende Herstellung 1705 fl. 56 kr. 2 pf.

4. und 5. Für die Unterhaltung des Arbeitspersonals, für Malzbrecher- und Pferdelohn 1690 fl.

6. Für Sud- und Dörrholz, für Faßpech, für Unschlittkerzen 2260 fl.

7. Zinse von dem doppelt angesetzten Verlagskapital à 12000 fl. — jährlich 600 fl.

Davon gehen ab die ebenfalls im doppelten Betrage angesetzten Erträgnisse aus den Nebennutzungen mit 1350 fl.

Nach dieser Berechnung würde ein Bräuhaus mit einem Absude von jährlich 900 Schäffeln Malz im Ankaufe mit Einschluß des Inventars 49443 fl. 50 kr. kosten, und da ein Verlagskapital von 12000 fl. als nothwendig berechnet ist, so müßte der Käufer eines solchen Bräuhauses über die enorme Summe von 61443 fl. 50 kr. disponiren können. Nun wird aber, vielleicht München ausgenommen, in keiner andern Stadt

des Königreiches ein leeres Bräuhaus ohne Grund- oder Feldbesitzthum um 49000 fl. verkauft, und ist demnach klar, daß vorstehende Werthsansätze übertrieben sind.

Ferner wäre nach der entzifferten Berechnung der Gesammtbetrag der Ausgaben, welche ein Bräuhaus mit einem Absude von 450 Schäffel ohne Einrechnung des Ankaufes von Malz, Hopfen, und ohne Entrichtung des Aufschlages blos für die oben bemerkten ständigen Auslagen zu bestreiten hätte, 6700 fl. 44 kr. 2 pf.

Nun steigen aber mit dem größern Betriebe des Gewerbes die ständigen Ausgaben nicht in derselben Proportion, wie der Betrieb des Gewerbes, und es ließe sich durch Erfahrungen nachweisen, daß bei einem Bräuhause, welches jährlich 900 bayerische Schäffel Malzes absiedet, kaum zwei Drittheile der oben angesetzten Summe für die bezeichneten Ausgaben erfordert werden.

Noch auffallender und noch mehr in die Augen springend wird das Mißverhältniß bei einem Bräuhause, dessen Geschäftsbetrieb zweimal so stark, als der bei dem Normalbräuhause angenommene ist, und welches demnach jährlich 1350 bayerische Schäffel Malz absiedet, und demnach 9000 Eimer Winter- und Sommerbier zusammen erzeugen soll.

In diesem Falle müßte das Grundkapital nach

dem dreifachen Ansatze jenes von dem Normalbräuhause 45813 fl., und die Zinse hievon mit Hinzurechnung der Vergütung für Wiederherstellung dieser Objekte in einem angenommenen Zeitverlaufe 2549 fl. 42 kr. betragen.

Das Grundkapital für Schiff und Geschirr, dann das Kapital für den jährlichen Betrag der Baulichkeiten wäre (nach dem dreifachen Ansatze bei dem Normalbräuhause) 28352 fl. 45 kr., und der Zinsenansatz hievon 2558 fl. 54 kr. 3 pf.

Die Ansätze für die Unterhaltung des Arbeitspersonals, für Malzbrecher und Pferdelohn würden auf 2535 fl., die Ansätze für Sud- und Dörrholz, für Faßpech, für Unschlittkerzen auf 3390 fl. steigen.

Das Verlagskapital müßte das dreifache von jenem des Normalbräuhauses, also 18000 fl. betragen, und die Zinse jährlich 900 fl. berechnen.

Davon gingen ab die ebenfalls dreifach angesetzten Erträgnisse aus den Nebennutzungen mit 2025 fl.

Wären diese Annahmen richtig, so müßte ein Bräuhaus, welches jährlich 1350 bayerische Schäffel absiedet, und daraus 9000 Eimer Bier erzeugt, ohne Inventar 45813 fl., und mit dem Inventar ohne Vorrath 74165 fl. 45 kr. kosten. Es gibt zwar, besonders auf dem Lande viele Bräuhäuser in Bayern, welche mehr als 9000 Eimer Bier erzeugen, und verkaufen; allein mit Ausnahme der Hauptstadt München wird gewiß

kein Bräuhaus nebst Inventar, und einem Jahresvorrathe um diesen Preis gekauft, geschweige dann ohne Vorrath. Um ein solches Angeboth wären mit Ausnahme der Residenzstadt alle Bräuhäuser im ganzen Königreiche Bayern feil, und wer für sein Bräuhaus ohne Vorrath, ohne Grundstücke und Oekonomie, ohne Tafernrecht einen Preis von 74165 fl. 45 kr. feilen sollte, den würde man, wenn er auch die 45 kr. nachlassen wollte, gewiß ohne weiters stehen lassen, ohne ihn auch nur eines Anbothes zu würdigen.

Rechnet man diesem enormen Kaufspreise noch das Verlagskapital bei, welches nach der bei dem Normalbräuhause zu Grunde gelegten Berechnung bei dem im obigen Beispiele angenommenen Bräuhause 18000 fl. beträgt; so müßte der Käufer eines Bräuhauses, welches jährlich 9000 Eimer Bier erzeugt, über ein Gesammtkapital von 92265 fl. 45 kr. disponiren können, um sein Geschäft zu führen, was beinahe an das Abentheuerliche gränzt.

Jeder Leser wird wohl bemerkt haben, daß wir bei dieser letztern Ausführung uns mehr an die in dem Tariffe vorausgesetzten Biererzeugung, als an die in dem Tariffe angenommene Schäffelzahl gehalten haben. Wir thaten dieses aus dem guten Grunde, weil immer mehr Bier erzeugt wird, als aus der angenommenen Schäffelzahl tariffmäßig erzeugt werden sollte. Mit

dieser höhern Sudführung wächst der Gewinn, es steigen aber damit nicht die Ausgaben, sondern selbe vermindern sich vielmehr, wodurch der deutlichste Beweis gegeben ist, daß der gegenwärtig bestehende Tariff auch in dieser Rücksicht einer gerechten Bemänglung unterworfen ist.

Nach dem der Tariffe zu Grunde gelegten Calcul müßten bei einem Bräuhause, das 9000 Eimer Bier jährlich erzeugt, ohne den Ankauf der Gerste und des Holzes, ohne die Entrichtung des Malzaufschlages zu rechnen, welche doch offenbar die bedeutendsten sind, nur allein die übrigen Ausgaben des Bräuers auf das Geschäft über 10000 fl. betragen, was gewiß an das Unglaubliche gränzt.

Bemerkenswerth ist übrigens das Verhältniß, daß eine beinahe fast einstimmige Volksmeinung den Preis des Biers immer um 2 Pfenninge zu hoch gefunden hat, dann daß von den Verständigeren diese Differenz in der Berechnung der ständigen Vorauslagen bei dem Bierpreise gefunden wurde. Gerade um diese Größe differiren die Biertariffe einiger ehemaliger Provinzen, bei welchen Tariffen die Bräuer und das Publikum zufrieden waren, gegen die jetzige. Wir werden später darauf zurückkommen, hier genügt es, auf dieses Ergebniß aufmerksam gemacht zu haben.

Reassummirt man das Gesagte, so ergiebt sich, daß die dem Biertariffe zu Grunde liegen=

de Berechnung in Bezug auf die Vorauslagen nachstehenden Bemänglungen ausgesetzt sey.

1. daß sie eine gleich große Summe der Vorauslagen für alle Bräuhäuser in allen Theilen des Königreiches, ohne Rücksicht auf die mehr oder mindere Größe des Sudwesens annimmt, und die Größe der Auslagen mit dem vergrößerten Sudwesen in gerader Proportion gegen alle Erfahrung steigen läßt.

2. Daß der Biertariff, und die demselben zu Grunde liegende Berechnung keinen Unterschied zwischen den Bräuhäusern in Städten und auf dem Lande mache.

3. Daß der Kapitalswerth eines Bräuhauses, sohin auch die Zinsen des Kapitals zu hoch angesetzt sind, und den Currentwerth bei weitem übersteigen.

4. Daß eben so der Ansatz für Schiff und Geschirr, und die Unterhaltung desselben viel zu hoch angesetzt, und unter dieselben ein Betrag für die Unterhaltung der Baulichkeiten aufgenommen sey, während doch für die Gebäude selbst eine mehr als ausreichende Summe angenommen wurde.

5. Daß ungeachtet der eigens bewilligten Mannsnahrung das Kapital für die Wohnung des Bräuers, und die Kosten der baulichen Unterhaltung derselben besonders berechnet sind.

6. Daß nebst den Zinsen des Ankaufskapitals

für die Gebäude, und nebst den Kosten der baulichen Unterhaltung noch ein Betrag für die in einem bestimmten Zeitraume nothwendig werdende Wiederherstellung derselben angenommen ist.

7. Daß der gleiche Fall bei den Ansätzen für Schiff und Geschirr eintritt.

8. Daß die Kosten der Anschaffung von Holz und Pech unter die ständigen Größen gesetzt wurden, ungeachtet die Preise derselben in den verschiedenen Gegenden des Königreiches eben so verschieden sind, wie die Preise des Hopfens und der Gerste, und sogar in einer und derselben Gegend in verschiedenen Jahren bedeutend von einander abweichen.

9. Daß das Verlagskapital viel zu hoch angenommen wurde, und mit der Vergrößerung des Geschäftsbetriebes gegen die Lehren der Erfahrung in gerader Proportion steigt; dann

10. Daß der Ertrag der Nebennutzungen zu gering berechnet, und gar kein Ertrag aus Brandwein, Hefe und Essig angesetzt wurde.

Von den Vorauslagen kommen wir zu der Mannsnahrung. Die Mannsnahrung ist für das Normalbräuhaus, welches von 450 Schäffeln Malz 3000 Eimer Winter- und Sommerbier erzeugen soll, auf 1086 fl. 34 kr. angesetzt. Es scheint, daß an diesem Ansatze zum Theil der Umstand mit Schuld trage, daß man den stän-

digen Grundpreis rundiren, und auf 6 Pfenninge festsetzen wollte. Uebrigens ist eine Mannsnahrung von 1086 fl., wenn für Grund- und Verlagskapital reichliche Zinsen bereits besonders angesetzt sind, sehr hoch, und wenige Gewerbe werden sich eines solchen Nahrungsstandes erfreuen, wie denn wirklich im ganzen Reiche die Bräuer den wohlhabendsten Stand ausmachen, und ihre Namen am häufigsten in den Listen der Wahlfähigen, respective Wählbaren für die Ständeversammlung, für die Landräthe, und für Gemeindestellen prangen. Doch wir wünschen jedem Bürger von Herzen sein gutes Auskommen, und sein Huhn auf den Tisch, wir finden das billig, und möchten gerne, daß jeder Gewerbsmann jährlich wenigstens 1000 fl. verdiente. Aber es muß nothwendig immer ein gerechtes Verhältniß, ein Ebenmaaß bestehen, und es ist unbillig, wenn ein Bürger eine Mannsnahrung von 1000 fl. hat, während der andere nicht 500 fl. herauszubringen vermag. Allein hier kommt ganz besonders zu berücksichtigen, daß ein Bräuer, welcher jährlich 450 Sch. Malz absiedet, nach der Berechnung des Tariffs 1086 fl. 34 kr. Mannsnahrung haben soll, daß er aber in der Wirklichkeit bei weitem mehr Mannsnahrung hat, weil ihm die Mannsnahrung nicht auf die Schäffelzahl, sondern auf das Erzeugniß, auf das Bier, gelegt ist, und er also mit der höhern

Gußführung (der gesetzwidrigen Mehrerzeugung) seine Mannsnahrung sich selbst erhöhen kann. Daß die Bräuer davon wacker Gebrauch machen, lehrt die tägliche Erfahrung, und man muß nur bedauern, daß ihnen der günstige Tariff selbst hiezu Lust und Reiz macht.

Dadurch, daß schon für ein Bräuhaus, welches nur 450 Sch. Malz absiedet, eine Mannsnahrung von 1086 fl. 34 kr. angesetzt ist; ergibt sich, daß ein Bräuer, welcher 900 Sch. absiedet, schon 2173 fl. 8 kr. Mannsnahrung hat, und letztere im Fall eines Absudes von 1350 Schäffeln Malzes sogar auf 3259 fl. 42 kr. steigt, also ebenfalls in gerader Proportion mit dem vermehrten Geschäftsbetriebe wächst. Rechnet man nun den notorischen Ueberguß dazu; so kann so ein Bräuer leicht eine Mannsnahrung von 4500 fl. herausbringen, deren sich ein anderer Bürger mit so leichter Mühe gewiß nicht erfreuen darf.

Ueberall und bei allen andern Gegenständen ist es angenommen, daß man, wenn einmal durch eine bestimmte Zahl die Unkosten gedeckt sind, und der Nahrungsstand gesichert ist, von dem weitern Betrage keinen so großen Profit gibt oder nimmt, sondern denselben nach dem Maaße des Mehrbetrages auf zwei Drittheile, und selbst bis auf die Hälfte reduzirt. Es kann demnach nicht gebilliget werden, daß bei den

Bräuern auch die Mannsnahrung mit der Stärke des Sudwesens in gerader Proportion steigt, während der Bräuer, welcher einen größern Geschäftsbetrieb hat, als für das Normalbräuhaus angenommen ist, ohnehin von den Vorauslagen so viel profitirt, und im Vortheile steht.

Die weitere ständige Größe, welche nach der Ausführung sub I. zu dem Grundpreise kömmt, ist der Malzaufschlag. Es ist schon in dem ersten Bändchen dieser Andeutungen und Winke auseinandergesetzt worden, daß wenigstens bei dem Winterbiere, wo aus fünf bayerischen Schäffeln Malzes 35 Eimer Bier erzeuget werden, sohin der Bräuer für 5 Schäffel Malz 25 fl. zahlt, dagegen von 35 Eimern Bier, von jedem Eimer einen Gulden Aufschlag, also 35 fl. bei dem Verkaufe um den Ganterpreis empfängt, 10 fl., oder wenn man annimmt, daß 5 Metzen trockenen Malzes 6 Metzen eingesprengtes geben, wenigstens 5 fl. per Sud, oder von 35 Eimern 5 fl. gewinnt. Es ist ferner eben daselbst auseinander gesetzt worden, wenn die durch das Einsprengen stehende Vermehrung des Malzquantums auf andere Art ersetzt werde, sohin dem Bräuer bei dem Sommerbiere für seinen von fünf Schäffeln Malzes bezahlten Aufschlag zu 25 fl., wofür er bei dem Verkaufe der erzeugten 30 Eimer 30 fl. bezahlt erhält, per Sud oder bei 5 Schäffeln Malzes 5 fl. Ueberschuß ver-

bleibt. Wir wollen daher hierauf an diesem Orte uns lediglich beziehen, um Wiederholungen zu vermeiden. Blos kömmt noch hinsichtlich des einigen Städten bewilligten Lokalaufschlages zu bemerken, daß alles, was von dem ärarialischen Aufschlage gesagt wurde, auch auf den Lokalaufschlag anwendbar ist, sohin der Profit des Bräuers eben dadurch, und zwar im Verhältnisse zu der Größe des Lokalaufschlages steigt, besonders aber dann eine für den Bräuer äußerst günstige Höhe erreicht, wenn er sein Bier exportiren, das ist auf das Land verführen kann, weil er dann eine Rückvergütung nach dem Flüßigen erhält, während er den Aufschlag nach dem Trocknen bezahlt erhebt, und die Höhe der Gußführung nach Maaßgabe seiner Kenntnisse, und seiner Materialien ihm überlassen ist.

Daß ausser den ständigen Größen des Biersatzes auch noch unständige Größen angenommen sind, und daß nach den wechselnden Preisen der Gerste und des Hopfens die Bierpreise periodisch berechnet werden, ist eine Sache, gegen welche sich nichts sagen läßt.

Auch gegen die Annahme, daß aus 5 bayerischen Schäffeln trocknen Malzes 35 bayerische Eimer Winterbier, und 30 Eimer Sommerbier erzeugt, denn daß auf 5 Schäffeln Malz bei dem Winterbier 15 Pfund Landhopfen, und bei dem Sommerbier 25 Pfund Böhmerhopfen ge-

nommen werden sollen, läßt sich nichts einwenden, und ist das Postulat um so richtiger, als nur unter dieser Voraussetzung gutes, kraftvolles, nahrhaftes, pfenningvergeltendes Bier, und überhaupt ein solches Bier erzeugt werden kann, welches den Ruhm des alten bayerischen Biers zu behaupten vermag. Wir wünschten nun, daß wir hinlängliche Controllmittel hätten, dem Publikum die Ueberzeugung zu verschaffen, daß nicht mehr Bier, als das gesetzliche Quantum erzeugt, oder in der technischen Sprache, daß kein höherer Guß geführt werde; wäre dieses möglich, so hätten wir einen guten stärkenden Trunk, und alles wäre zufrieden. Zur Zeit gehört aber diese Controll noch unter die frommen Wünsche.

So angemessen die gesetzlich bestimmte Gußführung ist; so viel läßt sich gegen die angeordnete Erhebungsart der Gersten- und Hopfenpreise erinnern.

Für die Gerste sind die höchsten und der mittlere Schrannenpreis des Hauptortes des Distriktes genommen.

Bayern ist ein Ackerbau treibender Staat, und eines seiner ersten Erzeugnisse die Gerste. Wer die Schrannen, und die Manipulationen auf denselben kennt, der wird mit uns übereinstimmen, daß es weit gefehlt ist, wenn man glaubt, die Schrannenpreise, wie selbe in den Schrannenzetteln enthalten sind, seyen der wah-

re Marktpreis der Waare. Da finden so viele Verabredungen statt, da geschehen so viele Unterschleife, daß man wohl um die Schrannenpreise kaufen, um dieselben aber nicht verkaufen kann. Ueber den Preis eines so wichtigen Landesproduktes als die Gerste ist, kann die Regierung leicht auf anderen Wegen sichere Kenntniß erhalten, besonders da sie selbst im Besitze eines sehr ansehnlichen Quantums dieser Getreidegattung ist, und sie selten die mittlern Schrannenpreise mit ihren Vorräthen zu erzielen vermag. Ich weiß zwar, man wendet gewöhnlich ein, daß das rentämtliche Getreide Gilt- und Zehent-Getreide sey, und der Ungleichheit wegen niederer im Preise stehe; allein diese Einrede ist von keiner besondern Erheblichkeit, denn auch der Bräuer kann seinen Bedarf nicht von Einem kaufen, sondern muß ihn von mehreren zusammennehmen.

Der laufende Preis der Gerste kann und darf daher durchaus nicht unbekannt seyn, er muß bekannt seyn den Finanzbehörden, und eben so jedem tüchtigen Oekonomen. Statt daher die Schrannenpreise zu Hülfe zu nehmen, welche stets nur ein unsicheres Resultat zu liefern vermögen, frage man unpartheyische sachverständige Oekonomen, und vernehme die Finanzbehörden über die Preise, um welche sie die ärarialische Gerste anzubringen vermögen, und man wird gewiß auf ein zuverläßigeres Resultat kom-

men, als im bisherigen Wege. Wollten die Bräuer mit diesen Resultaten nicht zufrieden seyn, so stehe es ihnen frei, die Gerste um den berechneten Preis von den Amtskästen abzufassen, so weit der Vorrath reicht.

Auch wird nicht alle benöthigte Gerste blos in den Monaten Oktober und November gekauft, der Gerstenkauf erstreckt sich oft in den Monat Dezember und selbst in den Monat Jänner; warum sollten die wohlfeileren Preise dieser Monate dem Publikum nicht zu Guten kommen?

Noch nachtheiliger als bei der Gerste ist die bisherige Preiserhebungsart für den Hopfen. Auch für den Hopfen ist bestimmt, daß nur die höchsten und mittleren Preise mit gänzlicher Umgehung der niedrigsten zum Anhaltspunkte bei der Durchschnittsberechnung genommen, und dabei die Angabe der drei an Eidesstatt verhandgelübdeten vorzüglicheren und in ihrem Produktionsquantum bedeutendsten Bräuer der Hauptorte des Distrikts, wobei ihre Angaben mit Extrakten aus ihren Manualien belegt werden müssen, zu Grund gelegt werden sollen.

Hier ist eigentlich gar keine Sicherheit vorhanden, indem die Preise lediglich von den Betheiligten (den Bierfabrikanten) angegeben werden, sohin die Preisbestimmung lediglich in ihrer Willkühr liegt. Da in Bayern so viel Bier erzeugt, und so viel Hopfen gebraucht wird; so wäre es

wirklich zu bedauern, wenn es für die Behörden kein anderes Mittel gäbe, die wahren Hopfenpreise zu erfahren, als die selbstigen Angaben der Bräuer.

Der Hopfen wird zum größten Theile im Lande selbst erzeugt, und gibt in verschiedenen Gegenden und nach dem Fleiße, der auf seinen Bau verwendet wird, dem Böhmerhopfen nichts nach. Wo Hopfen gebauet wird, wissen die Behörden und der Landmann, was der Hopfen gilt, im Haupthopfenorte in Spalt führt die Obrigkeit sogar genauen Register hierüber. In jeder Gegend, für welche die Biertaxe regulirt werden soll, weiß man, aus welcher Gegend des Inlands die Bräuer den Hopfen beziehen, die Transportkosten kann jeder Kaufmann angeben, diese zum Preise des Hopfens im Ankaufsorte geschlagen geben den wahren Kaufspreis für den Ort, wo derselbe angekauft werden soll, und es werden daher auf diese Art die Preise des Hopfens am leichtesten und sichersten ermittelt.

Das Vorurtheil, daß der ausländische böhmische Hopfen besser sey, als der inländische, namentlich als der Spalterhopfen ist längst widerlegt, und bereits zur Evidenz nachgewiesen, daß inländisches Gut an die böhmischen Gränzen verführt, von da als böhmisches Gut wieder hereinpassirt. Wundern muß man sich daher, daß dem vaterländischen Erzeugnisse bisher noch nicht

die verdiente Anerkennung zu Theil wurde, und in dem Biertariffe noch immer der böhmische Hopfen als ein nothwendiges Ingredienz zum Sommerbier aufgeführt ist, wodurch nur das Geld ausser Landes geht, und das Bier vertheuert wird.

Wir sind daher beglaubt, daß man bei der Biertaxe blos inländischen Hopfen ansetzen soll, und zwar den bessern für das Sommerbier, den geringern für das Winterbier. Es würde dadurch in dem gegenwärtigen Gebrauche nichts verändert, indem es die meisten Bräuer ohnehin schon so machen; es würde blos die Veränderung eintreten, daß das Publikum nicht mehr den inländischen Hopfen für böhmischen bezahlen dürfte, und das Sommerbier wohlfeiler würde.

Damit wäre auch der Nachtheil gehoben, welcher dadurch entsteht, daß nach dem gegenwärtigen Tariffe nur die höchsten und mittlern Hopfenpreise mit gänzlicher Umgehung der niedrigsten in Berechnung gebracht werden, und was bestimmt ein Mißstand ist; denn warum sollten geringere Preise, wenn sie der Verkäufer macht, nicht in Ansatz gebracht werden, und warum sollen selbe dem Bräuer, und nicht dem Publikum zu Guten gehen? Ein Anderes ist es, wenn schlechte Waare verkauft wird. Schlechte Waare soll gar nicht zugelassen werden, nie in Berechnung kommen. Geringere Waare darf

aber bei dem Hopfen um so weniger ausgeschlossen werden, als dieselbe bei dem Winterbier, das schnell abgeht, ohne Nachtheil wohl zu gebrauchen ist.

Auf solche Art gestellt, dürfte die Ausmittlung der Hopfenpreise und die Bestimmung der zu verwendenden Gattungen des Hopfens um so mehr allen billigen Rücksichten entsprechen, als die Einkäufe der Bräuer niemals einen richtigen Maaßstab geben können, und schon darum sehr verschieden sind; weil ein Bräuer mit baarem Gelde einkauft, der andere auf Borg handelt, ohne die andern Umstände, welche auf Kauf und Preis Einfluß haben, z. B. Geschicklichkeit und Handlungsgabe des Käufers u. s. w. zu erwähnen.

Als ein weiterer Mißstand des Biertariffs darf gerügt werden, daß für jeden Jahrgang nur ein Winter- und nur ein Sommerbiersatz regulirt wird. Ist diese Norm ohne Anstand für das Winterbier anwendbar, so steht sie doch hinsichtlich des Sommerbiers mit der Manipulation der Bräuer im Widerspruche. Diese wissen nämlich sehr gut, daß je länger das Sommerbier halten soll, und je später es zur Ausschenk kommt, desto stärker dasselbe eingesotten werden müsse. Sie sieden daher das Sommerbier monatweise in die Keller, so daß die Quantität für jeden Monat bestimmt ist, und jede Quantität Bier, welche für einen spätern Monat be-

stimmt ist, immer stärker eingesotten wird, als die für den vorhergehenden frühern. Daher kommt es, daß im Mai und Juni das Sommerbier nicht viel von dem Winterbier differirt, und daher rührt die Erscheinung, daß wenn durch Einflüsse der Witterung oder sonstige Ursachen die Bierconsumtion in einem Monate minder ist, diese Minderconsumtion ihre Wirkung auf alle nachfolgende Monate dadurch äußert, daß das Bier säuerlich wird; denn das Bier ist in der Regel gerade so eingesotten, daß es bis zu der Zeit hält, wo es verleitgegeben werden soll. Wird nun die Ausschenke desselben dadurch hinausgeschoben, weil noch Bier von dem vorhergegangenen Monate übrig ist, so muß das Bier sauer werden, und da von dem sauern Bier wieder weniger getrunken wird; so wird alles nachfolgende Bier immer mehr säuerlich, und das Publikum muß sich den übrigen ganzen Sommer mit schlechtem Bier behelfen.

Ausser dem bisher Gesagten verdient noch eine besondere Bemerkung, daß bis der Winterbiersatz regulirt ist, für das Winterbier, das vom 1. Oktober anfangend vor der definitiven Satzbestimmung verleitgegeben wird, jedesmal provisorisch der Winterbiersatz des nächst verflossenen Jahres zu bestehen hat, und daß nur, wenn der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen, der im nächstvorhergegangenen Jahre bestand, noto-

risch um 2 fl. per Schäffel sich geändert hat, der provisorische Satz des Winterbiers gegen den definitiven des nächstverflossenen Jahres um einen Pfenning per Maaß vorläufig erhöht oder vermindert werden darf, je nachdem das Schäffel Gerste um zwei Gulden im Preise gestiegen oder gefallen ist.

Hiebei wurde versehen, den Hopfen mit in Anschlag zu bringen. Da nun der Preis desselben ebenfalls von Jahr zu Jahr veränderlich ist, und die Preisdifferenz oft hundert Gulden und mehr per Centner beträgt; und da ferner, wie früher erwähnt wurde, eine Differenz von zwanzig Gulden bei dem Hopfenpreise eine Differenz von einem Pfenninge bei dem Biersatze zur Folge hat; so hätte nothwendig auch der Wechsel der Hopfenpreise bei der provisorischen Taxe für das Winterbier in Berechnung gezogen werden sollen. Diese Preisveränderung des Hopfens hatte namentlich im letztabgewichenen Jahre gegen das vorhergegangene statt.

Nachdem wir nunmehr über den gegenwärtig geltenden Biertariff, und die demselben zu Grunde liegende Berechnung diejenigen Bemerkungen gemacht haben, welche wir theils von andern gehört haben, und welche sich theils selbst uns aufdrangen: so kommen wir nach der von uns angenommenen Reihenfolge nun zur Erörterung der vierten Frage.

IV.

Welche Verbesserungen können vorgeschlagen, und welcher neue den Interessen des Publikums und den Leistungen der Bräuer entsprechende Tariff könnte eingeführt werden?

Bevor wir die Erörterung dieser Frage beginnen, müssen wir uns vor allem dahin aussprechen, daß wir die Aufhebung aller und jeder Biertaxe für das räthlichste erachten, und der festen Ueberzeugung sind, daß sich ein gerechter und billiger Bierpreis am schnellsten und sichersten durch die freie Concurrenz herstellen werde.

Mit der Freigebung der Taxe müßte aber auch die Freigebung des Bierbräuersgewerbes verbunden, und jedem Staatsangehörigen erlaubt werden, nicht nur Bier zu seinem Hausbedarf selbst zu erzeugen, sondern auch damit zu handeln. Es müßte damit das Recht verbunden werden, daß Jedermann Bräuhäuser nach Belieben errichten, Bier sieden und verkaufen dürfe.

Es gründet sich diese Anforderung auf den unbestrittenen Satz, daß die ersten und nothwendigsten Lebensbedürfnisse den Unterthanen so wohlfeil als möglich geschafft werden sollen; es gründet sich ferner diese Anforderung auf das Prinzip, daß die größtmöglichste Wohlfeilheit durch die größtmöglichste Concurrenz erzielt wird, es gründet sich diese Anforderung auf die Ueber-

zeugung, daß so lange Zünfte, oder was ganz gleich ist, Gewerbsvereine bestehen, immer der Zunftgeist herrschen, und Verabredungen der Zunftgenossen statt haben werden, daß somit Aufhebung der Taxe ohne Aufhebung des Zunftverbundes, ohne volle Freigebung des Gewerbes eher schädlich als nützlich ist; es gründet sich diese Anforderung auf die Erfahrung, daß die Aufhebung der Brod- und Fleischtaxe unzweifelhaft die beabsichteten wohlthätigen Wirkungen gehabt, und von dem Publikum mit dem herzlichsten Danke aufgenommen worden seyn würde, wenn damit die Erklärung, daß die bisherigen Gewerbe der Bäcker und Metzger künftig zu den freien Erwerbsarten gehören, und von Jedermann nach Belieben betrieben werden können, verbunden gewesen wäre, es gründet sich diese Anforderung auf den oft und vielseitig geäußerten Wunsch, daß man mit der Aufhebung der Taxe, lieber bei dem Bier, als bei dem Brode und Fleische hätte anfangen sollen; es gründet sich endlich diese Anforderung auf nachstehende Wahrheit, welche noch nicht gehörig beherziget worden zu seyn scheint.

Das Bier ist ein Edukt, welches aus der Mischung der zu seiner Erzeugung erforderlichen Ingredienzien gewonnen wird. Die Güte, das Pfenningvergeltende, der Werth dieses Edukts, des Biers, hängt von dem Verhältnisse dieser Mischung ab, die Mischung läßt sich unendlich

schwer controlliren, und hängt zum Theil sehr von Nebenumständen, z. B. vom Wasser, schnellen Absatze u. s. w. ab; es ist demnach ein richtiger, allen Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechender Biertariff kaum möglich, und eine Gesetzgebung, welche sieht, daß es ihr unmöglich ist, das gerechte Maaß der Mischung durch Zwangsmaaßregeln zu bewirken, kann nichts besseres thun, als den Gegenstand der Beurtheilung des Publikums selbst anheim zu geben, welches am richtigsten über die Sache entscheidet.

Es ergibt sich daraus die Regel, daß ein Edukt, welches aus der Mischung der Ingredienzien entstehen soll, und wobei die Güte des Edukts von dem Verhältnisse der Mischung abhängt, nicht wohl Gegenstand einer Taxe seyn könne.

Will man dieser Gründe ungeachtet dennoch nicht das Bier außer der Taxe lassen, sondern dasselbe einer Taxirung unterwerfen; so kann wenigstens niemals ein allgemeiner Tariff für das Königreich festgesetzt, sondern es können nur allgemeine Grundsätze, nur die Positionen des Tariffs von der obersten Staatsregierung gegeben werden. Die Ausmittlung der Summen für die einzelnen Positionen nach der Verschiedenheit der Lokalverhältnisse muß sie den Provinzial- und untergeordneten Behörden überlassen. Am geeignetsten dürfte hier die Beiwirkung der Landräthe und der Gemeindeverwaltungen wirksam seyn.

Dieser Ansicht gemäß kann die Staatsregierung zwar bestimmen, daß der Biertariff angemessene Ansätze a) für die Vorauslagen b) für die Mannsnahrung c) für den Malzaufschlag d) für den Hopfen, Malz, Holz, Pech u. s. w. enthalten soll; allein sie kann die Größe der für eine jede einzelne Position anzunehmenden Summe nicht allgemein und gleichzeitlich für das ganze Königreich bestimmen, weil sich diese Ansätze nach den Lokalverhältnissen richten müssen, und daher nothwendig in den verschiedenen Gegenden verschieden sind.

Sollen alle die Anstände, welche gegen den gegenwärtig geltenden Biertariff vorgebracht worden sind, bei einer neuen gesetzlichen Bestimmung hierüber beseitiget werden; so müssen unerläßlich folgende Momente berücksichtiget werden:

Erstens die Regierung des Staates, oder die oberste Landesregierung darf blos bestimmen, welche Gattungen von Kosten und Auslagen bei der Berechnung der Biertaxe in Anrechnung gebracht, oder in den Tariff aufgenommen werden dürfen.

Zweitens die oberste Staatsregierung darf aber nicht die gleiche Größen der Kosten und Vorauslagen für das ganze Königreich annehmen, noch dieselben selbst für die einzelnen Theile des Königreiches festsetzen, sondern sie soll dieses Geschäft denjenigen überlassen, welche die meisten Lokalkenntnisse haben, das sind die Landräthe und Gemeindeverwaltungen.

Drittens als Kosten und Auslagen, welche bei der Berechnung der Biertaxe dem Biertariffe zu Grunde zu legen wären, dürften angenommen werden:

a) Das zum Ankauf eines Bräuhauses nebst Inventar erforderliche Kapital nebst den landesüblichen Zinsen hievon mit Ausschluß des Wohnhauses, wofür der Betrag unter der Mannsnahrung begriffen ist. Die Größe dieses Kapitals respective des hiefür anzunehmenden Ansatzes muß aber lediglich nach den Lokalverhältnissen berechnet, und deßwegen in jedem Kreise so viele verschiedene Bezirke für die Feststellung der Biertariffe gebildet werden, als verschieden nach Gegenden der Werth und die Ankaufspreise der Bräuhäuser sind.

b) Ein gleichfalls nach den Lokalverhältnissen zu bemessender Ansatz für Baulichkeiten und Unterhaltung des Schiff und Geschirres. Bei diesen und den folgenden Positionen, welche mit dem größern oder geringern Betriebe des Sudwesens sich mehren oder mindern, dürften die Landräthe und Gemeindeverwaltungen, welche die für eine jede Position anzunehmende Größe zu begutachten haben, angewiesen werden, hiebei kein ideales Bräuhaus zum Muster zu nehmen, und die Berechnung nicht nach einem Bräuhause zu machen, welches eine geringere Quantität Malz versiedet, als die Mehrzahl der Bräuhäuser, für welche der zu regulirende Tariff gelten soll; denn in diesem Falle würde sich die in der

Berechnung angenommene Summe der Voraus-lagen nach den oben gegebenen Entwicklungen in der Wirklichkeit zur Ungebühr für den Bräuer steigern. Eben so wenig darf aber für diesen Fall ein Bräuhaus zum Maaßstab genommen werden, welches viel mehr jährlich absiedet, als die Mehrzahl der Bräuhäuser des betreffenden Distrikts; denn dadurch stünden die Bräuer offenbar im Nachtheile, weil ihnen die Vorauslagen geringer berechnet wären, als sie ihnen zu stehen kommen, was ebenfalls nicht seyn darf. Am billigsten wäre es, eine solche Größe des Sudwesens als Basis dem Tariffe zu Grunde zu legen, welche der Größe des Geschäftsbetriebes der Mehrzahl der Bräuhäuser des Distriktes gleichkommt. Zeigt sich in einer Gegend eine bedeutende Verschiedenheit der Größe des Sudwesens, so müßten für eine solche Gegend mehrere Distrikte gebildet werden. Eine Verschiedenheit von dreihundert Schäffel Mehr= oder Minderverbrauche vom Malze würde den Grund zur Bildung eines neuen Distriktes geben.

c) Ein nach den Lokalverhältnissen sich regulirender Betrag für das Bräupersonal mit Ausschluß des Gehaltes des Bräumeisters, weil derselbe in der Mannsnahrung begriffen ist.

d) Auf gleiche Art berechnete Ansätze für Malzbrecher= und Pferdelohn.

e) Die Mannsnahrung. Die Größe derselben

soll, wie bei allen vorhergehenden Positionen durch die Landräthe und Gemeindeverwaltungen nach den Lokalverhältnissen und nach Distrikten begutachtet, und sodann erst, wenn ausgemittelt ist, wie viel per Jahr der Bräuer Mannsnahrung haben soll, die betreffende Summe auf das in einem jeden Distrikte nach dem angenommenen Geschäftsbetriebe von einem Bräuhause zu erzeugende Bierquantum repartirt und ausgeschlagen werden.

Da beinahe alle bisher aufgezählten Rubriken in Städten andere Verhältnisse haben, als auf dem platten Lande; so wird es nothwendig seyn, für einen jeden Distrikt zwei Tariffe, einen für die Stadt und einen für das Land festzusetzen.

f) Der Malzaufschlag. Wenn der Malzaufschlag nicht nach dem Flüßigen erhoben werden will, was im ersten Hefte dieser Andeutungen und Winke für den nächsten Landtag aus überwiegenden Gründen angerathen wurde; so soll wenigstens den Bräuern in dem Biertariffe kein höherer Ersatz für den Aufschlag bewilliget werden, als ihre eigene Auslage ist.

Sind auf diese Art die für die ständigen Größen der Biertaxe zu Grunde zulegenden Ansätze, welche immerhin eine Reihe von Jahren gleich bleiben können, in so ferne der Güterwerth nicht eine bedeutende Veränderung erleidet, als in welchem Falle eine neue Regulirung nothwendig eintreten müßte, festgestellt: so hat die Staats-

regierung in den von ihr für die Bearbeitung der einzelnen Biertariffe zu gebenden Normen nur noch die Gußführung, das ist das quantitative Verhältniß des Verbrauches von Malz und Hopfen zur Biererzeugung, dann eben so den quantitativen Verbrauch von Holz, Pech u. s. w. zu bestimmen.

Die Behörden, welche die Biertaxen für die einzelnen Distrikte zu reguliren haben, dürfen sodann nur die jährlichen Durchschnittspreise der aufgezählten Verbrauchsgegenstände erheben, den Betrag in die betreffenden Rubriken eintragen, und hiernach den Satz berechnen. Wie bei Erhebung dieser Durchschnittspreise zu verfahren wäre, ist schon in der Erörterung der dritten Frage abgehandelt worden, und kömmt hier nur noch anzufügen, daß es wohl am zweckmäßigsten seyn dürfte, den Ausspruch hierüber einer Jury aus Landräthen und Mitgliedern der Gemeindeverwaltungen zu übertragen.

Diese Art, den Biersatz zu reguliren, wo von der Staatsregierung blos die Positionen, welche in dem Tariffe vorkommen müssen, festgesetzt; die Bestimmung der in diese Positionen einzusetzenden Summen aber nach dem Erforderniß der Lokalverhältnisse den Landräthen oder Gemeindeverwaltungen überlassen wird, halten wir unbedenklich für die richtigste und gerechteste.

Wollte man aber gleichwohl von einem allgemeinen Biersatze für das gesammte Königreich

nicht abgehen, und wollte man zugleich auf eine einfache und schnelle Weise zum Ziele kommen; so dürfte man nur die Erfahrung zu Hülfe nehmen, und sich erinnern, daß vom J. 1807 bis zum J. 1811 ein am 2. Dezember 1806 gegebener Biertariff für Ober- und Niederbayern bestand, welcher im Regierungsblatte vom J. 1807 St. XI. S. 395 enthalten ist. Mit diesem Tariffe waren sowohl die Bräuer als das Publikum zufrieden. Man darf nur wieder zu demselben zurückkehren, und die Schwierigkeit ist gehoben.

Vergleicht man die Tariffe von den Jahren 1806 und 1811 mit einander; so findet man, daß nach dem Tariffe vom J. 1811 der Preis der Maaß Sommerbier um 5 Pfenninge, und der Preis der Maaß Winterbier um 4 Pfenninge höher ist, als nach dem Tariffe vom Jahre 1806. Da aber der im Jahre 1806 bestandene Malzaufschlag in der Zeit von da bis zum Jahr 1811 erhöht worden ist, und diese Erhöhung beinahe volle zwei Pfenninge per Maaß beträgt, so ist die Differenz nur mehr 3 Pfenninge bei dem Sommer, und 2 Pfenninge bei dem Winterbier, eine Differenz, welche immer noch nicht unbedeutend, und der Beachtung werth ist.

Zergliedert man den Biertariff vom J. 1806 in seine Prämissen; so findet man, daß die Differenz in der Festsetzung der Vorauslagen und Mannsnahrung bestehe, und daß die Annahme

einer geringern Summe für Ankaufskapital und Auslagen verbunden mit einer höher angenommenen Summe für den Ertrag aus den Nebennutzungen gerade die zwei Pfenninge ausmachen, um welche beide Tariffe von einander abweichen.

Da nun gemäß dem, was in der Erörterung der dritten Frage umständlich auseinandergesetzt worden ist, Vorauslagen und Mannsnahrung in dem Tariffe vom J. 1811 bestimmt um 2 Pfenninge zu hoch angenommen sind; und bei dem Sommerbier der Aufguß, welcher bei dem Absatze statt findet, und wenigstens einen Pfenning beträgt, nicht in Ansatz gebracht wurde: so dürfte der Wiederanwendung des Tariffs vom J. 1806 kein Hinderniß und kein Bedenken im Wege liegen, und dadurch zugleich die Klagen des Publikums, welches vorzüglich den Sommerbiersatz zu hoch findet, beschwichtiget werden.

Angebundene zwei Tabellen zeigen die Berechnung, wie sich bei Wiederaufnahme des Biertariffs vom J. 1806 dem dermal erhöhten Malzaufschlage gemäß nach den verschiedenen Preisen der Gerste und des Hopfens jährlich die Taxen für das Sommer- und für das Winterbier reguliren würden.

Mögen diese Zeilen zu gutem Zwecke geschrieben seyn, und, ohne den Bräuern wehe zu thun, dem Publikum bald ein wohlfeileres Bier geben.

Gs.

Andeutungen

1-3

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Andeutungen und Winke eines Bayern zum bevorstehenden Landtage des Jahres 1
830 & 31

Augsburg ; Lindau 1830 - 1831

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 182
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11246982-9